

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GRÖMITZ



BEARBEITER:

DIPL.-ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER
HEINRICH KLEINSCHMIDT

DIPL.-ING. STADTPLANERIN
GABRIELE TESKE

AUSGEARBEITET:

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. THOMAS HEINLEIN
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA ARCHITEKT
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL. (04521) 7917-0, FAX 7917-17

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4 - 5
1.2	Ziel und Zweck der Neuaufstellung	5 - 6
1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen	6 - 8
2.	Vorhandene Gegebenheiten	9
2.1	Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen	9
2.2	Landschaftspotential	9
2.2.1	Naturraum	9 - 11
2.2.2	Relief	11 - 12
2.2.3	Geologie	12 - 14
2.2.4	Luft/Klima	15 - 16
3.	Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde	16 - 17
4.	Städtebauliche Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen	17
4.1	Räumliche Nutzungsstruktur	17 - 18
4.2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	18
4.2.1	Bevölkerungsentwicklung	18 - 25
4.2.2	Wirtschaft	26
4.2.2.1	Beschäftigungsstrukturen	26 - 28
4.2.2.2	Produzierendes Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	28 - 31
4.2.2.3	Gewerbe	31 - 33
4.2.2.4	Handel, Fremdenverkehr und Dienstleistungen	33 - 38
4.2.3	Verkehr	39
4.2.3.1	Straßenverkehr	39 - 40
4.2.3.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	40 - 42
4.2.3.3	Ruhender Verkehr	42 - 44
5.	Entwicklungskonzept/ Flächenausweisungen	45
5.1	Landschaftsplanung	45 - 46
5.2	Verkehr	46 - 47
5.3	Siedlungsentwicklung	47 - 48
5.3.1	Entwicklungsschwerpunkte	48
5.3.2	Innenentwicklung	48 - 49
5.3.3	Ausweisung von Wohnbauflächen	49 - 51
5.3.4	Ausweisung von gemischten Bauflächen	51 - 52
5.3.5	Ausweisung von Gewerbeflächen	53
5.3.6	Ausweisung von Sonderbauflächen	53 - 55
5.3.7	Zusammenfassung der Bauflächenentwicklung	55 - 57
6.	Infrastrukturen	58
6.1	Energieversorgung	58
6.1.1	Stromversorgung/Windenergie	58 - 61
6.1.2	Erdgasversorgung	61
6.1.3	Fernwärmeversorgung	61 - 62
6.2	Wasser- und Abfallwirtschaft	62
6.2.1	Wasserversorgung	62
6.2.2	Abwasserbeseitigung	63
6.2.3	Oberflächenentwässerung	64
6.2.4	Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete	65
6.3	Post/Fernmeldewesen	65
6.4	Abfallwirtschaft und Wertstoffeffassung	65 - 66

Lfd. Nr.	Inhalt	
6.5	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	66
6.6	Grünflächen	66
6.6.1	Kinderspielplätze	66 – 67
6.6.2	Sporteinrichtungen	67
6.6.3	Kleingärten	68
6.6.4	Friedhöfe	68
6.6.5	Strand	68 – 69
6.6.6	Innerörtliche Grünstruktur	69 – 70
6.6.7	Erholungsflächen	70 – 71
6.7	Bildungseinrichtungen	71 – 72
6.8	Soziale Einrichtungen	73
6.8.1	Kindergärten	73
6.8.2	Gesundheitswesen	73
6.8.3	Kirchen	73 – 74
6.8.4	Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehren	74
6.8.5	Jugendtreffs	74
6.8.6	Altenhilfe	74 – 75
7.	Landschaftspflege	75
7.1	Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	75 - 76
7.1.1	Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG)	76 – 77
7.1.2	Naturdenkmale (§ 19 LnatSchG)	77
7.1.3	Gesetzlich geschützte Biotope	77 – 79
7.1.4	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen	79
7.1.5	Archäologische Denkmäler	79 – 80
7.1.6	Historische Garten- und Parkanlagen	80
7.2	Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft	80 – 81
7.2.1	Vorschläge für Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG)	81
7.2.2	Vorschläge für Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LnatSchG)	81
7.2.3	Vorschläge für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LNatSchG)	82
7.2.4	Historische Kulturlandschaft	82 – 84
7.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	84 – 86
7.4	Einzelmaßnahmen	86
7.5	Wald	86 – 87
8.	Immissionen und Emissionen	88
8.1	Verkehrsimmissionen	88
8.1.1	B 501 zwischen Neustadt und Grömitz	88 – 89
8.1.2	B 501 zwischen Grömitz und Grönwohldshorst	89 – 90
8.1.3	L 58 zwischen Cismar und Rütting	90 – 91
8.1.4	K 46 zwischen Grömitz und Brenkenhagen und K 51 in Grönwohldshorst	91 – 92
8.2	Emissionen	92
8.3	Freileitungen	93
9.	Hinweise	93
9.1	Kulturdenkmale/ Archäologische Denkmale	93 – 95
9.2	Sicherheit der Schifffahrt	95
9.3	Alttablagerungen	95
10.	Planungskonzept für den Ort Grömitz	96 - 98
11.	Beschluß zum Erläuterungsbericht	98

Erläuterung

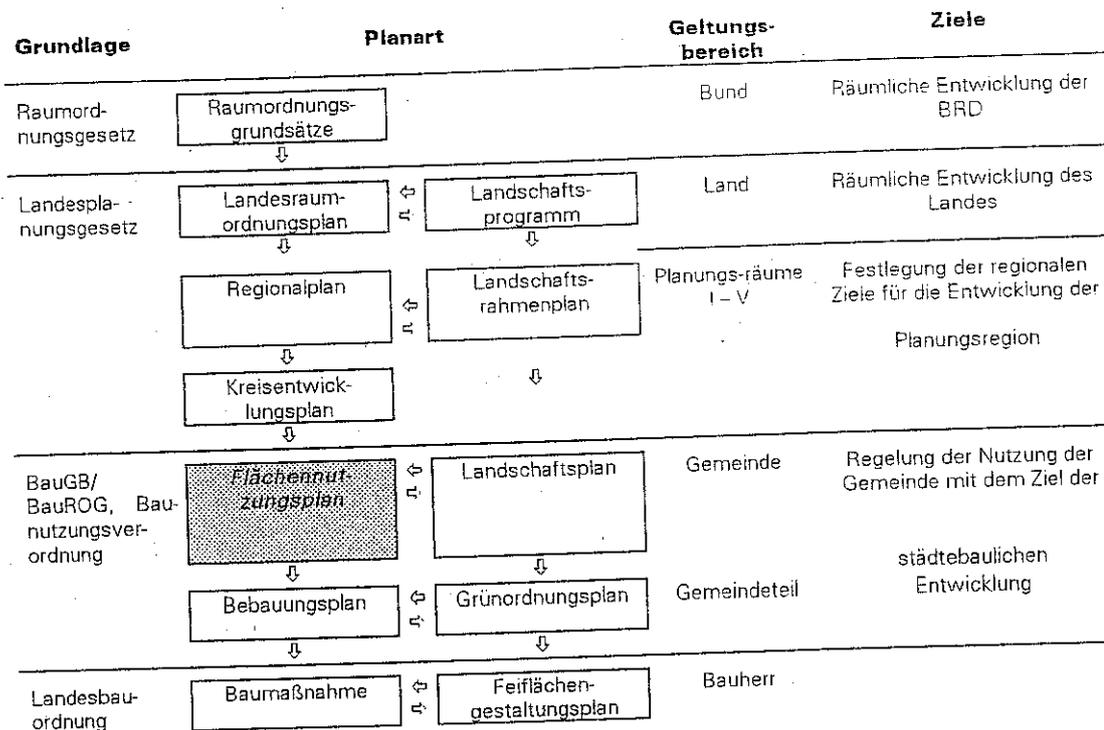
zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz für das gesamte Gemeindegebiet:

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Grundkonzeption der Flächennutzungsplanung ist seit Schaffung des Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 unverändert geblieben. Der Flächennutzungsplan ist verwaltungsinterne Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes; er stellt die raumrelevanten Maßnahmen, Vorhaben und Absichten der Gemeinde in zeichnerischer und textlicher Form dar. Der Flächennutzungsplan soll übergeordnete Planungen der Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) umsetzen und nachfolgende Planungen der Gemeinde steuern. Da der Flächennutzungsplan die verbindliche Bodennutzung nur vorbereitet und nicht unmittelbar regelt, entfaltet er aus sich heraus keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten. Er ist somit auch keine unmittelbare Grundlage für Vollzugshandlungen, insbesondere nicht im Rahmen der Zulässigkeit von Vorhaben. Seine Funktion beschränkt sich vielmehr auf ein behördengerichtetes, planungsbindendes Programm. An diesem Modell der zweistufigen Bauleitplanung mit dem Flächennutzungsplan als vorbereitenden und dem Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan hat sich seither nichts geändert.

Schematisch ist der Flächennutzungsplan wie folgt in die Planungshierarchie einzuordnen:



Der seit 1972/73 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz ist bereits 34 mal geändert worden. Bedingt durch den Geltungszeitraum von über 25 Jahren und die erhebliche Zahl der Änderungen ist die Übersichtlichkeit des Planes nicht mehr gewährt. Zudem haben sich die allgemeinen gesetzlichen und örtlichen Rahmenbedingungen dahingehend geändert, daß die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes - entsprechend den aktuellen Erfordernissen - in den Grundzügen neu zu definieren ist.

Aus diesem Grund beschloß die Gemeindevertretung am 13. Dezember 1994 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

1.2 Ziel und Zweck der Neuaufstellung

Ziel und Zweck des neuen Flächennutzungsplanes ist es, den Rahmen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes für die nächsten 15 bis 25 Jahre vorzugeben. Die Gemeinde nimmt damit die ihr im Grundgesetz festgeschriebene Planungshoheit auch zukünftig wahr. Die Abstimmung und Koordination der Flächen- und Raumsprüche für Naturschutz- und Siedlungsflächen, für Landwirtschaft, Gewerbe, Erholung, Sport und Fremdenver-

kehr im Interesse einer ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Entwicklung ist Aufgabe der Flächennutzungsplanung.

Sie soll Lösungsvorschläge für die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit und der den Rahmen bildenden Gesetze aufzeigen und damit die Grundlagen für eine geordnete Weiterentwicklung der Gemeinde Grömitz schaffen.

Um die örtlichen und überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Flächennutzungsplanung einbinden zu können, ist ein Landschaftsplan aufgestellt worden.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hat sich die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese ergeben sich aus dem:

- ⇒ Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz) vom 22.09.1981
- ⇒ Landesraumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein (Landesraumordnungsplan LROP) vom 4. Juli 1998
- ⇒ Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein vom 15.09.1976.

Nach der Neufassung des Landesraumordnungsplanes mit Stand: 1998 (siehe Anlage, Abbildung 1) ist der Bereich seeseitig der Bundesstraße 501, etwa 2,5 km parallel zur Ostsee, als Ordnungsraum für Fremdenverkehr und Naherholung ausgewiesen. Hier liegt auch der ländliche Zentralort Grömitz. Ländliche Zentralorte sollen für die Bevölkerung ihres Nahbereiches die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicherstellen.

In einer Tiefe von 5 km parallel zur Küstenlinie ist ein Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Naherholung dargestellt. Das übrige Gemeindegebiet ist als ländlicher Raum ausgewiesen.

Ziel des Vorentwurfs des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein mit Stand: 1998 ist es, daß im Ordnungsraum für Fremdenverkehr und Naherholung vor allem die Natur und Umwelt als wichtige Grundlagen für Fremdenverkehr und Erholung besonders geschützt werden und der Fremdenverkehr sich nur noch zurückhaltend ausweitet. Im Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Naherholung soll sich der Fremdenverkehr verstärkt weiterentwickeln. Dabei ist besonders auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Entwicklung zu achten und ein landestypischer Fremdenverkehr anzustreben.

Nach dem Regionalplan von 1976 für den Planungsraum II liegt der seeseitige Bereich in einer Tiefe von 2 km parallel zur Küste im Fremdenverkehrsordnungsraum. Bis zu einer Tiefe von 5 km parallel zur Küste ist das Gemeindegebiet als Fremdenverkehrsgestaltungsraum an der See ausgewiesen.

„Der Küstenbereich ist wegen der im Fremdenverkehr bereits erreichten Nutzungsintensität in den Fremdenverkehrsordnungsraum an der Lübecker Bucht einbezogen worden, während der landeinwärts liegende Abschnitt des Nahbereichs zum überwiegend landwirtschaftlich geprägten Entwicklungsraum gehört. Das Gebiet um den Ortsteil Cismar rechnet zu dem sich bis nach Heiligenhafen hinziehenden Fremdenverkehrsentwicklungsraum an der See. Die verhältnismäßig einseitig auf den Fremdenverkehr und auf die Landwirtschaft ausgerichtete Wirtschaftsstruktur des Nahbereiches soll künftig beibehalten und durch gewerblich-industrielle Arbeitsplätze in Neustadt sinnvoll ergänzt werden.“

In der Gemeinde soll nach dem Regionalplan nur der Ort Grömitz als Fremdenverkehrsschwerpunkt weiterentwickelt werden. Der Regionalplan weist für drei Ortsteile Gemeindefunktionen aus:

Tabelle 1

	Hauptfunktion	1. Nebenfunktion	2. Nebenfunktion
Grömitz	Ländlicher Zentralort		
Cismar	Wohnen	Fremdenverkehr	Agrar
Guttau	Wohnen	Agrar	

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der betroffenen Gemeinden zum Aufstellungsverfahren des jetzt wirksamen Landesraumordnungsplanes mit Stand: 1998 beantragte die Gemeinde Grömitz, den Ort Grömitz von einem ländlichen Zentralort zu einem Unterzentrum aufzustufen. Der Antrag begründete sich in dem vorhandenen Ausstattungsgrad des Ortes an Einrichtungen, die die Bevölkerung des Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes versorgen. Die vorhandene Ausstattung hebt sich deutlich von der eines ländlichen Zentralortes ab (Siehe Punkt 6.1.1/6.1.2 der Erläuterung des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein mit Stand: 1998). Wie dem Punkt 27 des „Siebten Kreisentwicklungsplanes des Kreises Ostholstein 1996-2000“ zu entnehmen ist, unterstützte der Kreis den angemeldeten Aufstufungswunsch der Gemeinde Grömitz. Der Antrag wurde jedoch vom Land abgelehnt.

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden die planerischen Voraussetzungen für weitere Bautätigkeiten gesetzt, die die Natur und Landschaft erstmalig schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigen können. Gemäß § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz ist unter den genannten Umständen ein Landschaftsplan zu erstellen. Diesem Anspruch ist die Gemeinde durch den Aufstellungsbeschuß am 13. Dezember 1994 und den Fertigstellungsbeschuß am 9. Juli 1997 gerecht geworden. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein hat mit Schreiben vom 30. September 1997 dem Landschaftsplan sowie dem Ergebnis des Abwägungsverfahrens zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher

Belange sowie betroffener Privatpersonen zugestimmt. Damit liegt als Planungsgrundlage für den Flächennutzungsplan ein festgestellter Landschaftsplan vor, der - aus landschaftsplanerischer Sicht - mögliche Standorte baulicher Maßnahmen darstellt sowie Vorschläge für Ausgleichsfonds im Zusammenhang mit den entstehenden Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet hat. Die Darstellungen des Landschaftsplanes fließen soweit in den Flächennutzungsplan ein, wie sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dazu geeignet sind.

Am 1. Januar 1998 trat ein geändertes Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Dieses führt zu einer Aufwertung des Flächennutzungsplanes z.B. durch:

- ⇒ Beschleunigung bzw. Straffung des Bauleitplanverfahrens,
- ⇒ die Darstellungsmöglichkeit von Bodenschutz im Flächennutzungsplan,
- ⇒ die Zuordnungsmöglichkeit von Ausgleichsfläche auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung,
- ⇒ die Regelung, daß für die aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne keine Anzeigepflicht besteht.

Der Flächennutzungsplan soll der Aktualisierung des Baurechts weitgehend Rechnung tragen, damit er langfristig aktuell und anwendbar bleibt.

Innerhalb des Flächennutzungsplanes werden Planungen und sonstige Nutzungsregelungen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

Dazu zählen:

- ⇐ Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG),
- ⇐ Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG),
- ⇐ Naturdenkmäler (§ 19 LNatSchG),
- ⇐ Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LNatSchG),
- ⇐ Archäologische Denkmale (§ 17 DSchG),
- ⇒ Landesschutzdeich (§§ 64 und 65 LWG),
- ⇒ geplante Trassenführungen von klassifizierten Straßen des Landes und des Bundes.

Nachrichtlich mitgeteilt werden hingegen Planungsrichtlinien, die in anderen Gesetzen geregelt sind, ohne daß die Gemeinde in projektbezogenen Beteiligungsverfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist:

- ⇐ Erholungs- und Gewässerschutzstreifen (§ 11 LNatSchG),
- ⇒ Wälder (§ 32 Abs. 5 LWaldG),
- ⇐ Deich- und Küstenschutzstreifen (§§ 64, 65 u. 80 LWG),
- ⇒ Boden- und archäologische Denkmale nach dem Denkmalschutzgesetz,
- ⇐ kartierte Biotope (§ 15a LNatSchG),
- ⇐ Anbaufreie Zone zu klassifizierten Straßen (§ 29 StuWG),
- ⇐ Ortsdurchfahrtsgrenzen (§ 4 Abs. 1 StrWG),
- ⇒ Richtfunktrassen.

2. Vorhandene Gegebenheiten

2.1 Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen

(Siehe Anlage, Abbildung 2)

Die Gemeinde Grömitz liegt im Osten des Landes Schleswig-Holstein bzw. des Kreises Ostholstein. Sie ist im Norden von den Nachbargemeinden Kellenhusen, Grube oder Riepsdorf begrenzt, im Westen von Kabelhorst und Manhagen sowie im Süden von Schashagen.

Neben der Ortschaft Grömitz gehören zu der Gemeinde die Dorfschaften Cismar, Grönwohldshorst, Guttau, Lenste, Rütting, Brenkenhagen, Nienhagen und Suxdorf. Das Gemeindegebiet umfaßt eine Fläche von ca. 5.098 ha. Am 31. März 1997 hatte die Gemeinde 7.505 Einwohner, von denen 5.205 in der Ortschaft Grömitz und 2.300 in den umliegenden Ortschaften wohnten.

Die Bundesstraße 501 durchquert das Gemeindegebiet von südwest nach nordost. Sie kreuzt im Südwesten - bei Neustadt i.H. - auf die Autobahn 1 und im Norden - bei Heiligenhafen - auf die Bundesstraße 207. In Höhe Cismar geht die Landesstraße 58 nach Nordwesten in Richtung Lensahn ab. Bei Lensahn besteht eine weitere Anbindung an die Autobahn 1. Ab Rütting geht die Landesstraße 231 nach Nordosten in Richtung Grube. Somit verfügt die Gemeinde über eine gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.

Die Kreisstraße 46 geht von Grömitz nach Westen in Richtung Bentfeld, und die Kreisstraße 51 zweigt östlich von Grönwohldshorst nach Osten in Richtung Kellenhusen ab (Siehe Anlage, Abbildung 5). Alle anderen Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet sind herkömmliche Gemeindestraßen.

Die Gemeinde Grömitz ist nicht an das Bahnnetz angeschlossen. Die nächsten Bahnhöfe befinden sich in Neustadt i.H., bzw. in Oldenburg i.H. Beide Orte liegen an der Bahnlinie Lübeck-Puttgarden.

Die Entfernungen (per Auto) betragen nach Lensahn 12 km, nach Oldenburg 20 km, nach Neustadt 12 km und nach Lübeck 40 km.

2.2 Landschaftspotential

(Quelle: Landschaftsplan)

2.2.1 Naturraum

Ein Naturraum wird als die Beschreibung der charakteristischen Merkmale einer Großlandschaft definiert. Es ist ein räumlich abgrenzbarer Landschaftsteil mit eigenständigem Gesamtcharakter.

Schleswig-Holstein gliedert sich von Osten nach Westen in die drei großen Landschaftszonen:

- ⇒ Hügelland,
- ⇒ Geest und
- ⇒ Marsch.

Die Gemeinde Grömitz gehört zur naturräumlichen Haupteinheit "Schleswig-Holsteinisches Hügelland" und hat Anteil an der naturräumlichen Einheit "Ostholsteinisches Hügel- und Seeland". Die Größe dieses Naturraumes macht eine Unterteilung in Teillandschaften erforderlich. Das Gemeindegebiet wird demnach der Teillandschaft "Südost-Oldenburg" (wagrische Halbinsel Nr. 70206) zugeordnet (siehe Meynen, Schmithüsen 1962).

Innerhalb dieser Teillandschaft wurden auf Grundlage homogener abiotischer Merkmale und mit Hilfe aktueller Bestandsdaten 4 Landschaftseinheiten als ökologisch homogene Räume - im Rahmen des Landschaftsplanes - entwickelt und weiter spezifiziert.

Für die Abgrenzung der Landschaftseinheiten sind maßgeblich relativ wenig veränderbare Landschaftsfaktoren wie Relief- und Bodenverhältnisse entscheidend. Weitere Faktoren, die das Gesamtgefüge der Landschaft ebenfalls stark beeinflussen können, z.B. Pflanzen- und Tierwelt sowie sonstige ökologisch relevante Faktoren, wurden aufgrund der relativ leichten Veränderbarkeit nur bei besonderen Ausprägungen erwähnt.

Die Abgrenzung der Landschaftseinheit ist in der Karte 1 zum Landschaftsplan abgebildet.

Moränenbereiche

Der durch Jungmoränen gebildete landschaftsökologische Teilraum nimmt die größte Fläche im Planungsgebiet ein. Die Geländehöhen reichen in diesem Bereich von ca. 5 m bis 30 m über NN. Die Hänge sind weniger steil ausgeprägt. Der Grünlandanteil ist in dieser Untereinheit wesentlich höher. Hier findet sich auch fast der gesamte Waldanteil des Gemeindegebietes. Zusätzlich landschaftsgliedernd wirken die Knicks.

Küstenzone

Die Küste bezeichnet das Gebiet beiderseits der Uferlinie, das vom Meer beeinflusst würde, wenn keine Deiche vorhanden wären. Dazu zählen Ufer, Strand, Strandwall, Dünen sowie Steilküste. Die Niederungsbereiche sind von der Küstenzone ausgenommen und als eigene Landschaftseinheit abgegrenzt.

Den größten Anteil der Küstenzone nimmt die Flachküste ein. Nur südlich des Yachthafens befindet sich ein Steilküstenabschnitt.

Kennzeichnend für die Küstenzone sind Rohböden aus Sand mit spezialisierter Vegetation und Fauna. Dieser Bereich unterliegt einer ständigen Veränderung durch die Dynamik des Wassers, das für Materialtransport und Ablagerungen sorgt.

Niederungen

Zu den Niederungsbereichen zählen die ehemaligen Überschwemmungsbereiche der Klosterseeniederung, des Rittbruchs und des Lenster Baches. Heute schützt der Deich vor Überflutung und die Klosterseeniederung wird über ein Pumpwerk in die Ostsee entwässert.

Kennzeichnend für die Landschaftseinheit ist ihre flache Ausprägung und der relativ hohe Grundwasserstand. Moorböden auf Sand und Rohböden des Strandwalls, die den Meereseinfluß noch erkennen lassen, sind die prägenden Bodentypen der Niederungen. Der Grünlandanteil ist in diesem Bereich sehr hoch. Die Aufhebung des Meerwassereinflusses führte zu einer Aussüßung der Flächen, so daß auf Salz spezialisierte Vegetation kaum noch anzutreffen ist.

Siedlungsbereich

Innerhalb des Gemeindegebietes wurde zusätzlich der Siedlungsbereich des Ortes Grömitz abgegrenzt, bei dem aufgrund anthropogener Einflüsse die abiotischen Merkmale so stark überformt sind, daß dieser Bereich als eigene Landschaftseinheit definiert wurde.

2.2.2 Relief

Bereiche mit hoher Reliefenergie liegen im Südosten des Gemeindegebietes, im Moränenbereich um Brenkenhagen, vor. Die Oberflächenstruktur mit Höhen von ca. 15 bis 46 m über NN ist hier sehr bewegt. Das kuppige Gelände ist prägend für den Charakter der Moränenlandschaft, birgt jedoch die Gefahr der Bodenerosion durch Abschwemmung und Verwehung an Hanglagen mit offenen, ungeschützten Böden, die durch ackerbauliche Nutzung zeitweilig auftreten kann. Ein gut ausgebildetes Knicknetz kann die Erosion verhindern oder mindern.

Die reliefbedingten verschiedenen Expositionen auf benachbarten Flächen führen zu unterschiedlichen Standortbedingungen. An Südhängen entwickeln sich andere Lebensräume als in den feuchten Senken. Dadurch ergibt sich für den Moränenbereich ein vielfältiges Lebensraummosaik.

Bachschluchten und Bachtäler durchschneiden das Gebiet und gliedern es ebenfalls.

Flache ausgeprägte Moränenbereiche mit weniger bewegter Oberflächenstruktur erstrecken sich nördlich von Grömitz bis in die nördlichen Teile des Plangebietes um Rütting und Cismarfelde. Die Höhen schwanken in diesem Bereich zwischen 10 und 30 m über NN.

Weite, flache Bereiche ohne nennenswerte Reliefenergie erstrecken sich östlich von Grömitz bis nach Kellenhusen, im Bereich der Klosterseeniederung, die teilweise mehr als 2 m unter NN liegt, und weiter nördlich bis nach Cismar und Guttau.

Im direkten Einflußbereich der Ostsee, vor dem Deich, verändert sich das Relief durch den Einfluß von Wasser und Wind ständig.

Höhenschichten des Planungsgebietes sind in der Reliefkarte (Karte 2) zum Landschaftsplan dargestellt.

2.2.3 Geologie

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit), bei der unterschiedliche Gesteinsarten und insbesondere Geschiebemergel von Bedeutung sind.

Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen. Beim Rücktauen des Eises blieben Eisreste in den Senken über längere Zeit liegen und verhinderten eine Verfüllung mit Gesteinsmassen. In solchen Tot-eislöchern befinden sich heute häufig Torfe und torfähnliche Schichten, die in kleinen Senken mit humosem Material aus der Umgebung überdeckt sind. Im allgemeinen wurde die Landschaftsform des Pleistozäns durch holozäne Einflüsse (Erosionserscheinungen) überformt.

An geologischen Besonderheiten gibt es im Moränengebiet in der Nähe von Bökenberg ein Oser (Schmaler Höhenrücken aus Sand und Kies). Entstanden ist er während der Eiszeit durch Materialablagerungen in Eisspalten. Nach dem Abtauen des Eises blieb der Höhenrücken zurück, der auf fast ebenem Gelände 15 Meter steil aufragt. Da diese Erscheinung nicht sehr häufig anzutreffen ist und einen besonderen Standort darstellt, ist sie als schutzwürdig anzusehen. Ein weiteres Oser liegt im nördlichen Bereich des Waldstandortes Bornholz, westlich von Cismar.

Der Strandwallbereich zwischen Grömitz und Kellenhusen und die Steilküste südlich des Yachthafens stellen ebenfalls geomorphologische Sonderformen dar, denn

sie bilden wertvolle Zeugnisse des nacheiszeitlichen Meeresspiegelanstieges an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste.

Der geologische Untergrund ist die Grundlage der Bodenbildung und gibt Hinweise auf Standorteigenschaften und geeignete Nutzungen.

Die Trinkwassergewinnung beispielsweise ist abhängig vom Gestein und dessen Durchlässigkeit. Da Geschiebemergel nur bedingt durchlässig für Oberflächenwasser ist, eignet sich das Gebiet nicht optimal für die Trinkwassergewinnung.

Die hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein M 1: 200.000 ordnet Grömitz den Erosionsgebieten mit fehlenden jungtertiären Ablagerungen zu. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen quartären Ablagerungen, die überwiegend aus Geschiebemergel bestehen, ist gering. Dennoch liegt ein öffentliches Wasserwerk am Karkbrooker Forst mit einer jährlichen Grundwassergewinnung von 1,0 - 5,0 Mio. m³. Der geologische Untergrund des Planungsgebietes ist in Karte 3 zum Landschaftsplan grob abgegrenzt.

Schichtenaufbau

Erdölaufschlußbohrungen, im Norden des Gemeindegebietes, bzw. knapp außerhalb gelegen, haben den tieferen Untergrund bis zu ca. 4.500 m erschlossen. Die Schichtenfolge ist bisher nicht veröffentlicht worden.

Schreibkreide wurde in einer älteren Bohrung zur Wassererschließung in Klostersee ab ca. - 235 m NN angetroffen. Darüber liegen im gesamten Gemeindegebiet alttertiäre braune und grüne Tone (sog. Tarras). Die Oberfläche des Tarrastones ist durch Gletschereis gestört worden. Das „Anstehende“ liegt aber bei Grube auf etwa -80 m NN, in der Umgebung von Cismar etwas höher auf -40 m NN, bei Grömitz auf -50 m NN bis -70 m NN. Das Grundwasser im Tarraston ist auf jeden Fall versalzen. Die o.a. Zahlen geben Hinweise darauf, bis zu welcher Tiefe Bohrungen zur Wassererschließung sinnvoll sind.

Die Wasserversorgung kann nur aus eiszeitlichen Schichten erfolgen. Im Gemeindegebiet stehen dafür bis zu 30 m mächtige Schmelzwassersande zur Verfügung, die allerdings meist von 20 bis 30 m mächtigen Grundmoränen überlagert, durch Gletscherdruck gestaucht und verschuppt wurden, so daß keine durchgehende Sandschicht vorhanden ist (Bereiche mit Fehlbohrungen). In Oberflächennähe stehen überwiegend Geschiebelehm bzw. -mergel, gelegentlich Sande, an.

In Einsenkungen der Geschiebelehmoberfläche finden sich häufig Torfe oder andere Mooschichten, in kleineren Senken sind sie zum Teil überdeckt von humosen Abschlammungen oder auch künstlich mit Müll oder Bodenaushub überschüttet worden.

Bedeutender sind die nacheiszeitlichen Ablagerungen in der Klosterseeniederung. Durch den Ort Grömitz zieht ein altes Steilufer, das bis nach Lenste zu verfolgen ist. Davor liegen Seesande als breite Strandwallebene bis zur Grömitzer Schleuse des Klostersees, dann weiter in schmalen Streifen bis über das Gemeindegebiet hinaus. Im Grenzbereich zu Kellenhusen ist das Rittbruchmoor unter dem Strandwall hindurch bis in die Ostsee hinein zu verfolgen.

Die Seesandgrenze liegt zwischen der Grömitzer Schleuse und Rotenhuse, von dort an bis Cismar und Guttau besteht die Klosterseeniederung aus Ostseeschlick und unterlagerndem Torf. Im Seesandbereich finden sich gelegentlich Torfschichten, besonders dort, wo die Seesande an das alte Steilufer grenzen. Die Torfe erreichen örtlich größere Mächtigkeiten (mehr als 2m). Im Ortsbereich von Grömitz lagert der Seesand 7 - 8 m stark unmittelbar eiszeitliche Schichten auf, im Bereich Lensterstrand ist dagegen das alte Tal der Mühlenau mit jungen, z.T. organischen Ablagerungen, bis ca. - 20 m NN zu vermuten.

Baugrund

Geschiebelehm und -mergel sind, wenn sie nicht durch Wasserzutritt aufgeweicht werden, als guter Baugrund anzusehen. Als bindige Bodenarten sind sie drainagebedürftig. Kritisch sind dagegen die gelegentlich eingeschalteten alttertiären Tone wegen ihres Schwell- und Schrumpfvermögens (auch Neigung zu Rutschungen). Werden solche grün oder schokoladenbraun gefärbten Tone in Baugruben und bei Bohrungen angetroffen, ist stets eine Spezialuntersuchung notwendig.

Die Seesande im Bereich Grömitz sind ohne Schwierigkeiten bebaubar. In Richtung Lensterstrand könnten für mehr als 2-geschossige Bauwerke Schwierigkeiten auftreten. Im übrigen empfiehlt es sich, im gesamten Seesandbereich vor Baubeginn Bohrungen oder Sondierbohrungen ausführen zu lassen, da örtlich Torfschichten eingeschlossen sein können. Grundsätzlich sollte der rückwärtige Teil der Seesandschüttung, besonders in Nähe des alten Steilufers, auf seine Bebaubarkeit untersucht werden. Im Bereich nördlich der Straßen „Am Schoor“, „Am Scheidebach“ usw. sind bereits mehr als 9m tiefe Moore nachgewiesen. Hier ist ein wirtschaftliches Gründen nicht mehr möglich. Diese Bereiche, die durch Spezialuntersuchungen noch näher abzugrenzen wären, sind von Bebauung freigehalten worden.

2.2.4 Luft/Klima

Das Klima bezeichnet die Gesamtheit der meteorologischen Erscheinungen und beeinflusst den Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen. Wetter hingegen steht für den Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit.

Für die Entwicklung von Ökosystemen und als Lebensgrundlage für alle Lebewesen besitzt das Klima eine große Bedeutung.

Die Klimaelemente Temperatur, Niederschlag und Wind beeinflussen die Verbreiterung von Flora und Fauna. Unterschiedliche Geländeklimate werden durch das Relief und die Vegetationsdecke beeinflusst.

Das Klima läßt sich in verschiedene Größeneinheiten einteilen:

Das Makroklima bezeichnet das Klima eines relativ großen Raumes. Grömitz liegt im Großraumklima des norddeutschen Küstengebietes, das sich als maritim bestimmtes, feucht-gemäßigtes Klima darstellt.

Das Lokalklima beschreibt das Klima eines bestimmten Ortes. In Grömitz gibt es regionale Unterschiede des Klimas, z.B. ist das Klima in Ufernähe der Ostsee anders als im Landesinneren.

Das Mikroklima stellt eine kleine Klimaeinheit dar, die z.B. das Klima innerhalb eines Waldes beschreibt.

Wichtige Funktionen des Klimas in der Gemeinde Grömitz sind:

- ⇒ Austausch von Frisch- und Kaltluftmassen zwischen Siedlungen und der Umgebung
- ⇒ Abfluß von Luftmassen in Richtung Ostsee über die Täler der Fließgewässer
- ⇒ Luftaustausch durch häufige Winde.

Unterschiedliche Vegetationsstrukturen haben verschiedene Auswirkungen auf das Klima. Auf Flächen mit niedriger Vegetation (Brache, Grünland), insbesondere auf feuchten Standorten, wird bodennahe Kaltluft produziert. Größere Wälder mit einem eigenen, ausgebildeten Bestandsklima dienen der Frischluftproduktion, wirken temperaturnausgleichend, filtern Luft über das Blätterwerk, haben Lärmschutzwirkung und bieten Windschutz. Knicks erfüllen z.T. ähnliche Wirkungen wie Wälder, besitzen aber aufgrund ihrer relativ geringen Breite kein ausgeprägtes Innenklima.

Beeinträchtigungen des Klimas entstehen v.a. durch:

- ⇒ regionale Emittenten (Verkehr, Gewerbebetriebe, Haushalte, Landwirtschaft),
- ⇒ Kaltluftstauungen durch Aufschüttungen, künstliche Barrieren.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluß des maritimen Klimas gedämpft werden. Grömitz liegt an der Klimagrenze des schleswig-holsteinischen Hügellandes und der Ostseeküste. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt ca. 5 m/sec. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum, mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingt und kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C um 0,5°C niedriger als die durchschnittliche Temperatur in Schleswig-Holstein.

Der jährliche Niederschlag beträgt 664 mm und entspricht damit der allgemeinen Situation im norddeutschen Tiefland. Die höchsten Niederschlagswerte sind im Juli und August, die niedrigsten zwischen Februar und April zu verzeichnen. Die Niederschläge sind deutlich geringer als im Landesdurchschnitt (750 mm/a), was sich darauf zurückführen läßt, daß sich die aus Nordwest und Südwest über Schleswig-Holstein hinziehenden Tiefdruckgebiete an der Hohen Geest und am westlichen Rand des östlichen Hügellandes abregnen. Das östliche Hügelland liegt dadurch im "Regenschatten". Die Verteilung der Niederschläge ist für die Getreideernte und Urlaubshochsaison allerdings relativ ungünstig.

3. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde

Grömitz, in der Volkssprache Gröms, vormals Grobenitze, ist ein altes Kirchendorf. Die Kirche, welche schon in einem Verzeichnis aus dem Jahre 1286 vorkommt, liegt auf einer Anhöhe und ist aus Feldsteinen erbaut. 1315 hatte Grömitz ein festes landesherrliches Schloß (Veste tho der Grobenitz). Es lag östlich am Ort auf einer Anhöhe. Seit 1440 war Grömitz eine unter klösterlicher Herrschaft stehende, dem lübschem Recht gewidmete Stadt. Seit dem 17. Mai 1939 gehören die Ortschaften Nienhagen, Suxdorf, Brenkenhagen, Körnick und Körnickfelder zur Gemeinde Grömitz. Ab 1. April 1950 ist Grömitz Eigenamt und untersteht nicht mehr dem Amt Cismar.

Cismar wurde 1239 Sitz des von Lübeck her begründeten Benediktinerklosters. Die Reformation brachte das Kloster in den Besitz des Landesherren als Amt Cismar. 1864 wurde Cismar mit Beginn der preußischen Zeit Sitz des Landratsamtes und blieb es bis zu dessen Verlegung nach Oldenburg am 1. Juli 1921.

Am 1. Januar 1970 haben sich die ehemaligen Gemeinden Grömitz und Cismar zur Großgemeinde Grömitz zusammengeschlossen.

Nachweislich besteht seit 1813 in Grömitz Badebetrieb. Aufgrund seines Standortes und durch eine traditionelle Entwicklung unterstützt, ist nunmehr Grömitz zum größten Seeheilbad und Erholungsort an der Ostsee geworden. Damit hat dieser Ort, im Gegensatz zu den übrigen Dorfschaften der Großgemeinde, sein ehemaliges dörfliches Gepräge aufgegeben.

4. Städtebauliche Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen

4.1 Räumliche Nutzungsstruktur

Das Verkehrsnetz der Gemeinde beruht auf historisch gewachsenen Straßen- und Wegenetzen. Diese sind gemäß dem stetig wachsenden Verkehrsaufkommen ausgebaut worden. Hinzu kamen zusätzlich Erschließungsstraßen für neue Siedlungsgebiete.

Insbesondere an und östlich der Bundesstraße 501 gliedern sich Siedlungsschwerpunkte wie Grömitz, Lenste, Cismar und Grönwohldshorst.

In der Vergangenheit sind die Orte gewachsen, die für den - sich seit dem 20. Jahrhundert entwickelnden - Fremdenverkehr von Bedeutung sind. Dazu zählen die Ortschaften Grömitz, Cismar und Lenste sowie das Camping- und Freizeitwohngelände Lensterstrand. Alle Orte dominieren durch ihre Ostseenähe, bzw. der guten Erschließung über die Bundesstraße 501. Die kleinen Orte, die westlich der Bundesstraße 501 liegen, haben sich nicht wesentlich geändert.

Seit der Intensivierung der Landwirtschaft und der damit verbundenen erheblichen Reduzierung der Waldflächen im 16. Jahrhundert sind keine deutlichen Unterschiede in der Entwicklung der Waldflächen im Gemeindegebiet zu verzeichnen.

Die Hauptfläche wird im Gemeindegebiet landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche reduziert sich ständig zugunsten einer Erweiterung der Siedlungsflächen.

Die Nutzungsarten der 5.098 ha großen Gemeindeflächen setzen sich, wie folgt, zusammen:

Tabelle 1.

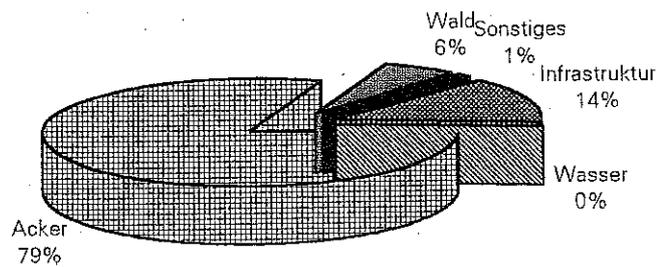
Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein; Bodenflächen in Schleswig-Holstein 1993).

Nutzungen des Gemeindegebietes

Infrastruktur:			
Bauflächen:	361 ha	=	7,1 %
Flächen für Gemeinbedarf:	11 ha	=	0,2 %
Verkehrsflächen:	63 ha	=	1,2 %
Flächen für Ver- und Entsorgung:	13 ha	=	0,3 %
Grünflächen:	281 ha	=	5,5 %
Landwirtschaftsflächen:	4.043 ha	=	79,3 %
Wald:	293 ha	=	5,7 %
Wasserflächen:	6 ha	=	0,1 %
sonstige Flächen	30 ha	=	0,6 %
	<hr/>		
	5.100 ha	=	100 %

Aufteilung der Flächennutzung

(Graphik 1)



4.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

4.2.1 Bevölkerungsentwicklung

Tabelle 2

(Quelle: Flächennutzungsplan 1973 der Gemeinde Grömitz, Verfasser: Planungsbüro Ostholstein; Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein; Wohnplatzverzeichnis 1987; Einwohnermeldeamt Grömitz im Juli 1996)

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Grömitz

	1939	1950	1961	1970	1987	1996	31.3.1997
Brenkenhagen					299	332	355
Brunsteen					5	5	5
Cismar					608	546	575
Cismarfelde					30	51	63
Goldberg					24	25	27
Grömitz					4.241	5.173	5.205
Grönwoldshorst					202	228	218
Gruberhagen					-	58	64
Guttau					220	137	136
Hohenhorst					3	4	3
Jasen					5	4	4
Karkbrook					6	4	3
Karlsruh					9	7	7
Kattenberg					24	26	28
Klockenhagen					8	4	3
Klostersee/ Rittbruch					31	26	25
Kolauerhof					42	32	36
Körnick					21	54	52
Lenste					223	222	231
Lensterbek					17	20	32
Lensterstrand					150	66	61
Moorhof					1	2	2
Niehof					9	16	16
Nienhagen					87	83	85
Poggenpohl					14	12	11
Rüting-Söhien-Chaussee					110	118	111
Stadtfurth					17	17	17
Suxdorf					102	100	111
Voßberg					8	5	5
Wintersberg					3	3	3
Ziegelhof					10	12	11
Gesamt	3.351	6.406	5.478	5.665	6.578	7.387	7.505

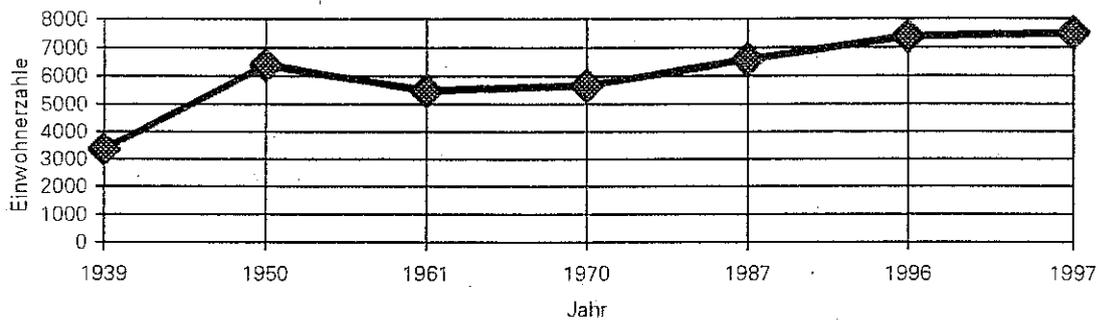
Die **Einwohnerentwicklung** verlief bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges gemäßigt. Mit Einsetzen der Flüchtlingsströme verdoppelte sich die Einwohnerzahl schnell und erreichte 1950 ihren Höhepunkt. Bis 1961 ging diese dann wieder zurück und stabilisierte sich in den damaligen Gemeinden Grömitz und Cismar mit etwa 63% über dem Vorkriegsniveau. In den 70er und 80er Jahren zog der Zuwachs etwas an. Zwischen 1987 und 1997 war ein kräftiger Anstieg von rund 14% zu verzeichnen.

Gemäß vorliegender Prognose (siehe Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein mit Stand: 1998) ist in Schleswig-Holstein im Zeitraum 1995 bis 2010 von einem ca. 2,7%igen Bevölkerungswachstum auszugehen. Bei zunächst noch hohen Zuwanderungen und geringen Geburtsdefiziten findet dieses Bevölkerungswachstum überwiegend in der ersten Hälfte des Planungszeitraumes statt. Nach dem Jahr 2000 führen steigende

Geburtsdefizite und abnehmende Wanderungsgewinne zu einer noch leicht steigenden Gesamtbevölkerungszahl von ca. 1,2%. Bei Umlegung dieser prozentualen Entwicklung ist im Jahre 2000 von ca. 7.708 Einwohnern im Gemeindegebiet auszugehen und im Jahre 2010 von ca. 7.800 Einwohnern.

Einwohnerentwicklung

(Graphik 2)



Der Altersaufbau entwickelte sich in der Vergangenheit wie folgt:

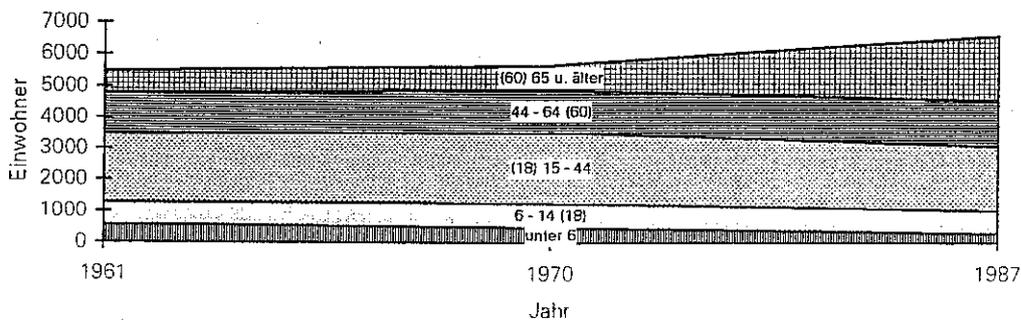
Tabelle 3

(Quelle: statistisches Landesamt)

	Altersstufe (gilt für 1987)	1961 Anzahl	v.H.	1970 Anzahl	v.H.	1987 Anzahl	v.H.
	1	2	3	4	5	6	7
1	unter 6	561	10,2	453	8,0	284	4,3
2	6 - 14 (18)	727	13,2	797	14,1	728	11,1
3	(18) 15 - 44	2.184	40,0	2.276	40,2	2.074	31,5
4	44 - 64 (60)	1.323	24,2	1.337	23,6	1.452	22,1
5	(60) 65 u. älter	682	12,4	802	14,1	2.040	31,0
6	Gesamt	5.478	100,0	5.665	100,0	6.578	100,0

Altersentwicklung

(Graphik 3)



Die 1987 gezählte Altersstruktur setzte sich, wie folgt, zusammen:

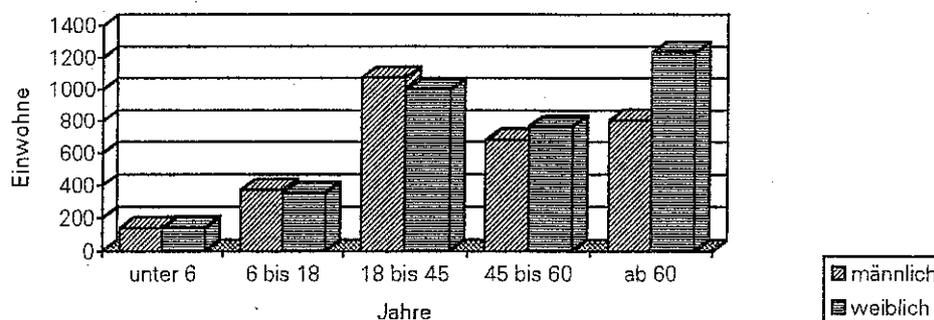
Tabelle 4

(Quelle: Statistisches Landesamt, Volkszählung am 25.05.1987)

	Altersstufe (gilt für 1987)	1987 Anzahl	männlich	v.H.	weiblich	v.H.
	1	2	3	4	5	6
1	unter 6	284	141	49,6	143	50,4
2	6 - 14 (18)	728	372	51,1	356	48,9
3	(18) 15 - 44	2.074	1.075	51,8	999	48,2
4	44 - 64 (60)	1.452	683	47,0	769	53,0
5	(60) 65 u. älter	2.040	807	39,6	1.233	60,4
6	Gesamt	6.578	3.078	46,8	3.500	53,2

Altersentwicklung

(Graphik 4)



Fazit: Grömitz zeichnet sich als fremdenverkehrsorientierte Gemeinde aus, deren gesamte städtebauliche Struktur entsprechend ausgerichtet ist. Die Anzahl der Zweitwohnungen und Altersruhesitze liegt bereits jetzt über dem Landesdurchschnitt. Ein weiteres Wachstum ist noch zu erwarten, bedingt durch den Anstieg der Bevölkerung über 60 Jahre und der erhöhten Lebenserwartung. Folglich werden die landesweit erwarteten Geburtsdefizite und Wanderungsrückgänge in der Gemeinde mit einer erhöhten Zuwanderung von älteren Menschen ausgeglichen. Somit ist langfristig von einem höheren Bevölkerungswachstum auszugehen als landesweit.

Die Volkszählung 1987 erfaßte in der Gemeinde 3.114 Haushalte bei 6.578 Einwohnern. Dies entspricht einer Belegungsdichte von 2,1 Einwohnern pro Haushalt. Diese sehr geringe Belegungsdichte ist auf den hohen Anteil von älteren Bürgern zurückzuführen, die hier ihren Altersruhesitz haben. Die Einwohner- und Haushaltszahlen entwickelten sich in der Vergangenheit, wie folgt:

Tabelle 5.

(Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein; Wohnplatzverzeichnis 1987)

Ort	Einwohner	Haushalte
Brenkenhagen	299	109
Brunsteen	5	3
Cismar	608	273
Cismarfelde	30	11
Goldberg	24	8
Grömitz	4.241	2.167
Grönwohldshorst	202	82
Gruberhagen	keine Angaben	keine Angaben
Guttau	220	83
Hohenhorst	3	1
Jasen	5	1
Karkbrook	6	2
Karlsruh	9	3
Kattenberg	24	7
Klockenhagen	8	1
Klostersee/ Rittbruch	31	10
Kolauerhof	42	12
Körnick	21	10
Lenste	223	92
Lensterbek	17	6
Lensterstrand	150	81
Moorhof	1	1
Niehof	9	3
Nienhagen	87	30
Poggenpohl	14	6
Rüting-Söhlen-Chaussee	110	48
Sandberg	24	7
Stadtfurh	17	7
Suxdorf	102	35
Voßberg	8	3
Wintersberg	3	1
Ziegelhof	10	3
Gesamt	6.578	3.114

Den registrierten Haushalten steht folgender Wohngebäude- bzw. Wohnungsbestand gegenüber:

Tabelle 6

(Quelle (1): Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein; Wohngebäude und Wohnungen in den Gemeinden Schleswig-Holsteins Dezember 1987,

Quelle (2): Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein; Schreiben vom 29.03.1996)

Volkszählung	Wohngebäudebestand	prozentuale Veränderung	Wohnungsbestand	prozentuale Veränderung
25.10.1968 (1)	1464	-	2624	--
25.05.1987 (1)	1995	+ 33,5	4709 davon: 3077 Haupt-WE 1590 Freizeit-WE 42 Leer-WE	+ 79,5
31.12.1994 (2)	2120	+ 8,4	5165 davon: 3.520 Haupt-WE	+ 9,7

Eine Betrachtung der Entwicklung des Wohngebäudebestandes in der Gemeinde zeigt, daß von 1968 bis 1994 ein kontinuierlicher Zuwachs von 45% zu verzeichnen ist. Zum Vergleich: Auch die Einwohnerzahl nahm zwischen 1970 und 1997 um rund 32 % zu.

Der Wohnungsbestand hat sich zwischen 1968 und 1994 im Vergleich zum Wohngebäudebestand fast verdoppelt.

Daraus und aus den vorliegenden Zahlen ist ersichtlich, daß zu einem großen Teil Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entstanden sind. Diese werden heute vielfach als Zweit- und Ferienwohnungen genutzt.

Zwischen 1987 und 1994 hat der Wohnungsbestand prozentual in etwa dem gleichen Maße wie der Wohngebäudebestand zugenommen. Es sind also mehr Einfamilien- und Doppelhäuser gebaut worden. Zusammengefaßt setzt sich die Zahl der Wohngebäude in der Gemeinde 1994, wie folgt, zusammen:

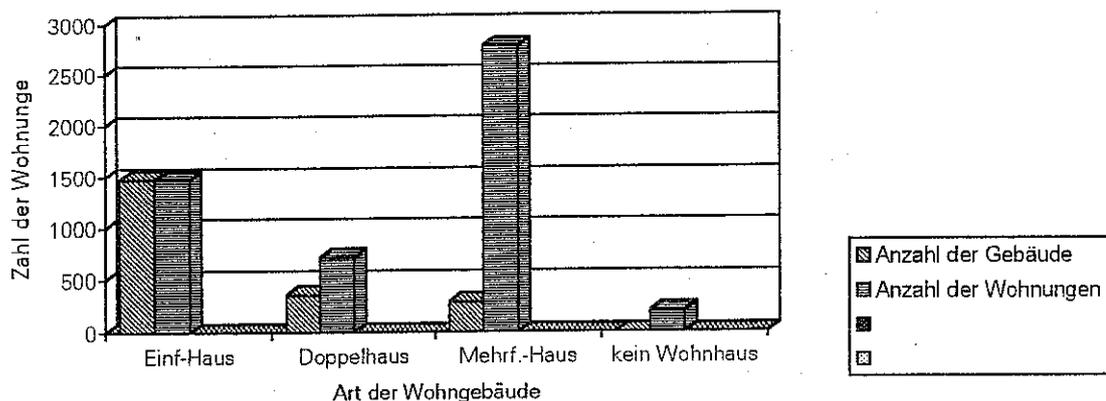
Tabelle 7

(Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Schreiben vom 29.03.1996)

Art der Wohngebäude	Anzahl	%	WE	%
Einfamilienhäuser (WE)	1.475	69,6	1.475	28,6
Zweifamilienhäuser (WE)	357	16,8	714	13,8
Mehrfamilienhäuser (WE)	288	13,6	2.776	53,7
Wohneinheiten in Nichtwohngebäuden	-	-	200	3,9
Gesamt:	2.120	100	5.165	100

Verhältnis Wohngebäude/Wohnungen

(Graphik 5)



Wohnungen sind in der Gemeinde zu rd. 42 % in Einfamilien- und Doppelhäusern zu finden. 54 % der Wohnungen bestehen in Mehrfamilienhäusern. Für eine großenteils ländlich strukturierte Gemeinde ist der Anteil der Mehrfamilienhäuser sehr hoch. Dies ist auf die Vielzahl von Freizeitwohnungen zurückzuführen.

Der künftige Wohnbauflächenbedarf wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Er korrespondiert direkt mit der Bevölkerungsentwicklung.

Folgende Faktoren sind bei der Ermittlung des künftigen Wohnbauflächenbedarfs zu berücksichtigen:

- ⇒ Bevölkerungsstruktur in der Gemeinde,
- ⇒ Anstieg der Wohnflächen pro Einwohner aufgrund der Verringerung der Belegungsdichte (höherer pro-Kopf-Verbrauch),
- ⇒ Anstieg des Wohnflächenbedarfes pro Einwohner aufgrund einer Veränderung der Haushaltsstrukturen (Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte),
- ⇒ Die hohe Anzahl von vorhandenen Zweitwohnungen, die mit 66% weit über dem Landesdurchschnitt von 5,4% liegen,

- ⇒ höhere Lebenserwartungen, insbesondere bei Frauen (siehe dazu Graphik 4) → höherer Bedarf an Einpersonenhaushalten,
- ⇒ Zuwanderung,
- ⇒ Nachholbedarf aufgrund des bestehenden Wohnungsdefizites,
- ⇒ Ersatz von Wohnungen aufgrund von Umnutzungen oder Abbruch - der Nachhol- und Ersatzbedarf beträgt gem. Landesraumordnungsplan 1995 bis zu 5 % des heutigen Wohnungsbestandes,
- ← Zuzug (-smöglichkeit) von außerhalb der Gemeinde Wohnenden, aber hier Arbeitenden (u.a. Angestellte der Fremdenverkehrsbetriebe),
- ⇒ Dieser Neubedarf wird im Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) mit 10% bis zum Jahr 2010 beziffert.

Nur ca. 31,5% (siehe Tabelle 3) der in der Gemeinde Wohnenden sind zwischen 18 und 45 Jahre alt. In dieser Altersgruppe erfolgen verstärkt Haushaltsneugründungen und Wohnungseigentumsbildung. Um eine Abwanderung und weitere Überalterung der Gemeinde zu unterbinden, sind verstärkte Bauflächenausweisungen im Gemeindegebiet erforderlich.

Bei der Flächennutzungsplanung ist insbesondere zu berücksichtigen, daß im Planungszeitraum in der Gemeinde zwei neue Kurkliniken und eine Rehaklinik entstehen werden. Diese bieten saisonunabhängig rund 250 Personen einen Arbeitsplatz. In diesem Zusammenhang ist auch der Wille der Gemeinde hervorzuheben, für die Mitarbeiter der neuen Kurkliniken in ausreichendem Umfang Wohnraum bereitzustellen. Hierfür ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein ausreichendes Vorhalten von Bauland erforderlich, auf dem auch Geschößwohnungen entstehen können.

Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen westlich von Grömitz mit der Neuansiedlung von Betrieben wirkt sich ebenfalls auf die Wohnungsnachfrage aus.

Fortsetzen wird sich zudem auch in der Gemeinde Grömitz der bundesweit zu verzeichnende Trend zu einem höheren pro-Kopf-Verbrauch an Wohnfläche sowie eine Verringerung der Belegungsdichte der Wohnungen. Parallel dazu erhöht sich auch die Zahl der Zweitwohnungen und der durchschnittliche Belegungszeitraum durch die höhere Lebenserwartung.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß der von der Regional- und Landesplanung für den Planungsraum II eingeräumte Entwicklungsrahmen voll ausgeschöpft werden muß, um dem Bedarf gerecht zu werden. Grömitz als ländlicher Zentralort übernimmt hier noch Aufgaben für den Nahbereich.

Berechnungsgrundlage des zukünftigen Wohnflächenbedarfes ist der Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein mit Stand: 1998. Er beinhaltet die aktuellen

Ziele der Raumordnung und wird die Grundlage sein für die neu zu überarbeitenden Regionalpläne.

Gemäß dem Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein mit Stand: 1998 setzt sich der gesamte Wohnungsbedarf einer Gemeinde (Neubaubedarf) aus dem Nachholbedarf und dem Ersatzbedarf von je 5% des Wohnungsbestandes innerhalb des Planungszeitraumes von 1995 bis 2010 zusammen und aus weiteren 10% für den Neubedarf. Dabei sollen die Ziele der Freiraumsicherung beachtet, die Landschaft nicht großräumig zersiedelt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen.

Wird von 3.520 bestehenden Wohnungen im Jahre 1994 (siehe Tabelle: 6, Quelle (2), Anzahl der Hauptwohnungen und leerstehenden Wohnungen, bei Annahme einer linearen Erhöhung aller Wohnungstypen um 10%) ausgegangen, dann resultiert für die Gemeinde Grömitz aus den übergeordneten Zielvorgaben folgender Flächenbedarf für Wohnbauflächen bis zum Jahre 2010:

Neubauten, die <u>einen</u> zusätzlichen Flächenbedarf erzeugen:			
Nachholbedarf	5%	=	176 Wohnungen
Neubedarf	10%	=	352 Wohnungen
Sonderbedarf für Kliniken		=	100 Wohnungen
			628 Wohnungen

Neubauten, die <u>keinen</u> zusätzlichen Flächenbedarf erzeugen:			
Ersatzbedarf	5%	=	176 Wohnungen

Bei einer Bebauung des Bruttobaulandes mit erfahrungsgemäß 20 Wohnungen/Hektar ergibt sich ein Bedarf an neuen Bauflächen von (628 WE : 20 WE/ha =) ca. 31,4 ha. Da der bauliche Ersatzbedarf im Innenbereich auf bereits erschlossenen und ehemals bebauten Flächen entsteht, fließt der Flächenbedarf der Ersatzbauten nicht in die Neubaufächenanalyse mit ein.

Bei der Ausweisung neuen Wohnbaulandes kann die Gemeinde nicht mit letzter Sicherheit die Bebaubarkeit dieser Flächen beurteilen. Gründe dafür können die fehlende Verfügbarkeit der Grundstücke oder die mangelnde Baubereitschaft der Eigentümer sein. Daher ist bei der Flächennutzungsplanung und der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes auch eine „Verfügbarkeitsreserve“ von 10-15% zu berücksichtigen. Dies entspricht einer Fläche von 34,5-36,1 ha.

4.2.2 Wirtschaft

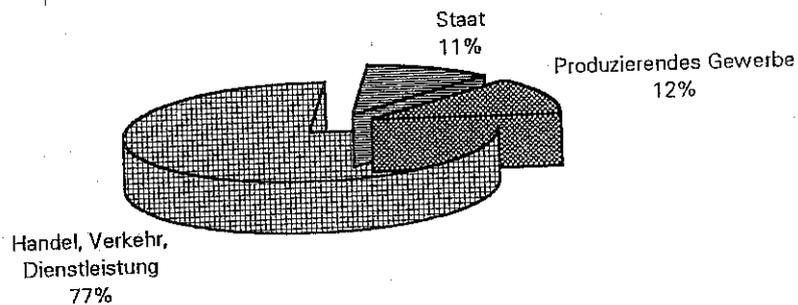
4.2.2.1 Beschäftigungsstrukturen

Die Arbeitsstätten und Beschäftigungsstrukturen setzen sich, wie folgt, zusammen:

Tabelle 8
(Quelle: Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Gemeinden Schleswig-Holstein am 27.05.1977 und am 25.05.1987, Ergebnis der Arbeitsstättenzählung 1987, Kiel Mai 1989)

	Arbeitsstätten	Beschäftigte	davon Frauen	davon im Wirtschaftsbereich:		
				Produzierendes Gewerbe: - gewerbliche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, - Energie- und Wasserversorgung, - verarbeitendes Gewerbe, - Baugewerbe,	Handel, Verkehr, Dienstleistung: - Handel, - Verkehr und Nachrichtenübermittlung, - Kreditinstitut u. Versicherung, - Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen,	Staat: - Organisation ohne Erwerbszweck, - Gebietskörperschaft, - Sozialversicherung,
27.05.1970	344	1.911	1.006	-	-	-
25.05.1987	534	2.331	1.215	282 (= 12,1%)	1.789 (= 76,7%)	260 (= 11,2%)
verändert	+ 55%	+ 22%	+ 20%			
1995	-	1.890	-	-	-	-
verändert		- 19%				

Beschäftigungsstrukturen
(Graphik 5)



Aus der Betriebsliste der Gemeinde von 11/97 geht hervor, daß allein ca. 1.468 Beschäftigte in ca. 507 Betrieben beschäftigt sind. Davon sind ca. 202,5 Arbeitskräfte im produzierenden Gewerbe tätig und 1.265,5 Beschäftigte in Handel, Verkehr und Dienstleistung.

Da die für den Staat beschäftigten Angestellten nicht mitgezählt sind und die Zahlen nicht im Rahmen einer statistischen Erhebung entstanden, sind sie nicht präsentativ. Sie lassen jedoch erkennen, daß die Zahl der Beschäftigten in allen Bereichen stetig sinkt. Parallel dazu erhöht sich jedoch die Anzahl der Betriebe.

Bedingt durch die Lage der Gemeinde, der Bevölkerungs-, Infra- und Gewerbestrukturen haben sich folgende Pendlerbewegungen um die Gemeinde Grömitz entwickelt:

Tabelle 9

(Quelle (1): Statistische Mitteilung vom Arbeitsamt Lübeck bezogen auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigte
Quelle (2): statistisches Landesamt, Volkszählung am 25.05.1987)

	Beschäftigte am Wohnort	davon Aus- pendler	%	Beschäftigte am Arbeitsort	davon Ein- pendler	%
25.05.1987 (2)	2.625	712	27,1	2.331	508	21,8
30.06.1992 (1)	2.160	940	43,5	2.000	780	39,0
30.06.1995 (1)	2.126	949	44,6	1.890	713	37,7

Die Pendlerbewegungen in und aus Richtung der Gemeinde Grömitz setzen sich, wie folgt, zusammen (siehe Anlage, Abbildung 3):

Tabelle 10

(Quelle: statistisches Landesamt, Volkszählung am 25.05.1987)

	Einpendler	Auspendler
Kiel	-	20
Lübeck	21	69
Dahme	25	24
Eutin	-	37
Grube	18	22
Harmsdorf	15	-
Kellenhusen	20	51
Lensahn	35	38
Manhagen	11	-
Neustadt i.H.	131	228
Oldenburg i.H.	15	77
Riepsdorf	21	-
Schashagen	81	15
Übrigen Gemeinden	5	107
Hamburg	5	113
Insgesamt	508	801

Aus dem Ergebnis der Volks- und Berufszählung 1987 ist zu entnehmen, daß die Einpendler in erster Linie aus Neustadt i.H., aus Schashagen bzw. aus den angrenzenden Gemeinden kommen. Die Auspendler fahren nach Neustadt i.H., Hamburg, Lübeck und in die übrigen Gemeinden. Folglich hat sich eine Pendlerstruktur entwickelt, die sich zum einen auf den näheren Umkreis konzentriert und zum anderen auf Zielorte, deren schnelle Erreichbarkeit über das überregionale Verkehrsnetz (B 501, A 1) gesichert ist.

Fazit: Gemäß dem Erläuterungsbericht des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein mit Stand: 1998 ist bei einer landesweiten Zunahme der Erwerbspersonen bis zum Jahre 2010 um ca. 2,8% und im Kreis Ostholstein um 1,0% auszugehen. Ab dem Jahre 2000 reduziert sich voraussichtlich die Zahl der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Stattdessen wird von einer weiteren Zunahme der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben ausgegangen.

Es besteht mittelfristig die Gefahr, daß eine zunehmende Nachfrage nach Arbeitsplätzen auf ein stagnierendes oder gar abnehmendes Angebot an Arbeitsplätzen trifft und eine weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit eintritt. Die Anzeichen sind selbst in der Gemeinde erkennbar (siehe Tabelle 8).

Bei der bauleitplanerischen Vorsorge für gewerbliche Bauflächen soll die kommunale Bauleitplanung folgende Punkte beachten:

- ⇒ Schaffung der flächenmäßigen Voraussetzung für den Abbau der Arbeitslosigkeit,
- ⇒ das Flächenangebot ist so auszurichten, daß der Auspendlerüberschuß reduziert wird,
- ⇒ Ausbau einer familiennahen Infrastruktur, um langfristig dem Bedarf an mehr Arbeitsplätzen für Frauen entsprechen zu können. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß auch im gewerblich-produzierenden Bereich Teilzeit- und Frauenarbeitsplätze geschaffen werden.

4.2.2.2 Produzierendes Gewerbe, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei

In der Gemeinde Grömitz bestanden 1995 ca. 76 land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsfläche von ca. 3.939 ha. Davon bewirtschafteten 14 Betriebe insgesamt 31ha Fläche u.a. forstwirtschaftlich. Die Betriebsgrößenstruktur und die Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe setzte sich seit 1960 bis 1995, wie folgt, zusammen:

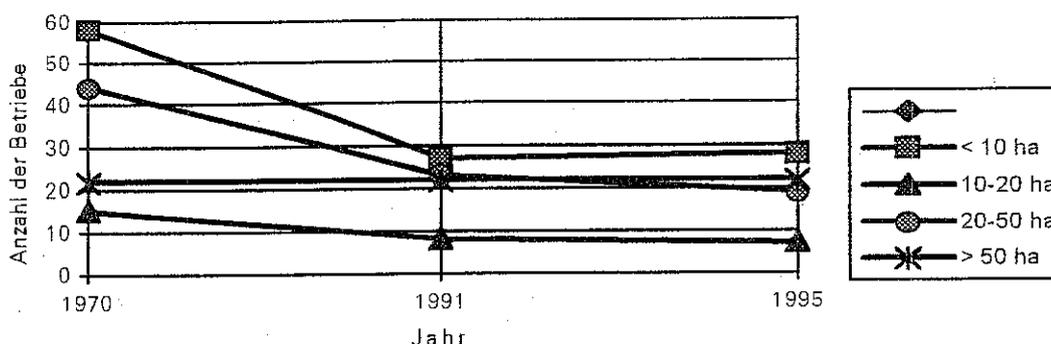
Tabelle 11

(Quelle (1): Der Kreis Eutin: Statistik des Kreises und seiner Gemeinde. Februar 1969, Statistische Landesamt Schl.-H.: Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991; Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1991,
Quelle (2): Flächennutzungsplan Gemeinde Grömitz 1972/73: Bodennutzungserhebung 1970,
Quelle (3): Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991, Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1991
Quelle (4): Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung 1995)

Landwirtschaftlich genutzte Flächen ⁽¹⁾											
Insgesamt in ha			davon Grünland in ha			davon Ackerland in ha			davon Sonderkulturen in ha		
1960	1991	1995	1960	1991	1995	1960	1991	1995	1960	1991	1995
3876	3721	3730	1081	701	699	2795	3002	3013	-	4	-

Landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Grömitz			
Betriebsgröße	1970 ⁽²⁾ - Anzahl	1991 ⁽³⁾ - Anzahl	1995 ⁽⁴⁾ - Anzahl
Bis 10 ha	58	27	28
10 bis 20 ha	15	8	7
20 bis 50 ha	44	23	19
Über 50 ha	22	22	22
	139 (27 ha/ Betrieb)	80 (51 ha/ Betrieb)	76 (52 ha/ Betrieb)

Entwicklung der Landwirtschaftlichen Betriebe (Graphik 7)



Den Tabellen ist zu entnehmen, daß die Größe der Ackerflächen geringfügig im Wachsen ist. Allerdings ging die Fläche des Grünlandes zurück. Neu sind Sonderkulturen. Als Fazit läßt sich feststellen, daß sich die landwirtschaftlichen Flächen zugunsten von Siedlungserweiterungen geringfügig verringern.

Dabei ist zu bemerken, daß die Rentabilität der großen Betriebe von über 50ha stabil ist. Ansonsten muß bei allen kleineren und mittleren Betrieben ein Rückgang verzeichnet werden, der voraussichtlich anhalten wird.

Die Strukturentwicklung der Betriebe mit Viehhaltung läßt sich aus den Betriebszahlen von 1991 und 1995 entnehmen:

Tabelle 12

Quelle (1): Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991, Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1991

Quelle (2): Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzg. und Viehhaltung 1995)

Betriebe mit Viehhaltung

Jahr	Rinder				Schweine				Legehennen	
	gesamt	Tiere	Davon Milchkühe		Mastschweine	Zuchtsauen				
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
1991 (1)	39	1.974	30	864	21	4.250	8	669	33	1182
1995 (2)	32	1.430	22	650	16	4.938	8	897	?	?

Aus anderen Gemeinden ist ein Rückgang der Betriebe mit Rinderhaltung von ca. 30% innerhalb von 10 Jahren bekannt und in der Schweinehaltung von ca. 50%. Ähnliche Tendenzen bestehen in Grömitz auch. Allerdings ist in der Schweinehaltung eine Anhebung der Tierzahlen je Betrieb ersichtlich.

In der Gemeinde Grömitz existieren zur Zeit 30 landwirtschaftliche Tierstandorte, die bei der Wohnbauplanung zu berücksichtigen sind. Bei 13 Betrieben handelt es sich um intensive Schweine- oder Hühnerhaltungen, denen aufgrund der Größe

des Viehbestandes durch die VDI-Richtlinien 3471 (Schweine) und 3472 (Hühner) ein Immissionsschutzkreis zugesprochen wird.

Tabelle 12a

(Siehe Anlage, Abbildung 6a-e)

Quelle: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 24.03.1998

Nr.	Betrieb	Tierart	Immissionsschutzradius nach VDI-RL
1	Ziegelhof GbR Albrecht / R. Böckmann	Sauen	220m*
2	Heinrich Mougin, Langenredder 66 Lenste	Mastschweine	270m*
3	Karl Heidenreich, Schütthörnweg 14, Guttau	Sauen, Mastschweine	300m*
5	Ellf Prüß, Flöhnbergweg 10, Guttau Pächter; Volker Behncke Fargemiel	Schweine, Rinder	120m*
9	Hans-Ulrich Westphalen, Rüting 1	Mastschweine	210m*
10	Hans Gerd Hüfken, Rüting 33	Sauen, Mastschweine	260m*
12	Hartmut Westphalen, Cismarfelde	Mastschweine, Rinder	200m*
13	Rolf Böckmann, Kolauerhof	Mastschweine	320m*
14	Eberhard Dörr, Kolauerhof	Sauen	240m*
15	Klaus-Friedr. Bendfeldt Goldberg 16	Sauen, Mastschweine	320m*
16	Bettina Schöning, Stadtfurth	Hühner	200m*
29	Burghard Schuldt Am Wiendieksbach	Hühner	120m*
30	Meyer, Körnick	Sauen, Mastschweine	320m*

* Der Immissionsschutzradius nach VDI-Richtlinie wurde überschlägig ermittelt.

Bei den folgenden Betrieben handelt es sich um Schweine- oder Geflügelbetriebe unterhalb der immissionsrelevanten Grenze oder um Betriebe mit Rinderhaltung. Diese sollten vor heranrückender Wohnbebauung geschützt werden, um die Existenzfähigkeit nicht zu gefährden und Erweiterungsmöglichkeiten nicht zu verhindern:

Tabelle 12b

(Siehe Anlage, Abbildung 6a-e)

Quelle: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 24.03.1998

Nr.	Betrieb	Tierart	Abstandsempfehlung
4	Jürgen Prüß, Dorfplatz, Guttau Pächter: Volker Stoldt, Grube	Rinder	100m
6	Rudolf Bünning, Flöhnbergweg Guttau	Schweine, Rinder	100m
7	Manfred Hensen, Schusterkrug Haus Nr. 13	Rinder	100m
8	Klaus-Wiegand Nägel Gut Klostersee	Rinder	100m
11	Jürgen Siems, Rüting 27	Rinder	100m
17	Hof Hagen GbR, Stadtfurth	Rinder, Enten, Gänse	100m
18	Horst Paustian, Suxdorf	Rinder	100m
19	Hans-Wilhelm Pries, Suxdorf	Rinder	100m
20	Peter Dose-Miekley, Suxdorf	Rinder	100m
21	Hans-Otto Sager, Suxdorf	Rinder	100m
22	Karl-Heinz Kohlhof, Suxdorf	Rinder	100m
23	Thorsten Ahrens, Nienhagen	Rinder	100m
24	Rolf Klüver, Nienhagen	Sauen, Mastschweine	100m
25	Wilhelm Westensee, Nienhagen	Rinder	100m
26	Ilse Weiier Karlsruh	Rinder	100m
27	Horst Höft, Grömitzer Straße 24 Brenkenhagen Pächter: Uwe Höft	Rinder	100m
28	Heinz Meyer, Bertfelder Straße Brenkenhagen	Rinder	100m

In der verbindlichen Bauleitplanung wird bei Bedarf näher auf die einzelnen Betriebe eingegangen.

Gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes von 1993 werden ca. 293 ha = 5,7 % der Gemeindefläche forstwirtschaftlich genutzt. Der Hauptanteil der Waldflächen des Gemeindegebietes, die Waldstandorte Karkbrook, Fiekenhörn, Bornholz, Wildkoppel und Schmiedeholz, gehören zum Staatsforst Eutin, weitere Waldflächen sind der Wald bei Hohelieth, der Bruchwald am Mühlenteich und kleine Waldflächen im Bereich der Küste und Niederung, die in Privat- und Gemeindebesitz sind.

Für den Klima- und Biotopschutz sind die Wälder des Gemeindegebietes von Bedeutung.

Die Waldstandorte Karkbrook, Bornholz, Wildkoppel und Schmiedeholz stellen zudem die Saatgutbestände zur Gewinnung von Buchen-, Eichen- und Eschensaatgut dar.

Innerhalb des Fremdenverkehrsraumes, in dem die Gemeinde Grömitz liegt, ist die Funktion der überwiegenden Laubwälder aus Sicht der Gemeinde für die Erholungsnutzung höher als ihre Bedeutung für die Holznutzung. Eine naturnahe Waldnutzung kommt der Erholungseignung ebenfalls entgegen.

Jagdausübung ist zur Regulierung der Wildbestände notwendig, um Schäden am Jungwuchs der Wälder einzudämmen. Eine natürliche Regulation der Rehwildbestände ist durch das Fehlen ihrer natürlichen Feinde nicht mehr gegeben. Für den Arten- und Biotopschutz haben Jäger durch Schaffung eines gesunden Wildbestandes eine wichtige Bedeutung.

Einige Teiche des Planungsgebietes werden als Fischteiche genutzt. Die Bedeutung der Teiche für den Fischfang ist jedoch gering.

4.2.2.3 Gewerbe

Gemäß Arbeitsstättenzählung vom 27.05.1970, bzw. gemäß der Betriebsliste der Gemeinde von 11/97m waren/sind folgende Gewerbebetriebe in der Gemeinde ansässig:

Tabelle 13
 (Quelle: Flächennutzungsplan Stand 1975, Betriebsliste der Gemeinde von 11/97)

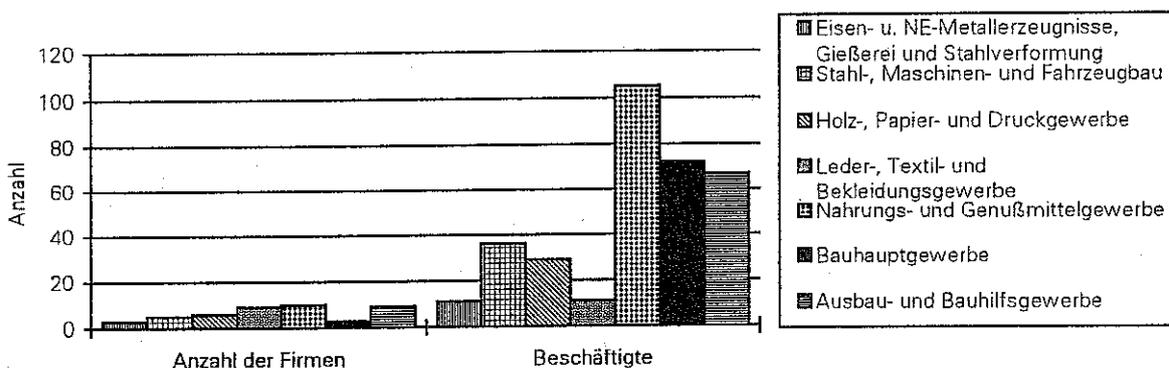
Produzierendes Gewerbe

Unterabteilung	Anzahl der Firmen		Beschäftigte	
	1975	1997	1975	1997
Eisen- u. NE-Metallerzeugnisse, Gießerei und Stahlverformung	3	1	11	2
Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau	5	-	36	-
Holz-, Papier- und Druckgewerbe	6	8	29	28,5
Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe	9	-	11	-
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	10	9	105	52,5
Bauhauptgewerbe	3	1	72	1
Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	9	23	67	114,5
Insgesamt	45	41	331	196,5

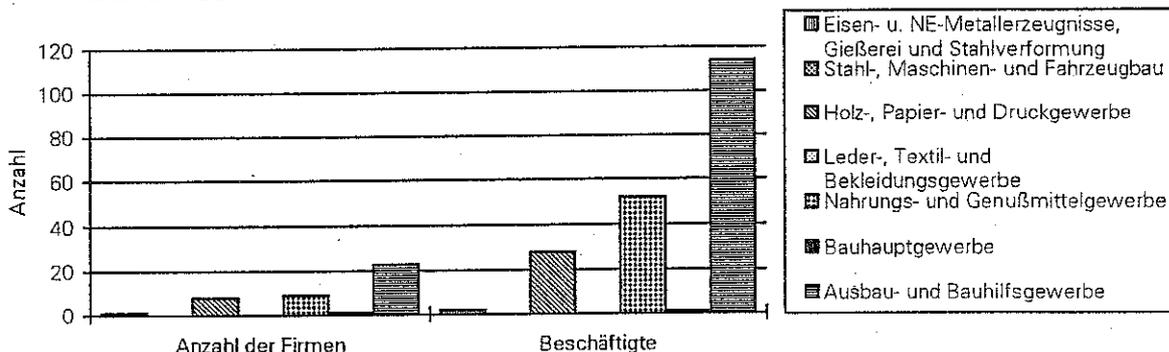
Beschäftigungsstruktur produzierendes Gewerbe

(Graphik 8)

Stand: 1975



Stand: 1997



Erkennbar ist der Trend, daß in der Gemeinde nur überwiegend kleinere Betriebe existieren, die sich auf die Tischlerei, Schlachtereier und das Ausbaugewerbe spezialisiert haben.

Es fehlen wachstumsintensive Betriebe, die Güter erzeugen, die in anderen Räumen abgesetzt werden können. Die daraus resultierende Strukturschwäche wird mit Rücksicht auf den Fremdenverkehrscharakter der Gemeinde nicht behoben werden können. Das geringe und nicht vielfältig genug aufgegliederte Angebot an

attraktiven Arbeitsplätzen vermag nicht alle Arbeitsplatzpräferenzen abzudecken. Das Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung liegt unter dem Landesdurchschnitt. Die Gemeinde ist infolge der großen Bedeutung des Fremdenverkehrs sowohl hinsichtlich des Beitrages zum Bruttoinlandsprodukt als auch der Beschäftigungsstruktur stark tertiär orientiert. Mit Rücksicht auf den Kurortcharakter von Grömitz und der Verkehrsrandlage ist eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben wenig aussichtsreich. Die Aussiedlung einiger Gewerbebetriebe aus der engen Ortslage wird notwendig. Dafür wird im Flächennutzungsplan westlich der Ortslage zwischen vorhandener und geplanter Bundesstraße 501 eine geeignete Fläche reserviert.

4.2.2.4 Handel, Fremdenverkehr und Dienstleistungen

In diesem Bereich sind 76,7% aller Beschäftigten der Gemeinde tätig.

Die vorliegenden Zahlen von 1970 gliedern das genannte Tätigkeitsfeld, wie folgt, auf:

Tabelle 14
(Quelle: Flächennutzungsplan Stand 1975)

Handel und Verkauf

Unterabteilung	Anzahl	Beschäftigte
Großhandel	5	26
Handelsvermittlung	6	12
Einzelhandel	89	277
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	12	62
Insgesamt	112	377

Beschäftigungsstruktur Handel und Verkauf

(Graphik 9)

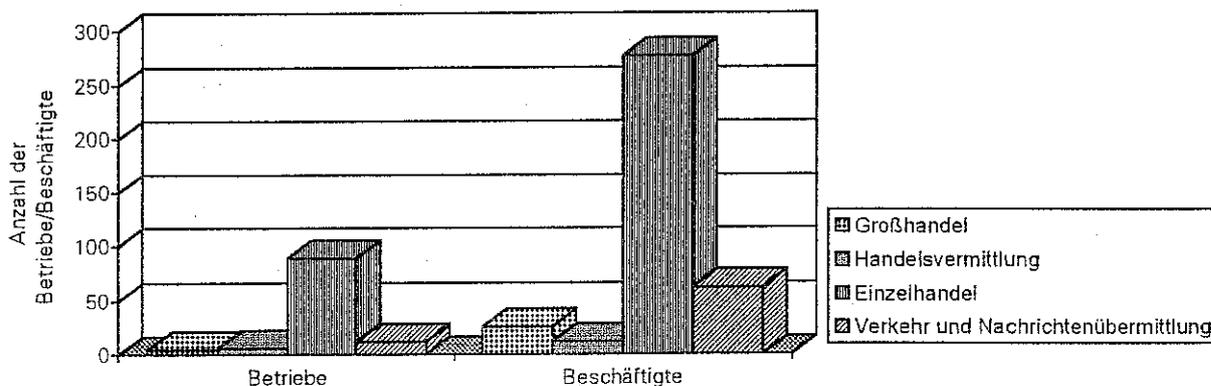


Tabelle 15

(Quelle: Flächennutzungsplan Stand 1975)

Dienstleistungen

Unterabteilung	Anzahl	Beschäftigte
Kredit- u. sonstige Finanzinstitute	3	11
Versicherungsgewerbe	1	1
Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe	119	885
Reinigung u. Körperpflege	15	68
Wissenschaft, Bildung, Kunst, Publizistik	3	6
Gesundheits- u. Veterinärwesen	12	34
Rechts- u. Wirtschaftsberatung	8	13
Sonstige Dienstleistungen	11	73
Organisationen ohne Erwerbscharakter	7	45
Gebietskörperschaften	4	48
Insgesamt	183	1184

Die eigentliche Basis dieser entstandenen Struktur ist der Fremdenverkehr selbst. Wie bereits der Tabelle 8 zu entnehmen ist, sind 77% der Beschäftigten im Fremdenverkehr tätig. Folglich hängt von der Situation des Fremdenverkehrs die Wirtschaftsfähigkeit der Gemeinde ab.

Um die Bedeutung des Fremdenverkehrs zu verdeutlichen, erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Entwicklung des Fremdenverkehrs:

Tabelle 16

(Quelle: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

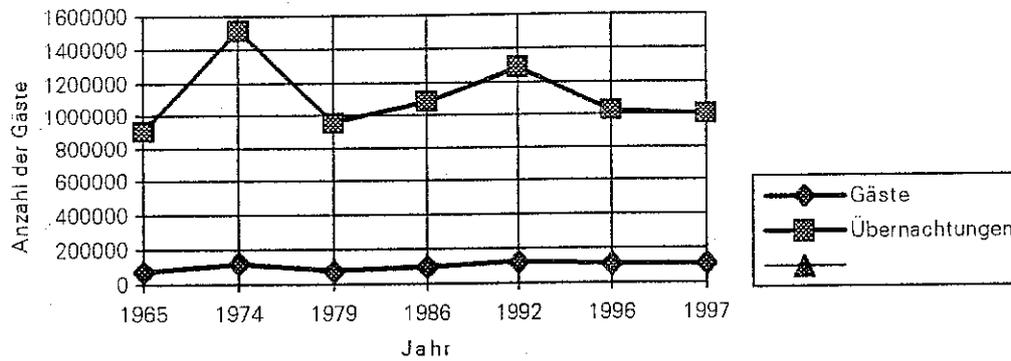
Der Fremdenverkehr in Schleswig-Holstein im Sommerhalbjahr 1965, vom 15.12.65, im Winterhalbjahr 1965/66, vom 16.06.66, im Sommerhalbjahr 1974, vom 18.12.74, im Winterhalbjahr 1974/75, vom 25.06.75 1984, vom 21.08.85 und Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Schleswig-Holstein im Dezember 1994 vom 16.03.1995, Kurverwaltung Grömitz, Juli 1996 und November 1997)

Entwicklung des Fremdenverkehrs in den letzten 30 Jahren

1965		1974		1979 (1)		1986 (1)		1992 (1)		1996 (1)		1997 (1)	
Sommerhalbjahr 1965 mit Winterhalbjahr 1965/66		Sommerhalbjahr 1974 mit Winterhalbjahr 1974/75											
Meldungen	Übernachtungen	Meldungen	Übernachtungen	Gäste	Übernachtungen								
75.024	912.516	118.171	1519.379	79.461	958.136	100.587	1.083.990	126.094	1.288.866	109.882	1.023.387	112.368	1.000.593

(1) – Saisonbericht des Kurdirektors im Mitteilungsblatt Gewerbeverein Grömitz von 11/97 (ohne Camping, Jugendlager, Dauercamper, Zweitwohnungsbesitzer, Yachthafen)

Entwicklung Verhältnis Gäste/Übernachtungen (Graphik 10)



Aus der Tabelle 16 ist ersichtlich, daß die Gäste- und Übernachtungszahlen bis 1992 stetig stiegen. Ab dann reduzierten sich die Gäste- und Übernachtungszahlen bis 1996. Ab 1997 konnte ein geringes Wachstum der Gästezahlen verzeichnet werden. Dem gegenüber steht die Kapazitätsausnutzung der Fremdenverkehrs-wirtschaft von 1984 - 1997:

Tabelle 17

(Quellen: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein: Der Fremdenverkehr in den Gemeinden Schleswig-Holstein 1984, vom 21.08.85, Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Schleswig-Holstein im Dezember 1994, vom 16.03.95, Industrie- und Handelskammer zu Lübeck: Jahreszahlen IHK zu Lübeck 1994, Kurverwaltung Grömitz, Juli 1996 und November 1997)

Kapazitätsausnutzung

Bettenzahl		Ankünfte		Übernachtungen		Aufenthaltsdauer	
1984	1995	1984	1995	1984	1995	1984	1995
9.336	11.168	72.595	115.579	729.240	1.077.114	10,05	7,0

Im Sommerhalbjahr 1994

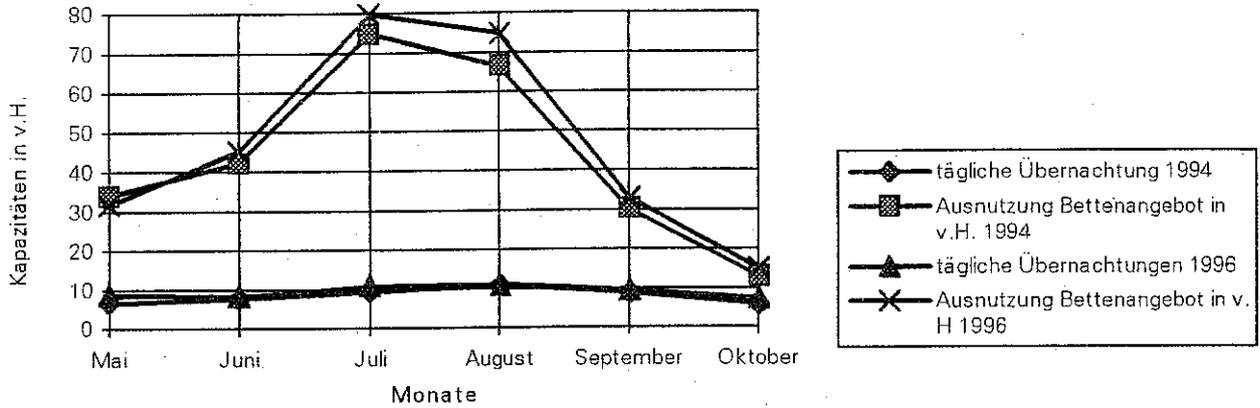
insges.		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober	
a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
8,7	43,5	6,6	34,0	7,8	42,3	9,4	74,8	11,0	66,4	8,9	30,1	6,0	12,9

Im Sommerhalbjahr 1996

9,7	47,9	8,9	31,7	8,2	45,3	10,7	79,7	11,1	74,8	9,5	33,1	7,3	14,9
-----	------	-----	------	-----	------	------	------	------	------	-----	------	-----	------

a - durchschnittliche tägliche Übernachtungsziffer je Gast
b - Ausnutzung des Bettangebotes in v. H.

Kapazitätenausnutzung_in_der_Saison
(Graphik 11)



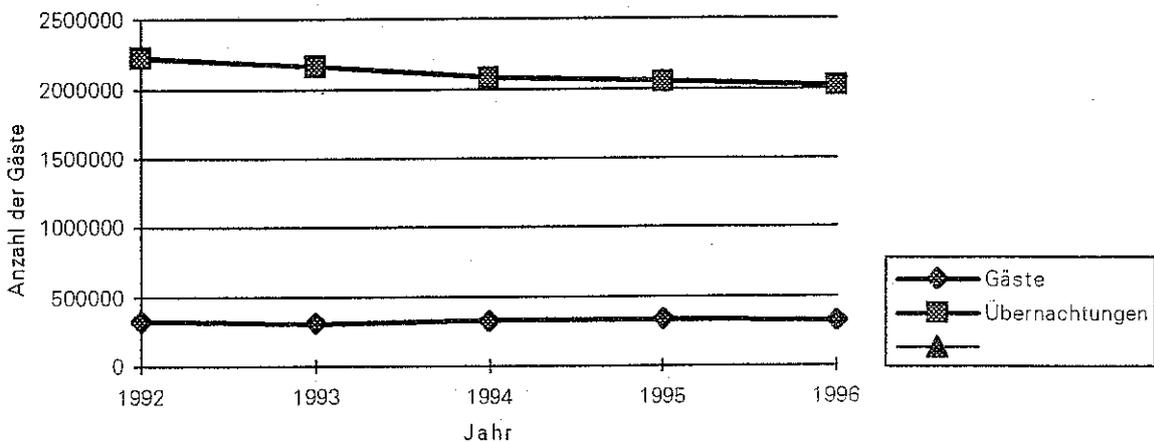
Die Fremdenverkehrsstatistik der Kurverwaltung Grömitz 1992 - 1996 setzt sich, wie folgt, zusammen:

Tabella 18
(Quelle: Kurverwaltung Grömitz, Juli 1996 und November 1997)

1992		1993		1994		1995		1996	
Gäste	Über-nach-tungen								
330.243	2.228.415	311.175	2.164.849	336.721	2.086.384	341.625	2.061.841	328.846	2.022.103

In dieser Statistik sind auch Privatquartiere, Jugendlager, Campingplätze, Zweitwohnungen, Jachthafen und Tagesgäste mit erfaßt.

Entwicklung des Fremdenverkehrs
(Graphik 12)



Eazit: Wie den groben Übersichten zu entnehmen ist, nahm die Anzahl der Gäste von 1965 bis 1992 zu. Ab 1992 reduzierte sich die Anzahl der Gäste erheblich. Seit 1997 ist wieder ein Anstieg der Gäste zu verzeichnen. Diese groben Schwankun-

gen unterliegen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, aber auch der Trendentwicklung der jeweiligen Urlaubsziele. Die Hauptsaison sind die Sommermonate.

Trotz steigender Gästezahlen nimmt die Anzahl der Übernachtungen und der Aufenthaltsdauer stetig ab. Diese Entwicklung ist auf die wachsende Mobilität zurückzuführen. Gleichzeitig geht das Urlaubsverhalten dorthin, seinen "Jahresurlaub" im Ausland zu verbringen und den zwischenzeitlichen "Kurzurlaub" von ca. 1 Woche in Deutschland. Zur Zeit setzt sich das Bettenangebot in der Gemeinde, wie folgt, zusammen:

Tabelle 19

(Quelle: Kurverwaltung Grömitz, Juli 1996 und November 1997, Wirtschaftliche Kennzahlen)

	Betriebe		Betten		mittlere Aufenthaltsdauer	
	1995	1996	1995	1996	1995	1996
Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Ferienhäuser und -wohnungen, Heime, Heilstätten	222	211	5.400	5.041	7,0	6,8
Privatquartiere	1.941	1.937	5.768	10.752	9,1	9,1
Zusammen	2.163		11.168			

Die Übernachtungsangebote und die Verteilung der Gäste und Übernachtungen 1995 und 1996 stehen, wie folgt, im Verhältnis:

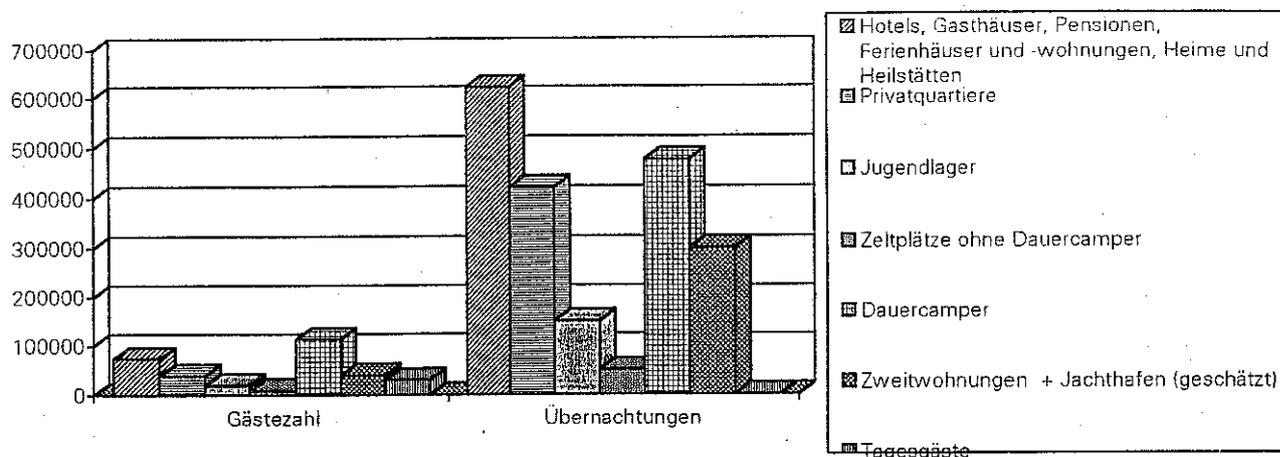
Tabelle 20

(Quelle: Kurverwaltung Grömitz, Juli 1996 und November 1997, Wirtschaftliche Kennzahlen)

	Gästezahl		%		Übernachtungen		%	
	1995	1996	1995	1996	1995	1996	1995	1996
Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Ferienhäuser und -wohnungen, Heime und Heilstätten	79.707	74.824	23,3	22,7	655.878	622.016	31,8	30,8
Privatquartiere	41.138	39.901	12,0	12,1	441.438	421.525	21,4	20,9
Jugendlager	20.687	20.399	6,1	6,2	163.754	150.527	7,9	7,4
Zeltplätze ohne Dauer-camper	12.612	9.724	3,7	3,0	74.453	12.612	3,6	2,5
Dauercamper	100.523	113.379	29,4	34,5	426.318	476.725	20,7	23,6
Zweitwohnungen + Jachthafen (geschätzt)	40.000	40.000	11,8	12,2	300.000	300.000	14,6	14,8
Tagesgäste	46.958	30.619	13,7	9,3	0	0	0	0
Zusammen	341.625	328.846	100%	100%	2.061.841	1.983.406	100%	100%

Übernachtungsangebote und die Verteilung der Gäste und Übernachtungen 1997

(Graphik 13)



Die meisten Gäste nutzen die Angebote der Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen und Heime für durchschnittlich eine Woche. Hier ist jedoch ein Rückgang der Aufenthaltsdauer zu verzeichnen. An zweiter Stelle stehen die Privatquartiere. Bedingt durch das persönliche Ambiente bleiben die Gäste dort durchschnittlich 9,1 Tage. Bedingt durch den Rückgang der Übernachtungen ist auch ein Rückgang in den Bettenzahlen zu beobachten.

Fazit:

Durch das sich neu entwickelnde Urlaubsverhalten und durch das erweiterte Angebot von Fremdenverkehrsarten an der Ostsee sind neue Wege erforderlich, um den Wirtschaftszweig Fremdenverkehr und die damit gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde stabil zu belassen, bzw. weiterhin stärken zu können.

Um verlorene Marktanteile am Gesamturlaubsmarkt zurückzugewinnen, muß Ziel jeder zukünftigen Überlegung sein:

- ⇒ die Qualität der vorhandenen Übernachtungsangebote zu verbessern,
- ⇒ das Fremdenverkehrsangebot über die Saison hinaus in einer anspruchsvollen Art und Weise zu verlängern,
- ⇒ gezielte Werbung durch Bündeln der Werbemittel,
- ⇒ Schaffung eines gesunden Preis-/Leistungsverhältnisses in allen Einrichtungen des Gemeinde,
- ⇒ Verbesserung des Service,
- ⇒ engere Kooperation mit den Regionalverbänden und dem Dachverband „Tourismusverband Schleswig-Holstein“,
- ⇒ dabei ein übermäßiges Kostenwachstum zu unterbinden.

4.2.3 Verkehr

4.2.3.1 Straßenverkehr

Klassifizierte Straßen

(Siehe Anlage, Abbildung 5)

Die Verkehrsmengen und die zu erwartenden Verkehrsmengenentwicklungen setzen sich, wie folgt, - auf den klassifizierten Straßen - zusammen:

Tabella 21
(Quelle (1): Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 1995)

Klassifizierte Straßen	Bestand		Prognose (bei 1 % Wachstum pro Jahr)		Wachstum
	Jahr	durchschn. Verkehrsmenge Kfz/Tag	Jahr	durchschn. Verkehrsmenge Kfz/Tag	
B 501 (südl. Gemeindegrenze bis Cismar)	1995 (1)	10.564	2015	12.677	+ 20 %
B 501 (Cismar bis nördl. Gemeindegrenze)	1995(1)	5.526	2015	6.631	+ 20 %
L 58 zwischen Cismar u. Rütting	1995 (1)	3.964	2015	4.757	+ 20 %
L 231 zwischen Rütting u. Grube	1995	Geschätzt ca. 2.000	2015	2.400	+ 20 %

Von den Kreisstraßen 46 (Groß Schlamin/Grömitz) und Kreisstraße 51 (Grönwohldshorst/Dahme) liegen keine detaillierten Verkehrsmengen vor.

Der Flächennutzungsplan stellt die festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen nachrichtlich dar. Alle Straßen sind entsprechend ihrer Funktion im Außenbereich ausgebaut.

Die Bundesstraße 501 führt direkt durch Grömitz. Bedingt durch das zu erwartende Verkehrsmengenwachstum bis zu durchschnittlich 20 % innerhalb von 20 Jahren soll eine Entlastung des Ortes durch den Bau einer Ortsumgehung nördlich von Grömitz erzielt werden. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Trassenvariante F beruht auf dem 1984 gefaßten Beschluß des Bundesministers für Verkehr.

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der Bundesstraße 501, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet, bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 02.04.1996 (GVOBl. Seite 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von den Landesstraßen 58 und 231, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet, bzw. vorgenommen werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

4.2.3.2 Öffentlicher Personennahverkehr

(Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Grömitz, Stand Dezember 1995, Jahresfahrplan 1995/96)

Die Gemeinde Grömitz liegt nicht am Eisenbahnstreckennetz.

Der öffentliche Personennahverkehr im Kreis Ostholstein wird von der Verkehrsgemeinschaft Ostholstein erbracht, der Kooperation aller Busunternehmen, die im Kreisgebiet über Konzessionen verfügen. Zur Verkehrsgemeinschaft Ostholstein (VGOH) gehören die Verkehrsunternehmen Autokraft GmbH (mit dem Regionalverkehr der Bahn als ZugBus GmbH), Artur Härzer Linien- und Reisebusgesellschaft mbH, LVG Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH und Omnibusunternehmen Otto Nölte. Zum Teil werden von den Verkehrsunternehmen Auftragnehmer für bestimmte Fahrten angemietet.

Im Kreis Ostholstein gab es bisher neben dem Sommerfahrplan (Ende Mai bis Ende September) und dem Winterfahrplan (Ende September bis Ende Mai) in gewissen Bereichen einen dritten Fahrplan, der von Ende September bis Ende Oktober galt.

Grömitz wird durch drei Linien bedient:

- ⇒ 1723 Grömitz - Lensahn - Oldenburg,
- ⇒ 1723 Cismar - Grömitz,
- ⇒ 1724 Oldenburg - Grömitz,
- ⇒ 1725 Oldenburg - Grömitz (einzelne Fahrten werden mit Linientaxi durchgeführt),
- ⇒ 1725 Gutttau - Cismar - Grömitz,
- ⇒ 1725 Bliesdorf - Grömitz,
- ⇒ 1725 Gutttau - Brenkenhagen - Grömitz.

Die Linie 1724 ist eine Linie mit starker touristischer Nachfrage. Sie wird daher nur von Ende Mai bis Ende Oktober bedient.

Neben den dargestellten Hauptverbindungen gibt es auf den Linien 1723 und 1725 - durch die Integration der Schulbusse in dem öffentlichen Personennahverkehr - für die Dörfer rund um Grömitz ein zusätzliches Angebot. In Richtung Grömitz be-

stehen zwischen 6.30 Uhr und 10.00 Uhr und entgegengesetzt zwischen 10.00 Uhr und 13.40 Uhr jeweils mehrere Verbindungen aus, bzw. in die umliegenden Dörfer. Diese Busse bedienen zwar in Grömitz nur die Haltestellen der Grund- und Realschule, können aber von jedermann benutzt werden.

Bei der Untersuchung des öffentlichen Personennahverkehr-Angebotes im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes wurde auch die Erreichbarkeit von Zielen mit gehobener Bedeutung berücksichtigt. Im Mittelpunkt standen dabei die Städte Eutin als Kreisstadt, Lübeck als nächstes Oberzentrum, Kiel als Landeshauptstadt und Hamburg als Metropole und Anschluß zum Schienenfern- und Luftverkehr.

Tabelle 22

(Quelle: ÖPNV-Angebot zu/aus Städten mit besonderer Bedeutung Winterfahrplan 1994/95, (Jahresfahrplan 1995/96)

Ziel	In Richtung Anzahl Fahrten			Aus Richtung Anzahl Fahrten			Durchschnittl. Reisezeit (Minuten)	Fahrpreis einfache Fahrt (DM/Fahrt)
	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So		
Eutin nur Bus	8 (8)	4 (5)	2 (2)	8 (9)	4 (5)	1 (1)	70	8,20
Lübeck nur Bus	1 (2)	0 (1)	0 (1)	2 (3)	0 (1)	0 (1)	150	11,50
Lübeck Bus bis/Zug ab Neustadt bzw. umgekehrt	13 (13)	9 (9)	5 (8)	12 (14)	8 (10)	5 (7)	100	9,20
Kiel nur Bus	5 (8)	4 (5)	1 (2)	6 (6)	3 (4)	0 (1)	180	15,00
Kiel Bus bis/Zug ab Eutin bzw. umge- kehrt	8 (8)	3 (5)	2 (1)	8 (9)	4 (5)	1 (1)	140	15,60
Hamburg Bus bis/Zug ab Neustadt bzw. umgekehrt	13 (13)	9 (9)	5 (8)	12 (14)	8 (10)	5 (7)	150	24,60

Zu allen vier Städten besteht die Möglichkeit, sie in einer vertretbaren Reisezeit zu erreichen. Das Angebot ist mit mindestens 8 (Eutin und Kiel) bzw. 12/13 Fahrten pro Richtung (Lübeck und Hamburg) von Montag bis Freitag, gemessen an der Bedeutung der Ziele für Grömitz, ausreichend. Das reduzierte Fahrtenangebot an Samstagen und Sonntagen garantiert immer noch eine genügende Bedienung der Städte.

Für Fahrten nach Lübeck und Kiel bietet sich aufgrund der deutlich kürzeren Reisezeit (Lübeck - 50 Minuten, Kiel - 40 Minuten) die Bus/Bahn-Kombination an. Das Fahrtenangebot nach Lübeck mit dem Bus ist mit einer bzw. zwei Fahrten je Richtung unzureichend.

Am Wochenende besteht keine Verbindung. Im Ausbau der Buslinien in die nächstgelegenen größeren Orte besteht noch ein erheblicher Nachholbedarf.

Im übrigen wird auf den Vorentwurf zum Regionalen Nahverkehrsplan für den Kreis Ostholstein (Stand: 19.08.1997) hingewiesen. Dieser hat sich zum Ziel gestellt, den mo-

torisierten Individualverkehr auf den Straßen des Kreises Ostholstein zu minimieren, indem das Angebot im Liniennetz des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) attraktiver, umweltverträglicher und wirtschaftlicher gestaltet werden soll.

4.2.3.3 Ruhender Verkehr

(Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Grömitz, Stand Dezember 1995)

Grömitz

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes wurden das Parkplatzangebot und die saisonabhängige Auslastung in Grömitz ermittelt. Dazu erfolgte die Erfassung aller parkenden Kraftfahrzeuge am Straßenrand, auf Parkstreifen und auf öffentlichen Parkflächen. Das Parkplatzangebot lag am 21.03.1995 bei 4.798 Parkständen, die sich, wie folgt, aufteilten:

- ⇒ 661 markierte Parkstände im Straßenraum,
- ⇒ 3.649 ausgewiesene Parkstände auf Parkplätzen,
- ⇒ 447 Parkmöglichkeiten am Straßenrand.

Die größten Parkstände sind nach der Größe aufgeführt:

1. Parkplatz Gildestraße	631 (zzgl. 500 unbefestigte Parkstände)
2. Parkplatz Ringwerft	356 (zzgl. 200 unbefestigte Parkstände)
3. Parkplatz Hinterm Deich 330	
4. Parkplatz Aldi/Plus	219
5. Parkplatz Jachthafen	207
6. Parkplatz Seestraße	170

Bei den Parkplätzen handelt es sich um öffentliche Parkplätze. Eine Besonderheit ist beim Parkplatz Jachthafen zu nennen. Hier können die Parkstände von den Inhabern eines Bootsliegplatzes für eine gewisse Zeit gemietet werden.

Die Auslastung aller Parkstände zeigt die nachfolgende Tabelle für die verschiedenen Erhebungszeiträume:

Tabelle 23

(Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Grömitz (Bild 3.19), Stand Dezember 1995)

Parkstände	Angebot	21.03.95 (16.00 h)	%	11.07.95 (14.00 h)	%	11.07.95 (22.00 h)	%	05.08.95 (14.00 h)	%
markiert im Straßenraum	661	146	22	391	59	375	57	572	87
nicht markiert im Straßenraum	447	97	22	322	72	228	51	418	94
außerhalb des Straßenraumes	3.649	241	7	1.679	46	413	11	2.632	71
Summe	4.757	484	10	2.392	50	1.016	21	3.622	75

Im Frühjahr sind in der nachmittäglichen Spitzenzeit von den 4.757 Parkständen 434 belegt. Dies entspricht einer Auslastung von 10%.

Im Sommer sind in der nachmittäglichen Spitzenzeit an einem Werktag von 4.757 Parkständen 2.392 belegt. Das entspricht einer Auslastung von 50%. Die Erhebung während der Nachtstunden ergab eine Belegung von 1.016 Parkständen (21%). Bei der Wochenenderhebung sind von den 4.757 Parkständen 3.622 belegt, was einer Auslastung von 76% entspricht.

Bezogen auf die einzelnen Parkplätze kann zusammenfassend folgendes festgestellt werden:

- ⇒ Außerhalb der Saison ist die Parkstandnachfrage so gering, daß es keine Probleme gibt, einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe seines Zieles zu finden. Dies gilt sowohl für den Tages-, als auch für den Nachtbedarf.
- ⇒ Während der Saison ist an Werktagen das Parkstandangebot immer noch ausreichend groß. Es sind lediglich tagsüber die kleineren Parkplätze vor der Kurverwaltung und der Parkplatz Haffkamp/Königsredder voll ausgelastet.
- ⇒ An den Wochenenden sind während der Saison, bezogen auf alle Parkplätze zwar nur 76% ausgelastet, dies täuscht jedoch darüber hinweg, daß viele Parkplätze (vor allem in Strandnähe) überlastet sind. Hier sind vor allem folgende Parkplätze zu nennen:

Parkplatz Ringwerft,
Parkplatz Seestraße,
Parkplatz Schützenstraße,
Parkplatz Haffkamp/Königsredder,
Parkplatz Gildestraße/Friedhof,
Parkplatz Am Seestern,
Parkplatz Uferstraße.

Desweiteren werden viele Straßenzüge zugепarkt. Durch die Zunahme der Motorisierung und die Ausweisung neuer Erschließungsgebiete wird von einem Anstieg des Parkraumbedarfes von 18% für das Jahr 2015 (Planungshorizont) ausgegangen.

Durch die Umgestaltung der Straßenräume (verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Begrünung) reduzieren sich die Parkstandangebote im Ort. Weiterhin entfallen 269 Parkplätze im Vordeichgelände und der Parkplatz Pappelallee-Freibad (50 + 105 Parkplätze). Eine neue Parkfläche mit ca. 428 Parkplätzen (statt 100 Parkplätzen, siehe Verkehrsentwicklungsplan Grömitz, Stand Dezember 1995, Bild 3.20) ist dagegen am Blankwasserweg als Ersatz für die wegfallenden Parkplätze und für die Kurkliniken vorgesehen. Von den 428 Parkplätzen dienen jedoch 56 Parkplätze als Pflichtparkplätze für die angrenzenden Kurkliniken. Somit gelten nur 372 Parkplätze als eigentlicher Ersatz. Zwischen der Neustädter Straße und Kleine Weide ist ein Parkplatz mit 135 Parkmöglichkeiten 1996 fertiggestellt worden.

Für das Jahr 2015 ergeben sich 4.382 Parkstände:

- ⇒ 450 markierte Parkstände im Straßenraum,
- ⇒ 3.632 ausgewiesene Parkstände auf Parkplätzen,
- ⇒ 300 Parkmöglichkeiten am Straßenrand.

Bei einer Nachfrage von 3.622 Parkständen (siehe Zählung vom 05.08.1995; 14.00 Uhr) und einer erhöhten Nachfrage im Jahr 2015 um 18% sind 4.274 Parkstände erforderlich. Das Angebot im Jahr 2015 liegt, wie zuvor erwähnt, bei 4.382 Parkständen. Demzufolge wären im Sommer 97% alle Parkstände belegt.

Trotz eines ausreichenden Parkplatzangebotes bleibt der strandnahe Bereich ein Problempunkt hinsichtlich des ruhenden Verkehrs. Dieser Situation ist durch die Bereitstellung von weiteren Reserveparkplätzen entgegenzuwirken. Dazu bieten sich nur Flächen an, die:

- ⇒ über zwei Anbindungen erschlossen werden,
- ⇒ so liegen, daß sie als Auffangparkplatz auch langfristig den Durchgangsverkehr aus dem Ort heraushalten,
- ⇒ in Strandnähe liegen.

Als einzige Fläche erfüllt der Parkplatz Südstrand am Königsredder, wenn der Königsredder ausgebaut ist, alle Voraussetzungen. Er ist um ca. 500 Reservestellplätze erweiterbar.

Lensterstrand

Im Rahmen der Deichverstärkung von der Klosterseeniederung zwischen Grömitz und Kellenhusen fallen im Bereich Lensterstrand alle Parkplätze parallel des Blankwasserweges weg. Als Ersatz ist die Anlage zweier Sammelparkplätze geplant:

Tabelle 24

Lage im Ort	Größe (ha)	Fassungsvermögen (Pkw-Stellplätze)
Kreuzungsbereich Lensterweg/Mittelweg	2,3	920
östliches Ende des Mittelweges	2,2	808

Weitere Parkplätze, die nicht über Bebauungspläne festgesetzt sind, plant die Gemeinde nicht.

5. Entwicklungskonzept/Flächenausweisungen

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit erlaubt das Gesetz von vornherein eine gewisse Überschreitung der räumlichen Darstellungen. Die Flächenausweisungen dieses Flächennutzungsplanes sind nicht als parzellenscharf anzusehen. Bei Überschreitung der dargestellten Grenzen bis zu 5.000 m² gilt jedes auf dem Flächennutzungsplan basierende Projekt als entwickelt.

5.1 Landschaftsplanung

(Quelle: Landschaftsplan)

Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Parallel dazu sind gemäß § 6 Abs. 4 LNatSchG die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne in die Flächennutzungspläne zu übernehmen.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend für die Gemeinde ermittelt und im Landschaftsplan entsprechend dargestellt worden.

In Anlehnung an diese Fachplanung werden folgende Flächendarstellungen aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan übernommen:

- ⇒ Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB),
- ⇒ Flächen für Nutzungsbeschränkungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- ⇒ Wasserflächen/Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB),
- ⇒ Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB),
- ⇒ Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB),
- ⇒ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

Das Ziel der Gemeinde besteht darin, Biotop- und Biotopnetzwerke in einer geeigneten Art und Weise ökologisch aufzuwerten. Die Flächen, die von besonderer Bedeutung sind, stellt der Flächennutzungsplan als "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dar. Auf Grundlage des § 9 Abs. 1a BauROG (gültig ab 01.01.1998) sollen diese Flächen als "Ausgleichsfond" für alle im Gemeindegebiet zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dienen. Der Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen bleibt so nicht

mehr auf das Bebauungsplangebiet beschränkt. Diese Regelung führt zu einer größeren räumlichen Flexibilität in der Planung und bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Ein weiterer Aspekt dieser Darstellungsweise sind die niedrigen Kosten für Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebietes. Die eigentlichen Bauflächen können auf diese Weise besser für eine verdichtete und flächensparende Bauweise genutzt werden. Parallel dazu ermöglicht diese Regelung der Gemeinde die Finanzierung von ökologisch bedeutsamen Maßnahmen im Außenbereich.

5.2 Verkehr

(Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Grömitz, Stand Dezember 1995)

Die Gemeinde Grömitz ist durch das vorhandene überregionale Verkehrsnetz in einer ausreichenden Form erschlossen (siehe Anlage, Abbildung 5).

Zur Entlastung des Ortes Grömitz ist langfristig der Bau einer Ortsumgehung nördlich von Grömitz geplant (Trassenvariante F). Parallel dazu soll der südlich gelegene Königsredder bis zur Bundesstraße 501 verlängert werden. Bedingt durch die jährliche Anzahl von Gästen in den Sommermonaten, besitzen die Planungen eine besondere Bedeutung für die Entlastung des innerörtlichen Verkehrsnetzes.

Für den Ort Grömitz wurde ein "Verkehrsentwicklungsplan" erstellt. Der Flächennutzungsplan integriert das Zielkonzept des Verkehrsentwicklungsplanes in die städtebauliche Ortsplanung von Grömitz durch die Darstellung der Haupterschließungsstraßen und der Sammelparkplätze ab 50 Standplätzen.

Die geplanten Ortsumgehungen stehen langfristig als Entwicklungsgrenze des Ortes Grömitz. Die nach Norden und Westen führenden Hauptentwicklungsstraßen sind entsprechend weitsichtig zu dimensionieren. Besonders wichtig ist es, eine verkehrliche Erweiterungsmöglichkeit von der Gildestraße oder vom Pappelhof nach Westen offen zu lassen, um möglicherweise langfristig ein Baugebiet nördlich des geplanten Königsredders/Biotop 74 und dem Pappelhof entwickeln zu können.

In Anlehnung an die noch möglichen Entwicklungsrichtungen in Grömitz werden Wohnbauflächen im Norden und Westen neu dargestellt. Die Haupterschließung ist über das vorhandene Straßennetz gesichert. Es sind lediglich Erschließungsstraßen für die Gebiete selbst erforderlich.

Das westlich von Grömitz gelegene Gewerbegebiet wird von der Bundesstraße 501 und der Kreisstraße 46 angebunden. Bei einer Erweiterung der Gewerbeflächen können die bestehenden Erschließungsstraßen entsprechend verlängert werden.

Alle anderen Orte der Gemeinde werden in ihrer Struktur gesichert. Nach einer bereits abgeschlossenen Kurvenbegradigung der Bundesstraße 501 bei Lenste bzw. Cismar sind keine weiteren umfangreichen Veränderungen des Verkehrsnetzes beabsichtigt.

Die geplanten Neubaugebiete in Lenste, Cismar und Grönwohldshorst liegen an vorhandenen Haupterschließungsstraßen. Von ihnen sind entsprechende Erschließungssysteme in die Plangebiete abzuleiten.

Angesichts des stetig steigenden Verkehrsaufkommens besteht eine dringende Anforderung, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in seiner Bedeutung innerhalb von Grömitz im gesamten Gemeindegebiet bis zu den angrenzenden größeren Orten mit Bahnanschluß zu stärken. Dazu gehören die Schaffung eines innerörtlichen Busliniennetzes in Grömitz (siehe dazu "Verkehrsentwicklungsplan Grömitz, Stand 1995" i.V. mit dem „Vorentwurf zum Regionalen Nahverkehrsplan für den Kreis Ostholstein“ vom 19.08.1997) und die Verbesserung der Qualität des regionalen Busliniennetzes in Bezug auf kurze Taktzeiten auch nach der Saison, bessere Anschlüsse an Zug/Bus usw.

Im fremdenverkehrsorientierten Gemeindegebiet sind Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Um auch den Aktivurlauber außerhalb der Saison besser anzusprechen, ist ein besonderes Augenmerk auf die Erweiterung, bzw. den Ausbau des Wander- und Radwanderwegenetzes zu legen. Dabei sollte nicht nur das interne Wanderwegekonzept berücksichtigt werden, sondern auch Wanderrouten, die in regional erhältlichen Karten gekennzeichnet sind, wie Radwanderkarte Ostholstein bzw. Schleswig-Holstein. Wichtig ist vor allem eine gute Beschilderung aller Routen und die Pflege von Rastplätzen.

5.3 Siedlungsentwicklung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung vorzubereiten. Die Detailplanung erfolgt erst im Rahmen des Bebauungsplanes. So sichert sich die Gemeinde langfristig die notwendigen städtebaulichen Gestaltungsräume.

Hinweis: Die Flächennutzungsplanung ist nicht parzellenscharf. Eine Parzellenschärfe ist bis auf 5.000 m² gegeben. Unter dieser Flächengröße liegende andere Nutzungen sind nicht dargestellt worden; sie sind jedoch im Rahmen der Parzellenschärfe zulässig.

5.3.1 Entwicklungsschwerpunkte

Die künftige Siedlungsentwicklung wird sich auf die Orte:

- ⇒ Grömitz,
- ⇒ Cismar
- ⇒ Lenste und
- ⇒ Grönwohlshorst

konzentrieren. Bedingt durch ihre direkte Lage an der Bundesstraße 501 verfügen sie über eine hervorragende verkehrliche Anbindung. In den übrigen Orten soll keine bauliche Entwicklung erfolgen. Diese bleibt auf die Innenentwicklung sowie auf kleinere Abrundungen beschränkt, sofern eine ordnungsgemäße Erschließung und Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.

5.3.2 Innenentwicklung

Unter Innenentwicklung oder Nachverdichtung versteht man die Erhöhung der Bebauungsdichte bestehender Siedlungen z.B. durch Aufstockungen, Anbau oder rückwärtige Bebauung. Gründe dafür sind der Wunsch nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden aufgrund des sich daraus ergebenden Verzichts auf Neuausweisungen am Siedlungsrand. Oft ist derart die Bereitstellung von kurzfristig verfügbaren, bereits erschlossenen Grundstücken möglich. Häufig werden die Bauplätze für Familienangehörige bereitgehalten, die so kostengünstig und nahe bei den Angehörigen ein Eigenheim errichten können (sozialer Aspekt).

Die Innenentwicklung (Nachverdichtung) von bestehenden Siedlungen ist ein wesentliches Element des sparsamen Umganges mit Grund und Boden entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB. Im Einzelfall muß jedoch abgewogen werden zwischen dem Erhalt bestehender Grün- und Gartenflächen, sozialen Aspekten und der Nachverdichtung. Hierbei ist ein intensiver Gesprächs- und Planungsbedarf mit den Betroffenen notwendig, um Konflikte zu vermeiden.

Eine überschlägige Schätzung des Nachverdichtungspotentials ergab für die Ortschaften folgende Größenordnungen:

Tabelle 25

Lfd. Nr.	Ort	Geschätztes Nachverdichtungspotential (WE)
1	Brenkenhagen	2 - 6
2	Cismar	-
3	Grömitz	-
4	Grönwohldshorst	7 - 14
5	Guttau	3 - 6
6	Lenste	2 - 4
7	Lensterstrand	-
8	Nienhagen	5 - 10
9	Rüting	4 - 8
10	Suxdorf	5 - 10

In diese Tabelle fließen nur Flächen ein, die gemäß § 34 BauGB als Baulücken zu schließen sind. Ausgenommen sind folglich Flächen, die bereits über einen Bebauungsplan abgesichert sind. Als Baulücken werden auch keine Flächen bewertet, die in einem 100 m Umkreis zu einer - dem Planer bekannten - Stallung liegen. Das Gemeindegebiet ist weitgehend von wirksamen Bebauungsplänen überplant. Daher ist das mögliche Nachverdichten gemäß § 34 BauGB nur im geringen Umfang möglich.

5.3.3 Ausweisung von Wohnbauflächen

(Siehe Anlage, Abbildung 4)

Die vorhandenen Baugebiete, die vorwiegend von der Wohnnutzung geprägt sind, stellt der Flächennutzungsplan - gemäß ihrer allgemeinen Art der baulichen Nutzung - als "**Wohnbaufläche**" gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Diese konzentrieren sich hauptsächlich in Grömitz um den Ortskern herum, im Nordwesten von Lenste, im Osten von Grönwohldshorst und im Süden bzw. Nordosten von Cismar.

Frei von jeglicher Wohnnutzung ist bisher Lensterstrand. Hier konzentrieren sich Campingplätze, Ferienhäuser und Jugendlager. Allerdings ist schon seit längerer Zeit erkennbar, daß das Interesse am Jugendlager zurückgeht. Diese Entwicklung ist in der wirtschaftlichen Situation der Betriebe und der öffentlichen Kassen begründet. Parallel dazu haben einige Bürger in den Wochenendhausgebieten ihren Hauptwohnsitz angesiedelt. Obwohl diese Entwicklung ursprünglich nicht gewollt war, zeigte es sich, daß die ständige Präsenz von Anwohnern dieses Gebiet auch außerhalb der Saison belebt und aufwertet. Aus diesem Grunde beabsichtigt die Gemeinde, die ganzjährige Wohnnutzung durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem jetzigen Grundstück des DGB-Lagers zu fördern. Diese Planungsabsicht soll auch der Verödung des Gebietes durch die Aufgabe von Jugendlagern entgegenwirken.

Der Planungsabsicht steht der wirksame Landschaftsplan dahingehend entgegen, daß der Landschaftsplan die Fläche als Grünfläche „Camping, Zelt- und Jugendlager“ darstellt. Allerdings wurde die Grünfläche mit einer eigenen Grünflächenfolie (die von der anderen Grünflächen abweicht) kennzeichnet sowie in der farbigen Fassung der Planzeichnung in der Farbe einer Baufläche angelegt. Diese Darstellungsform entspricht nicht den Vorgaben der Baunutzungsverordnung, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Definition der Art der baulichen Nutzung heranzuziehen ist. Bedingt durch die gewählte Darstellungsform im Landschaftsplan wird demnach die Grünfläche „Camping, Zelt- und Jugendlager“ bereits als Baufläche gekennzeichnet.

Der Flächennutzungsplan sieht nun eine geänderte Art der baulichen Nutzung vor. Daher ist der wirksame Landschaftsplan gemäß § 6, Abs. 5 LNatSchG fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich ist.

Inwiefern Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist im Rahmen eines Bebauungsplanes zu untersuchen, bzw. entsprechend festzusetzen.

In Anlehnung an die vorhandenen Strukturen werden alle weiteren Wohnbauflächen im Gemeindegebiet dargestellt, die trotz eines wirksamen Bebauungsplanes nicht bebaut sind, die zur Zeit bebaut werden, bzw. deren Bebaubarkeit dem Entwicklungskonzept der Gemeinde entspricht:

Tabelle_26

Ifd. Nr.	Fläche	Größe (ha)	geplante Ausnutzung (WE/ha)	WE/ Ha	Bestand	Bemerkung
Grömitz						
1	westl. Ortsrand, westlich Teichweg	3,0	60	20	Ackerland	
2	westl. Ortsrand, östlich Rebhuhnweg	1,9	36	20	Ackerland	
3	Ortskern, westl. Brookgang	1,3	26	20	Parkanlage	
4	Nördl. Ortsrand zwischen Nienhagener Weg/Trift	5,2	104	20	Ackerland	
5	Nordöstlicher Ortsrand westlich B 501	1,6	32	20	Ackerland	
6	Nordwestlicher Ortsrand, östlich K 46	2,2	44	20	Ackerland	entspricht 34. FNPA
7	Nordwestlicher Ortsrand, westlich Nienhagener Weg	2,2	54	25	Ackerland	entspricht B-Plan Nr. 85 - wird bebaut -
8	Nördl. Ortsrand, östl. Trift	3,7	74	20	Ackerland	entspricht 34. FNPA
9	Nördlicher Ortsrand, östlich Oldenburger Straße	2,6	52	20	Ackerland	entspricht 34. FNPA
Gesamt Grömitz		23,6	482			
Lenste						
10	Östlicher Ortsrand, nördlich Wiesenredder	1,5	30	20	Ackerland	
11	Westlicher Ortsrand, südlich Langenredder	0,8	16	20	Ackerland	entspricht 33. FNPA+B-Plan 3 (in Aufstellung)
Gesamt Lenste		2,3	46			
Cismar						
12	Östlicher Ortsrand, östlich Hinter dem Kloster	1,1	22	20	Ackerland	
13	Westlicher Ortsrand, westlich Bornkamp	0,8	16	20	Ackerland	entspricht B-Plan 62, 1. Änderung
Gesamt Cismar		1,9	38			
Grönwohldshorst						
14	Östlicher Ortsteil, zwischen B 501/Kroneichenweg	1,4	28	20	Ackerland	
Lensterstrand						
15	Zwischen Mittelweg, Lensterweg u. Hanseatenweg	3,3	66	20	DGB-Lager	
Gesamt Gemeinde		32,5	660			

Die geplante Baudichte von 20 Wohnungen/Hektar (WE/ha) entspricht der üblichen Baudichte in Baugebieten, in denen Einzel- und Doppelhäuser dominieren. Beim Bau von Mehrfamilienhäusern erhöht sich die Wohnungsdichte entsprechend. Diese Entwicklung ist möglicherweise am nördlichen Ortsrand von Grömitz oder im Ortskern zu erwarten.

5.3.4 Ausweisung von gemischten Bauflächen

(Siehe Anlage, Abbildung 4)

Als gemischte Bauflächen kommen nur die Flächen in Betracht, in denen neben der Wohnnutzung nicht wesentlich störende Einrichtungen und emittierende Betriebe vorhanden sind. Innerhalb des Siedlungsschwerpunktes Grömitz entsprechen die Flächen vom westlichen Ortseingang, parallel der Bundesstraße 501 bis

zum Markt, bzw. parallel der Theodor-Klinkfurt-Straße diesem Nutzungsbild. Zudem sind diese Bereiche durch erhebliche Immissionen belastet, die durch den Durchgangsverkehr der Bundesstraße 501 erzeugt werden, bzw. durch den Zielverkehr Richtung Ortszentrum.

Auch der innere und der westliche Bereich von Cismar ist geprägt von Verkaufseinrichtungen, nicht störenden Gewerbebetrieben und Wohnungen.

Die Ortslagen Guttau, Rütting, Nienhagen, Suxdorf, Brenkenhagen und der südliche Bereich von Lenste sind hingegen von stark dörflich geprägten Strukturen charakterisiert. Hier dominieren neben Wohngebäuden noch landwirtschaftliche Betriebe. Diese Struktur ist typisch für das relativ dünn besiedelte Ostholstein. Daher sind diese Dorflagen in der folgenden Bauleitplanung abzusichern und in einer dörflichen Art und Weise weiter zu entwickeln. Die Darstellung von zusätzlichen gemischten Bauflächen in den letztgenannten Ortslagen kann nur das Ziel der örtlichen Bedarfsdeckung haben.

Folgende Erweiterungsflächen sind vorgesehen:

Tabelle 27

lfd. Nr.	Fläche	Größe (ha)	Geplante Ausnutzung (WE oder AP/ha)	Wohnungen (WE) o. Arbeitsplätze (AP) pro ha	Bestand	Bemerkung
Grömitz						
1	Westlicher Ortsrand, südlich der B 501	3,4	34 AP	10 AP/ha	Ackerland	voraussichtliche Erweiterung der gewerblichen Nutzung
Guttau						
2	Östlicher Ortsrand, östlich Dorfstraße	0,5	10 WE	20 WE/ha	Ackerland	
Rütting						
3	östl. Ortsrand, südl. L 58	0,4	8 WE	20 WE/ha	Ackerland	
Nienhagen						
4	südlicher Ortsrand,	0,2	4 WE	20 WE/ha	Ackerland	
Suxdorf						
5	östlicher Ortsrand,	0,3	6 WE	20 WE/ha	Ackerland	
Brenkenhagen						
6	nördlicher Ortsrand	0,1	2 WE	20 WE/ha	Ackerland	
7	Westlicher Ortsrand, nördlich Birkenhöhe	0,5	10 WE	20 WE/ha	Ackerland	
8	Östlicher Ortsrand, nördlich Grömitzer Str.	0,6	12 WE	20 WE/ha	Ackerland	
9	Südlich K 46, östlich Grömitzer Straße	1,0	11 WE	11 WE/ha	Ackerland	entspr. B-53. 2, - Fläche steht nicht zur Verfügung -
Brenkenhagen gesamt		2,2	35 WE			
Gemeinde gesamt		7,0	63 WE/ 34 AP			
Davon für Wohnung		3,6				
davon für Gewerbe		3,4				

5.3.5 Ausweisung von Gewerbeflächen

(Siehe Anlage, Abbildung 4)

In der Gemeinde Grömitz gibt es nur ein Gewerbegebiet. Es liegt am westlichen Ortsrand von Grömitz nördlich der Bundesstraße 501 und südlich der Kreisstraße 46. Zwischen dem Gewerbegebiet und dem östlich angrenzenden Wohngebiet befindet sich eine mindestens 110 m breite Pufferzone, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Dieser günstig gelegene Gewerbestandort wirkt sich kaum auf das Gemeindegebiet aus. Nach dem Bau der Ortsumgehung (Trassenführung F) fällt selbst der aus Osten kommende Belieferungsverkehr durch Grömitz weg.

Der Gewerbestandort verfügt über ausreichend Erweiterungsflächen, um auch langfristig den Großteil der Gewerbebetriebe konzentrieren zu können.

Weitere nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sind innerhalb der gemischten Bauflächen integriert. Die Ausweisung von weiteren größeren Gewerbegebieten ist im Gemeindegebiet vorerst nicht beabsichtigt.

Tabelle 28

lfd. Nr.	Fläche	Größe (ha)	geplante Ausnutzung (AP/ha)	Arbeitsplätze (AP) pro ha	Bestand	Bemerkung
	Grömitz					
1	westlicher Ortsrand, zwischen B 501/K 46	9,2	184 AP	20	Ackerland	Erschließung über vorh. GE-Flächen

Die Neuausweisung schafft Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe und trägt der externen Nachfrage von ansiedlungswilligen Unternehmen Rechnung. Die Entwicklung und Stärkung des Gewerbestandortes dient somit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. Gleichzeitig wird die Grundvoraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze gesetzt.

5.3.6 Ausweisung von Sonderbauflächen

(Siehe Anlage, Abbildung 4)

Sonderbauflächen, die der Erholung dienen, wie Campingplätze und Wochenendhausgebiete, Jugendlager und Kurgelände, sind in der Ortslage Lensterstrand konzentriert. Dieser Standort ist in seinem Bestand zu verfestigen. Zukünftig sind nur noch Maßnahmen der Qualitätsverbesserung erwünscht.

Es wird darauf hingewiesen, daß der wirksame Landschaftsplan die Sondergebiete „Camping, Zelt- und Jugendlager“ sowie „Kur“ mit einer eigenen Grünflächenfolie

(die von der anderen Grünflächen abweicht) kennzeichnet, daher in der farbigen Fassung der Planzeichnung in der Farbe eine Baufläche angelegt wurde. Diese Darstellungsform entspricht nicht den Vorgaben der Baunutzungsverordnung, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Definition der Art der baulichen Nutzung heranzuziehen ist. Bedingt durch die gewählte Darstellungsform im Landschaftsplan bestehen keine inhaltlichen Abweichungen beider Planungen.

Um jedoch die Lesbarkeit der schwarz/weiß Fassungen des wirksamen Landschaftsplanes zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Signatur der Flächen bei der nächsten Fortschreibung gemäß § 6, Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz entsprechend zu überarbeiten.

In Grömitz selbst sind die Sondergebiete angesiedelt, die in einem engen Zusammenhang mit Erholung- und Freizeitnutzung stehen, wie Kurgelände, Jachten, Zoo, Sporthotel, aber auch solche Sondergebiete, die der Krankenversorgung und Heilung dienen, wie Kur- und Rehabilitations-Kliniken, betreutes Wohnen, etc.

Bedingt durch die langfristig zu erwartende Reduzierung der Übernachtungswünsche der Feriengäste sind die Kurgelände in erster Linie in ihrer Qualität zu verbessern. Erweiterungen sind nur im Bereich der Erholungs- und Freizeitnutzungen sowie bei Tagungshotels vertretbar. Dies betrifft auch den Zoo.

Die Gemeinde beabsichtigt langfristig den Bau der Ortsumgehung Königsredder. Dadurch ist eine erhebliche Aufwertung des Jachthafens zu erwarten. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, sieht die Planung die Ausweitung der Flächen für die Lagerung von Booten vor. Bei der Umsetzung der Planungsabsicht ist darauf zu achten, daß der östliche Bereich des erweiterten Bootslagerplatzes mit Rücksicht auf die angrenzende Wohnnutzung für Instandhaltungsarbeiten an Schiffen nur eingeschränkt nutzbar ist.

Zur Zeit entstehen in Grömitz zwei Kliniken und eine Einrichtung für betreutes Wohnen. Somit entwickelt sich eine gesunde Mischung von saisonabhängigen Erholungssuchenden und ganzjährig klinisch betreuten Gästen. Weitere Ausweisungen von Rehabilitationskliniken ist zum einen städtebaulich nicht mehr umsetzbar, da attraktive Flächen fehlen und zum anderen geht die langfristige Entwicklung des Gesundheitswesens dahin, den Rehabilitationsbetrieb zu minimieren.

An der östlichen Grenze der Gemeinde, beim Rittbruch, befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof, der in einen Ferienbetrieb umgewandelt worden ist. Zukünftig soll diese vorhandene bauliche Anlage als Schullandheim betrieben werden. Daher wird die Fläche zukünftig als Sondergebiet "Schullandheim" gekennzeichnet.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes widerspricht jedoch dem Landschaftsplan, der die Fläche als "Fläche für die Landwirtschaft" kennzeichnet. Diese Darstellungsform entspricht nicht den Vorgaben der Baunutzungsverordnung, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Definition der Art der baulichen Nutzung heranzuziehen ist. Um dem Flächennutzungsplan eine Rechtssicherheit zu geben, ist diese Abweichung vom wirksamen Landschaftsplan vorerst hinzunehmen. Der wirksame Landschaftsplan ist jedoch gemäß § 6, Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz entsprechend fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich ist.

Die Sondergebiete erweitern sich, wie folgt:

Tabelle 29

lfd. Nr.	Fläche	Größe (ha)	Geplante Ausnutzung (AP/ha)	Arbeitsplätze pro ha	Bestand	Bemerkung
	Grömitz					
1	südwestl. Ortsrand, nördl. des Königsredders	2,1	4 AP/ha	2	Ackerland	Lagerplatz für Boote

5.3.7 Zusammenfassung der Bauflächenentwicklung

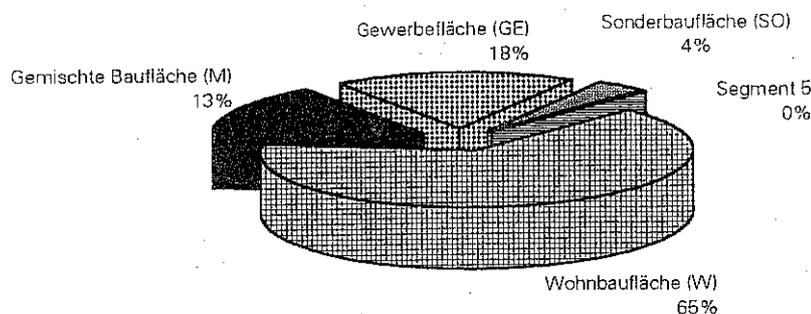
In einer Kurzübersicht werden die geplanten Flächenerweiterungen, bzw. -verdichtungen den Zielen der Raumordnung gegenübergestellt. Da in dieser Tabelle mögliche Innenbereichsverdichtungen enthalten sind, wird von einem Wohnbauflächenneubaubedarf von 20% bis zum Jahre 2010 ausgegangen.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehzucht bleiben in ihrem Bestand erhalten. Von Neuausweisung in bebauten Flächen wird nicht ausgegangen. Demzufolge bleiben diese Betriebe in der Tabelle unbeachtet.

Tabelle 30

Angaben der Gemeinde				LROP'98	Planung bis 2015				
1fd Nr	1 Ort	2 Einwohner (Stand: 23.05.96)	3 Wohnungen (bei Belegdichte von 2,1)	4 Neubedarf (nach LROP 95 ca. 20% in WE bis 2010)	5 Art der baulichen Nutzung	6 Größe (ha)	7 Wohnungen (WE) (siehe Spalte 1-3)	8 Arbeitsplätze (AP) (siehe Spalte 1-3)	9 Abweichung vom LROP (siehe Spalte 4.) (WE)
1	Brenkenhagen	332	158	32	M	2,2	35	-	
					§ 34	-	2-6		
			Gesamt			2,2	< 41		+ 9
2	Brunsteen	5	2	-					-
3	Cismar	546	260	52	W	1,9	38	-	-14
4	Cismarfeld	51	24	5					-5
5	Goldberg	25	12	2					-2
6	Grömitz	5.173	2.463	493	W	23,6	482	-	
					M	3,4	-	34	
					GE	9,2	-	184	
					SO	2,1	-	4	
			Gesamt			38,3	482	222	-11
7	Grönwohldshorst	228	109	22	W	1,4	28		+ 6
					§ 34		7-14		
			Gesamt			1,4	< 42		+ 20
8	Gruberhagen	58	28	6					-6
9	Gutttau	137	65	13	M	0,5	10		
					§ 34	-	3-6		
			Gesamt			0,5	< 16		+ 3
10	Hohenhorst	4	2	-					-
11	Jasen	4	2	-					-
12	Karkbrook	4	2	-					-
13	Karlsruh	7	3	1					-1
14	Kattenberg	26	12	2					-2
15	Klockenhagen	4	2	-					-
16	Klostersee/Rittbruch	26	12	2					-2
17	Kolauerhof	32	15	3					-3
18	Körnack	54	26	5					-5
19	Lenste	222	106	21	W	3,6	72		
					§ 34	-	2-4		
			Gesamt			3,6	< 76		+ 55
20	Lensterbek	20	10	2					-2
21	Lensterstrand	66	31	6					
					W	3,3	66		
			Gesamt			3,3	< 66		+ 60
22	Moorhof	2	1	-					-
23	Niehof	16	8	2					-2
24	Nienhagen	83	40	8	M	0,2	4		
					§ 34	-	5-10		
			Gesamt			0,2	< 14		+ 6
25	Poggenpohl	12	6	1					-1
26	Rütting-Söhlen	118	56	11	M	0,4	8		-3
					§ 34	-	4-8		
			Gesamt			0,4	< 16		+ 5
27	Stadtforth	17	8	2					-2
28	Suxdorf	100	48	10	M	0,3	6		
					§ 34	-	5-10		
			Gesamt			0,3	< 16		+ 6
29	Voßberg	5	2	-					-
30	Wintersberg	3	1	-					-
31	Ziegelhof	12	6	1					-1
Gemeinde Grömitz		7.387	3.520	704	§ 34		58		
		Wohnbaufläche:			W	33,8	686		
		Gemischte Baufläche Wohnen			M we	3,6	63		
		Gemischte Baufläche Gewerbe			M AP	3,4		34	
		Gewerbegebiet			GE	9,2		184	
		Sondergebiete			SO	2,1		4	
		Zusammenfassung				52,1	807	222	

Art der Nutzung der Neubauflächen (Graphik 14)



Wie der Tabelle zu entnehmen ist, übersteigt die geplante Bruttowohnbauflächenausweisung im Gemeindegebiet von $(33,8 + 3,6 =) 37,4$ ha die Vorgaben der Prognose aus Punkt 4.2.2 der Erläuterung von 34,5-36,1 ha um 1,3 ha. Allerdings fällt in diese Prognose auch die Wohnbaufläche am Lensterstrand von 3,3 ha. Diese Fläche dient zur Zeit der Sondergebietsnutzung und ist bereits zum Teil bebaut sowie rechtlich noch erweiterungsfähig (siehe Bebauungsplan Nr. 51, 11. Änderung). Diese Fläche gilt somit nicht als Erweiterung des Ortes, sondern dient der baulichen Verdichtung. Bei Abzug der Baufläche am Lensterstrand werden die Vorgaben der Prognose aus Punkt 4.2.2 der Erläuterung eingehalten.

Die geplante neue Wohnbebauung soll sich in erster Linie auf Siedlungsschwerpunkte konzentrieren. Daher wird in Orten wie z.B. Lenste ein Überangebot geschaffen. Parallel dazu soll jedoch die bauliche Erweiterung in Orten mit keinen Erweiterungsmöglichkeiten (wie Cismar) oder in Außenbereichslagen eingeschränkt bzw. ganz ausgeschlossen werden.

Es ist kaum anzunehmen, daß trotz der umfangreichen Neubauflächen ein erhebliches Einwohnerwachstum eintritt (siehe dazu Punkt 4.2.1).

Die ermittelten neuen Arbeitsplätze sind als eine Prognose zu betrachten. Bedingt durch die zunehmende Rationalisierung und Modernisierung sinkt langfristig das Verhältnis des Bruttobaulandes zu Arbeitsplätzen.

6. Infrastrukturen

6.1 Energieversorgung

(Quelle: Schreiben der Preussen Elektra AG vom 25.07.1996)

Im nördlichen Gemeindegebiet ist die Errichtung einer 110 KV-Freileitung zwischen Lensahn und Kattenberg (Abzweig Cismar/West) im Bau. Der Trassenverlauf ist in der Planzeichnung dargestellt. Am Ende dieser Leitung entsteht das Umspannwerk Kattenberg.

Bei allen geplanten Vorhaben unter bzw. in der Nähe von Freileitungen ist der Betreiber zu beteiligen. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern unter einer Leitung ist darauf zu achten, daß der erforderliche Sicherheitsabstand von 2,5 m zu den Leiterseilen nicht unterschritten wird.

Unter und in der Nähe der Freileitungen sind elektrische und magnetische Felder vorhanden. In der Nähe der Freileitungen muß mit anlagentypischen Geräuschemissionen gerechnet werden.

6.1.1 Stromversorgung/Windenergie

Stromversorgung

Die Stromversorgung der Gemeinde Grömitz übernimmt die Schleswig AG.

Bei Neubauvorhaben und der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Nähe bestehender Versorgungsanlagen und Leitungen ist bereits im Vorfeld mit den Energieversorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen.

Windenergie

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt ist mit einem wachsenden Energiebedarf in allen Bereichen des Lebens verbunden. Leider geht diese Entwicklung auf Kosten der Natur. So werden die begrenzten Vorräte an fossilem Brennstoff völlig ausgebeutet, die Luftbelastung steigt, das Weltklima verändert sich. Um diese Folgerscheinungen zu verringern, müssen zunehmend erneuerbare, unerschöpfliche Energiequellen zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden. Daher hat die Bundesregierung den § 35 BauGB geändert. Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder

als Ziel der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Um eine geordnete Entwicklung auf Landesebene sicherzustellen, hat das Land Schleswig-Holstein eine „Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum II des Landes – Kreisfreie Stadt Lübeck und des Kreises Ostholstein sowie der Ostsee“ erarbeitet, in der Eignungsräume für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Diese Fortschreibung weist folgende Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes als Eignungsflächen aus:

- ⇒ Südwestlicher Ortsrand, westlich von Körnick (diese Fläche ist bereits über die 34. Flächennutzungsplanänderung abgesichert; die erste Anlage steht bereits),
- ⇒ zwei Flächen südlich der L 58 zwischen Cismar und Rütting,
- ⇒ Flächen beidseitig der L 231, nordöstlich von Rütting,
- ⇒ eine Fläche nördlich der L 58, nördlich von Cismarfelde.

Die Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes weist für die Gemeinde Grömitz großflächige Eignungsräume für die Windenergienutzung aus. Diese lassen den Bau von Windparks mit möglicherweise über 40 Windkraftanlagen zu. Aus Sicht der Gemeinde Grömitz steht diese Anzahl von Windkraftanlagen allein auf dem Gemeindegebiet im Gegensatz zu einer geordneten landschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung innerhalb der Gemeinde und des Kreises Ostholstein. Die Gemeinde sieht daher eine dringende Notwendigkeit zur Ausweisung von reduzierten Eignungsflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz. Die Eignungsflächen sollen innerhalb der Eignungsflächen des Regionalplanes liegen.

Mit Rücksicht auf eine langfristig gesicherte Entwicklungsfähigkeit der Außenbereichslage und der Sicherung eines gesunden Arbeitens und Wohnens wird die Abstandsfläche zu Einzelhäusern und Siedlungssplittern bis 4 Häusern gemäß dem Gemeinsamen Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie und des Ministers für Natur, Umwelt und Landesplanung vom 4. Juli 1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ von 300 m auf 500 m erhöht.

Im nordwestlichen Bereich der Gemeinde werden 5 räumlich zusammenhängende Flächen vorgesehen, auf denen zusammen 18 Windkraftanlagen erstellt werden sollen. Die Darstellungsform in der Planzeichnung engt die Entwicklungsmöglichkeit entsprechend ein. Zur Absicherung der Planungsziele und zur Regelung der

Entwicklung eines harmonischen Gesamtensembles hat die Gemeinde zusätzlich einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 6 BauGB-Maßnahmengesetz mit den Betreibern geschlossen. Hierin soll u. a. die Farbgestaltung, die Nabenhöhe der Windenergieanlagen und möglicherweise der Windenergieanlagentyp festgeschrieben werden, aber auch die Finanzierung der Entsorgung der Anlagen und Sicherstellung des erforderlichen Ausgleiches. Die verkehrliche Anbindung der Plangebiete erfolgt direkt von der Landesstraße 231 bzw. über vorhandene Erschließungswege.

Die Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen im Südwesten der Gemeinde entspricht der wirksamen 34. Flächennutzungsplanänderung. Eine Reduzierung der Eignungsfläche erfolgt daher nicht. Die Erschließung ist über die Bundesstraße 501 gesichert.

Im Kreis Ostholstein soll gemäß den Vorgaben des Regionalplanes 200 MW installierte elektrische Leistung durch Windkraftanlagen abgedeckt werden. Der Park könnte somit (bei ca. 18 (siehe Neuplanung) + 4 (siehe 34. Flächennutzungsplanänderung) = 22 x 1,5 MW-Anlage) bereits knapp ca. 16,5% des Bedarfes abdecken.

Bedingt durch die weiteren ausgewiesenen Eignungsflächen im Kreisgebiet geht die mögliche Kapazität des Plangebietes vermutlich schon über den eigentlichen Bedarf hinaus. Trotz der flächenmäßigen Einschränkung werden die landesplanerischen Ziele in einem angemessenen Umfang eingehalten.

Die in dem Park gewonnene Energie soll ausschließlich in das öffentliche Energieversorgungsnetz eingespeist werden. Für die Umwelt bedeutet das eine geringere Schadstoffbelastung, Ozonabbau und folglich saubere Luft. Dieser Aspekt wirkt sich bekanntlich recht positiv auf den Erholungssuchenden aus. Auch mit Rücksicht auf den Fremdenverkehrszweig will die Gemeinde eine übermäßige Verdichtung des gesamten Gemeindegebietes mit Windkraftanlagen vermeiden. Nur so bleibt die Akzeptanz "Sympathische Energiequelle" bei den Gästen und Einwohnern der Gemeinde Grömitz erhalten, wie die Pilotstudie "Windenergie und Fremdenverkehr" des Institutes für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (vom Oktober 1991) erkennt.

Der Flächennutzungsplan stellt die genannten Plangebiete als "Fläche für die Landwirtschaft" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Als Zusatz wird das Plangebiet bei Einhaltung der Abstandsflächen gemäß dem Amtsblatt für Schleswig-

Holstein "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" (vom 4. Juli 1995 – IV 8, VI 6, XI 3 und Stk 3) als „Fläche für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen“ durch Randsignatur gekennzeichnet und als Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB erläutert. Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt in das 110 kV-Umspannwerk Kattenberg.

Die Abstandsflächen gemäß dem Gemeinsamen Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie und des Ministers für Natur, Umwelt und Landesplanung vom 04.07.1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ werden eingehalten.

Das Umspannwerk Cismar-West (Kattenberg) hat eine Aufnahmekapazität von 16 MW einschließlich der vorhandenen und genehmigten Anlagen. Die Kapazität des Umspannwerkes Lensahn (30 kV) läßt den Anschluß von Windparks nicht zu. Dieses Umspannwerk wird wegen Wegfall der 30 kV-Spannungsebene mittelfristig ersatzlos abgebaut.

6.1.2 Erdgasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt z.Z. durch den Zweckverband Ostholstein. An das Gasversorgungsnetz sind die Ortschaften Grömitz, Lenste, Lensterstrand, Cismar, Grönwohldshorst, Brenkenhagen, Suxdorf und Nienhagen angeschlossen. Mittelfristig ist der Anschluß der Ortschaften Rüting (1998/99) und Gutttau (1999/2000) beabsichtigt.

Erdgas ist aufgrund seiner hohen Energiedichte und seines geringen Kohlenstoffanteiles der umweltfreundlichste der fossilen Energieträger. Eine Erhöhung des Gasanteiles hat somit positive Auswirkungen auf die Emissionsbilanz. Eine Erhöhung des Gasanteiles wird daher angestrebt, jedoch nicht in Konkurrenz zur Nahwärmeversorgung.

6.1.3 Fernwärmeversorgung

Die gekoppelte Produktion von Strom und Wärme auf der Basis von Blockheizkraftwerken (BHKW) ist eine rationelle und umweltfreundliche Form der Energienutzung. Die Wirkungsgrade dieser Anlagen sind wesentlich höher als die konventioneller Kraftwerke. In der Regel mit Erdgas betrieben, erzeugen diese Anlagen von der eingesetzten Energie bis zu 55% Wärme und bis zu 33% Strom. Die Emissio-

nen von CO₂, SO₂ und NO_x werden hierbei, überregional betrachtet, erheblich reduziert.

Standorte für Blockheizkraftwerke sind im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen. Grömitz ist ein Ostseeheilbad, dessen Hauptwirtschaftskraft der Fremdenverkehr ist. Daher besitzt die Verbesserung der Luftqualität eine besondere Priorität. Aus diesem Grunde beschloß die Gemeindevertretung, zunächst alle öffentlichen Bauten und Hotels sowie Kliniken an das Blockheizkraftwerk mit Heizwerk und Fernwärme im Freibad (Schleswig AG) anzuschließen mit dem Ziel, die Einzelfeuerungsanlagen zu minimieren und somit den Schadstoffausstoß im Gemeindegebiet zu senken.

Bei allen neuen Wohnbaugebieten wird der Anschluß der Gebäude an ein Blockheizkraftwerk angestrebt. Beim Stand der Technik ist eine Wirtschaftlichkeit schon bei kleinsten Baugebieten möglich. Hier können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Standorte für eine zentrale Heizungsanlage Trassen für Wärmeversorgungsleitungen festgesetzt werden. Zudem kann die Gemeinde im Bedarfsfall einen Anschlußzwang als gesonderte Satzung gemäß § 17 Abs. 2 GO beschließen.

6.2 Wasser- und Abfallwirtschaft

(Quelle: Landschaftsplan, Stand Dezember 1996)

6.2.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Grömitz wird durch den Zweckverband Karkbrook sichergestellt, der im Wasserwerk Karkbrook Grundwasser fördert. Im Umkreis des Wasserwerkes existiert ein Wasserschongebiet, dem eine besondere Bedeutung für die Wasserversorgung zukommt und in dem der Schutz des Wassers besondere Beachtung erfordert. Zur Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde stehen nur begrenzte Wasservorkommen zur Verfügung (siehe Landschaftsplan). Über einen gemeinsamen Grundwasserleiter hängen die Wasservorkommen des Raumes Ostholstein zusammen, so daß weitere Bereiche betroffen werden. Die Sicherung der Wasserversorgung über neue Vorkommen, z.B. Oberflächengewässer, ist deshalb wichtig. Um neue Vorkommen zu nutzen, ist allerdings eine entsprechende Qualität und Quantität zu sichern.

Nach dem „Entwurf des Gesamtplanes Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein“ (09/97) ist in der Gemeinde Grömitz ein Wasserschongebiet festgesetzt. Dieses ist in der Planzeichnung als nachrichtliche Mitteilung vermerkt.

6.2.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung wird ebenfalls vom Zweckverband Karkbrook wahrgenommen. Der Flächennutzungsplan kennzeichnet das Gelände des Klärwerkes als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ gemäß § 5, Abs. 2, Nr. 4 BauGB. Im wirksamen Landschaftsplan ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ kennzeichnet, aber in der farbigen Fassung der Planzeichnung in der Farbe einer Baufläche angelegt wurde. Diese Darstellungsform entspricht nicht den Vorgaben der Baunutzungsverordnung, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Definition der Art der baulichen Nutzung heranzuziehen ist. Bedingt durch die gewählte Darstellungsform im wirksamen Landschaftsplan bestehen keine inhaltlichen Abweichungen beider Planungen. Um jedoch die Lesbarkeit der schwarz/weiß Fassungen des wirksamen Landschaftsplanes zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Signatur der Flächen bei der nächsten Fortschreibung gemäß § 6, Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz entsprechend zu überarbeiten.

Die Reinigung der häuslichen Abwässer der Ortslagen Grömitz, Cismar, Lenste, Guttau und Grönwohldshorst erfolgt über das Klärwerk Karkbrook. Die Ortslagen Suxdorf und Nienhagen werden 1997 oder 1998 an das Klärwerk angeschlossen. Bei Brenkenhagen befinden sich zusätzliche Klärteiche zur Klärung der Abwässer. Die Ortslage Rütting sowie zahlreiche Einzelgrundstücke werden zur Zeit noch nicht zentral entsorgt. In diesen Bereichen werden die Abwässer über Hauskläranlagen gereinigt und in die Vorfluter eingeleitet.

Die Einleitung von ungenügend gereinigten häuslichen Abwässern in die Fließgewässer ist einer der Hauptgründe für den deutlich belasteten Zustand einiger Fließgewässer. Zur Verbesserung der Wasserqualität in den Fließgewässern sollten die Hauskläranlagen kurzfristig mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet werden. Auf versiegelten Flächen wird das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet und über Vorfluter weitergeleitet.

Die Gemeinde erarbeitet zur Zeit ein gewässerkundliches Gutachten, in dem detaillierte Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in den Fließgewässern dargestellt werden. Ein Teil der genannten Maßnahmenvorschläge wird in diesem Gutachten örtlich und inhaltlich konkretisiert (z.B. Verbesserung der Abwasserreinigung, Anlage von Uferstrandstreifen, Umgestaltung und Entschlammung der Gewässer).

6.2.3 Oberflächenentwässerung

Zuständig für die Gewässerunterhaltung ist für den größten Teil der Gemeinde Grömitz der Wasser- und Bodenverband Cismar, für die nördlichen Randgebiete der Wasser- und Bodenverband Oldenburg und für die Bereiche um Brenkenhagen der Wasser- und Bodenverband Bliesdorf.

Zur Gewässerunterhaltung gehört im wesentlichen das Räumen der Vorfluter-Gräben, um einen störungsfreien Abfluß des Wassers zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden die Grabenränder gemäht und das Gewässerbett geräumt. Durch die Unterhaltungsmaßnahmen werden die Lebensräume von Pflanzen und Tieren zerstört und die natürliche Dynamik der Gewässer gestört.

In § 38 (1) LWG werden die Ziele der Gewässerunterhaltung definiert:

Die Gewässerunterhaltung hat den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Sie umfaßt auch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind, sowie die Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen oder naturnahen und standortgerechten Pflanzen- und Tierbestandes. Die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen oder Brüchen führen, sonstige Feuchtgebiete dürfen nicht nachhaltig verändert werden.

Teiche und Tümpel im Gemeindegebiet sind für die Rückhaltung von Niederschlägen von Bedeutung, denn das Wasser, das von den versiegelten Flächen abgeführt wird, sammelt sich an den tiefergelegenen Stellen der Landschaft, von wo aus es verdunsten oder versickern kann. Die naturfernen Fließgewässer (verrohrt, begradigt, ...) führen oberflächenwasser schnell ab, so daß eine Versickerung in das Grundwasser verhindert wird.

Unter der Maßgabe, daß auch eine geordnete und den Anforderungen der Wasser- und Landwirtschaft entsprechende Oberflächenentwässerung erfolgt, soll künftig versucht werden, die Aspekte des schonenden Umganges mit Natur und Landschaft verstärkt in die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einfließen zu lassen. Ein offener Graben erfüllt dieselben hydraulischen Funktionen wie ein verrohrter. Weitere Maßnahmen sind u.a. das Anlegen von einseitigen Uferschutzstreifen und Schutzzonen sowie grundsätzlich ein naturnahes Gestalten der Oberflächenentwässerung (entsprechend dem LNatSchG).

In neuen Baugebieten soll, sofern dies ökonomisch realisierbar ist, anfallendes Regen- und Oberflächenwasser in offene Gräben und Gewässern abgeleitet werden, in denen es versickern, verdunsten und, bei größeren Mengen, auch in den nächsten Vorfluter ablaufen kann. Auf bereits versiegelten Flächen versickert das Oberflächenwasser vor Ort oder es wird dem angrenzenden Vorfluter zugeführt.

6.2.4 Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiet

(Siehe Anlage, Abbildung 7a und 7b)

Überschwemmungsflächen der Ostsee sind durch den Deichbau weitestgehend vor Überflutung gesichert. Der Landesschutzdeich schützt das Binnenland vor Überflutungen. Prognosen über einen Anstieg des Wasserspiegels und damit einhergehende, höher ausfallende Hochwasser erfordern eine Deicherhöhung bzw. -verstärkung. Diese Maßnahme wird im Bereich zwischen Grömitz und Dahme getroffen. Ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren wird 1998 durchgeführt.

Der relative Hochwasserschutz wird erst nach Fertigstellung der Deichverstärkung erreicht sein. Von Station 1+145 (Brandenburger Weg) in Richtung Nordost ist der Landeschutzdeich noch zu verstärken.

6.3 Post/Fernmeldewesen

Im Plangebiet verlaufen zwei Richtfunktrassen. Die Funkfelder sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Schutzbereich der Richtfunkverbindung darf innerhalb bestimmter Zonen eine max. zulässige Bauhöhe nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Die im Norden gelegene Richtfunktrasse entspricht den Vorgaben der Wehrbereichsverwaltung I vom 16.04.1997 und die im Westen gelegene Richtfunktrasse den Vorgaben der Deutschen Telekom vom 29.07.1996. Beide Trassenführungen weichen von den Vorgaben des Regionalplanes ab, in dem die Trassen nicht korrekt dargestellt worden sind.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Gemeinde sollen in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen werden.

6.4 Abfallwirtschaft und Wertstofffassung

Der Zweckverband Ostholstein übernimmt in der Gemeinde die Müllentsorgung. Im gesamten Kreis Ostholstein werden nach der Sortierung Restmengen des Hausmülls bzw. hausmüllähnlichen Gewerbemülls zur Müllverbrennungsanlage Neustadt oder zu den Deponien gebracht und entsorgt. Die Bioabfallentsorgung erfolgt in der Humifizierungsanlage Lensahn. Die erfaßten Sonderabfallmengen werden nach Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Sperrmüll holt der Zweckverband Ostholstein einmal jährlich bis zu 3 m³ kostenlos pro Haushalt ab. Jede weitere Abholung ist kostenpflichtig. Für die Schadstoffe aus Haushalten und dem Kleingewerbe gibt der Zweckverband Ostholstein zweimal jährlich Termine bekannt, an denen das Schadstoffmobil in den Gemeinden steht und die Bürger ihre Problemstoffe dort abgeben können.

6.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Im Bereich des Jachthafens befindet sich eine Aufschüttungsfläche, auf die im Hafenbecken ausgebagerte Böden wieder direkt dem Strandbereich zugeführt werden.

Für die geplante Verstärkung bzw. Erhöhung des Landesschutzdeiches wird Baumaterial (Ton, Lehm) benötigt. Um weitere Transportwege zu vermeiden, werden zwei Flächen innerhalb der Klosterseeniederung als Abbauflächen gekennzeichnet. Nach der Beendigung des Abbaus ist die Fläche so zu renaturisieren, daß sie sich der angrenzenden Umgebung landschaftlich und ökologisch einpaßt.

Die gesamte Gemeinde ist in erster Linie fremdenverkehrlich geprägt. Der Abbau von weiteren Böden zwecks Baustoffgewinnung würde zu einer Verkraterung der Landschaft führen und folglich zu einer erheblichen Minderung des Landschaftsbildes. Daher ist eine gewerbliche Bodengewinnung außerhalb der im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Abbauflächen in den übrigen Außenbereichen mit der Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft" aus gemeindlicher Sicht nicht gewollt. Abgrabungsanträge außerhalb der gekennzeichneten Flächen werden zukünftig abgelehnt.

Die Abbauflächen für den Deichboden sind Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und in diesem Verfahren endgültig zu regeln.

6.6 Grünflächen

6.6.1 Kinderspielplätze

In der Gemeinde befinden sich zahlreiche Spielplätze. Es werden jedoch nur Spielflächen ab ca. 4.000 m² Größe im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Bestand an öffentlichen Kinderspielplätzen:

Grömitz:

- ⇒ Gildestraße, westlich,
- ⇒ nördlich Am Hufen,
- ⇒ nördlich Grüntal,
- ⇒ nordwestlich Hasenkamp,
- ⇒ südöstlich Stettiner Straße,
- ⇒ nordwestlich Am Seestern,
- ⇒ südöstlich Uferstraße.

Lensterstrand

- ⇒ Grünflächen zwischen Lenste und Lensterstrand,
- ⇒ südlich Hanseatenweg.

Nienhagen

- ⇒ westlicher Ortsrand.

Suxdorf

- ⇒ südwestlicher Ortsrand.

Guttau

- ⇒ südwestlicher Ortsrand.

Weitere Spielplätze sind im Zuge der Erschließung neuer Baugebiete auf Grundlage der Landesbauordnung und des Kinderspielplatzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein von 1974 bedarfsgerecht anzulegen.

6.6.2 Sporteinrichtungen

Folgende Sportplätze befinden sich in der Gemeinde. Diese sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt:

Grömitz - Sportzentrum West:

- ⇒ Kampfbahn Typ B,
- ⇒ Sportplatz (mit Nutzungszeit 4 h/Tag),

Lensterstrand:

- ⇒ nördlich Kreuzung Lenster Weg/Mittelweg → 1 Rasenspielfeld für Jugendlager,
- ⇒ nördlich Hanseatenweg → Rasenspielfeld für Jugendlager,

Weitere kleine Bolzplätze befinden sich innerhalb der als Grünfläche gekennzeichneten Spielplätze in:

- ⇒ Nienhagen,
- ⇒ Guttau.

6.6.3 Kleingärten

Am nördlichen Ortsrand von Grömitz, östlich der Straße Trift, befindet sich eine ca. 2 ha große Kleingartenanlage. Diese ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauGB gekennzeichnet. Ein weiterer Bedarf ist nicht vorhanden.

6.6.4 Friedhöfe

In der Gemeinde werden zur Zeit drei Friedhöfe unterhalten.

Grömitz:

- ⇒ östlich des Kurparkes, Am Fischerkamp; die Belegung ist ausgelaufen,
- ⇒ südlich der Gildehalle, ca. 3,00 ha

Cismar:

- ⇒ nördlich der Klosteranlage ca. 1,45 ha
- ca. 4,45 ha

Bei einem angenommenen Bedarf von 5 m²/Einwohner (Bruttofläche einschließlich aller Nebenanlagen) reicht die gesamte Friedhofsfläche für ca. 9.000 Einwohner aus. Die Flächen sind somit ausreichend groß bemessen.

6.6.5 Strand

Die gesamte Strandlänge in der Gemeinde beträgt rd. 7.800 m. Bei einer durchschnittlichen Strandbreite von 60 m ergibt sich eine Strandfläche von rd. 47 ha. Diese Fläche wird um den unmittelbaren Strandstreifen an der Ostsee reduziert. Hierfür wird eine überschlägig ermittelte Fläche von rd. 4,0 ha in Ansatz gebracht. Damit verbleibt dem eigentlichen Kur- und Badebetrieb eine zur Verfügung stehende Strandfläche von rd. 43 ha.

Tabelle 31

Anzahl	Art der Benutzer	Nachfrage %	Benutzer
7.387 (Stand: 1996)	Einwohner	4	730
11.168	Feriengästebetten	42	7.818
5.221 (Stand: 1995)	Zweitwohnsitz	14	2.610
14.360	Dauercamper	23	4.308
1.802	Campinggäste	3	541
2.955	Jugendzeltlager	5	887
20	Kinder im Kinderheim	0	12
1.000	Tagesgäste	5	1.000
200 (geschätzt)	Jachthafen	1	60
600 (geschätzt)	Wochenendhaus-besitzer	1	180
500	Betten-Rehakliniken	2	350
		100%	gesamt: 18.496

Bei einer gesamten Strandnutzungsfläche von rund 43,0 ha standen demnach je Strandbenutzer 430.000 m²/18.496 Benutzer = 23,25 m² zur Verfügung. Laut Ziffer 7.5 (4) des geltenden Landesraumordnungsplanes ist - je nach Vorhandensein anderer Erholungsmöglichkeiten von einem Strandflächenbedarf von 8 bis 10 m² je Badegast auszugehen. Mit einer wesentlichen Steigerung der Übernachtungskapazitäten und der Tagesbesucher ist nicht zu rechnen, so daß der empfohlene Richtwert selbst in Spitzenzeiten eingehalten wird.

Um den Strand gleichmäßig zu belegen, wird eine Verkehrslenkung durch die gezielte Ausweisung von Auffangparkplätzen angestrebt (siehe Punkt 4.2.3).

Nach der Deichverstärkung im Bereich Lensterstrand erfolgt eine Neuordnung der Parkplätze. Vorgesehen ist die Errichtung eines Auffangparkplatzes im mittleren Bereich von Lensterstrand. Dieser soll zur Abdeckung des Parkplatzbedarfes zwischen Lensterstrand und Grömitz dienen. Ein weiterer Auffangparkplatzes ist im östlichen Bereich von Lensterstrand vorgesehen. Diese Vorhaben kommen auch dem allgemeinen Erfordernis entgegen, insbesondere den Strandabschnitt zwischen Lensterstrand und der Gemeindegrenze zu Kellenhusen verkehrsmäßig besser zu erschließen.

6.6.6 Innerörtliche Grünstrukturen

Die wirtschaftliche Existenz der fremdenverkehrlich geprägten Orte in der Gemeinde darf nicht einseitig in der baulichen Entwicklung gesehen werden, sondern muß durch die Sicherung und Ausweitung vorhandener Grünflächen ihre Ergänzung finden.

Der Erhalt ausreichend dimensionierter und ansprechend gestalteter Grünflächen innerhalb der Ortslage Grömitz ist ein wichtiger Gesichtspunkt für die Ortsgestaltung und den Fremdenverkehr. Innerhalb der Ortslage sind zwei Grünachsen zu erkennen, die im Entwicklungskonzept von einer Bebauung freigehalten werden, zum einen die Grünverbindung vom Ortszentrum Richtung Nordosten vom Kurpark über Alter Friedhof, Kirchenstraße, Grünfläche, Kinderzoo, Golfplatz zum Außenbereich, zum anderen die Grünachse vom Ortszentrum Richtung Westen vom Kurpark über Neuer Friedhof, Sportanlagen zum Außenbereich. Auch die weiteren vorhandenen Grünflächen, z.B. an der Uferstraße und der K 46 tragen zur Ortsgliederung bei. Zusätzlich sind die Ortsränder so einzugrünen, daß ein harmonischer Übergang von den Ortslagen in die freie Landschaft entsteht.

Die Strukturen der Ortslage Cismar weisen einen eher dörflichen Charakter auf, wobei der Einfluß des Fremdenverkehrs auch hier nicht zu verkennen ist. Es sind zwei Siedlungsschwerpunkte vorhanden, die durch einen grünen Querriegel getrennt sind. Dieser besteht aus den Anlagen des Klosters (Gut, Kirche und Wall), dem Mühlenteich, den Wiesen südlich der Kirche und dem Friedhof. Diese Grünachse ist im Entwicklungsplan als Eignungsfläche für den Naturschutz dargestellt und muß von einer baulichen Entwicklung freigehalten werden.

Die Ortsmitte Cismars ist durch die Pflanzung von Großbäumen wieder stärker in ihrem landschaftsbezogenen Charakter zu betonen.

Im Rahmen der Entwicklung der kleineren Ortslage ist darauf zu achten, daß die vorhandenen dörflichen Strukturen erhalten bleiben, um auch hierdurch den Erholungssuchenden einen hohen Erlebniswert bieten zu können. Besondere Möglichkeiten zum Erhalt und zur Pflege der Ortsbilder besteht durch eine landschaftsgerichte Gestaltung der Ortsränder (Eingrünung).

Die größeren, dominierenden Grünflächen, die der genannten Zielsetzung entsprechen, kennzeichnet der Flächennutzungsplan als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage", "Uferschutzstreifen" und "Ortsrandbegrünung"

6.6.7 Erholungsflächen

In den fremdenverkehrsorientierten Orten parallel der Ostsee konzentrieren sich die Gäste. Daher besteht gerade in Grömitz und Lensterstrand die Notwendigkeit,

neben einer Strandnutzung auch andere Freizeitbeschäftigungen anzubieten. Eine Grundstruktur besteht bereits:

Grömitz:

- ⇒ am nordöstlichen Ortsrand der Golfplatz,
- ⇒ der Streichelzoo,
- ⇒ an der Gildestraße Tennisplätze,
- ⇒ parallel der Kurpromenade Tennisanlagen, Minigolfplätze,
- ⇒ Höhe Uferstraße eine Spielfläche, auf der auch Freilichtveranstaltungen stattfinden.

Lensterstrand

- ⇒ südlich des Hanseatenweges ein Tennisplatz und eine Minigolfanlage.

Diese Standorte gilt es so in ihrer Qualität zu verbessern, daß sie Besuchermagnete bleiben. Eine Flächenerweiterung im Bereich des Zoos (siehe Planzeichnung) ist unumgänglich.

6.7 Bildungseinrichtungen

Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung basiert:

- ⇒ auf der bestehenden Altersstruktur der Grömitzer Bevölkerung,
- ⇒ auf der im Punkt 4.2.1 angenommenen Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde,
- ⇒ auf der Elternnachfrage.

Die im Gemeindegebiet gekennzeichneten Bauflächen sollen in erster Linie an im Ort arbeitende bzw. wohnende Interessenten vergeben werden. Zudem geht die langfristige Bevölkerungsentwicklungsprognose davon aus, daß sich die Bevölkerungszahl bis zum Jahre 2000 leicht erhöhen und dann wieder fallen wird. Eine Zuwanderung ist im größeren Umfang nur von älteren Bürgern zu erwarten. Zudem ist davon auszugehen, daß die Geburtenzahlen sinken, wenn die Jahrgänge nach dem Geburtsjahr 1968 Kinder haben werden. Denn als Folge des sogenannten "Pillenkicks" werden diese eklatant schwächer (Quelle: Die Gemeinde Schleswig-Holstein, Februar 1995, S. 62-63). Ab dem Jahr 2000 ist mit einem erheblichen Rückgang der Kindergartenkinderzahl und ab 2003/2005 mit dem Rückgang der Grundschülerzahlen zu rechnen. Demzufolge ist kein deutlicher Neuzugang an schulpflichtigen Kindern zu erwarten, der zu einem steigenden Bedarf an Schulklassen führen könnte.

Der Elternwunsch ist ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Schulentwicklungsplanung. Elternbefragungen ergaben, daß 50% aller Eltern sich einen gymnasialen Bildungsgang für ihr Kind wünschen, 35% den Realschulabschluß

und lediglich 5-10% von vornherein den Hauptschulabschluß. Der Hauptschulanteil beträgt im Landesdurchschnitt 22%.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes die Nachfrage und Auslastung bestehender Schulen stabilisiert.

In der Gemeinde befindet sich eine Grundschule mit Schulkindergarten für schulpflichtige aber noch nicht schulreife Kinder. Als weiterführende Schule gibt es die Realschule mit Hauptschulteil Grömitz. Ein Gymnasium befindet sich in Neustadt. Diese Schulen werden von folgenden Schülerzahlen besucht:

Grundschule Grömitz (mit Cismar zusammen)

Tabelle 32

(Quelle: Grundschule Grömitz, 10. September 1997 (Stichtag))

1. Klasse	98 Schüler	Schulkindergarten: 5 Kinder
2. Klasse	74 Schüler	
3. Klasse	84 Schüler	
4. Klasse	72 Schüler	
Gesamt:	328	

Realschule mit Hauptschulteil Grömitz

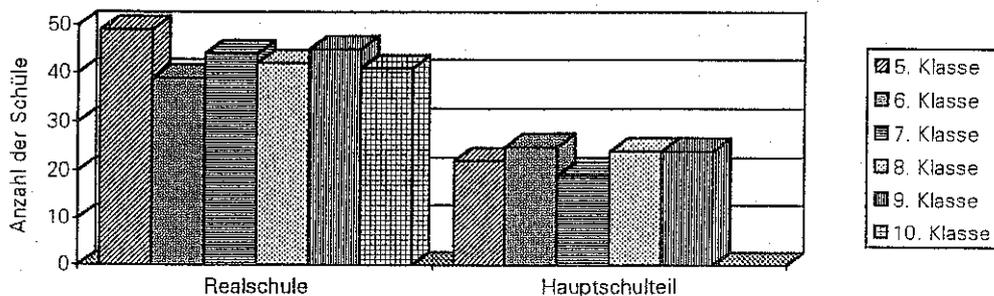
Tabelle 33

(Quelle: Grundschule Grömitz, Oktober 1997)

	Realschule	Hauptschulteil
5. Klasse	49	22
6. Klasse	39	25
7. Klasse	44	19
8. Klasse	42	24
9. Klasse	45	24
10. Klasse	41	
Gesamt:	260	114

Schülerstärken je Klasse

(Graphik 15)



6.8 Soziale Einrichtungen

6.8.1 Kindergärten

Die Gemeinde hat für jedes Kind ab 3 Jahren einen Kindergartenplatz bereitzustellen. Momentan verfügt die Gemeinde über folgende Kindergärten:

- ⇒ Kindergarten Nicolai,
- ⇒ Spielkreis Cismar,
- ⇒ Waldorfpädagogik e.V. Kinderspielkreis.

Grömitz:

- ⇒ 122 Plätze.

Demgegenüber steht ein Fehlbedarf von 8 Plätzen. Bedingt durch die Ausweisung von Wohngebieten am nördlichen Ortsrand von Grömitz ist ein Zuwachs von jungen Familien mit Kindern in Grömitz zu erwarten. Folglich erhöht sich der Bedarf an Kindergartenplätzen. Dieses ist durch den Bau eines Kindergartens im Neubaugebiet am Nienhagener Weg zu beheben.

Träger der Kindergärten sind die Evangelische Kirche, die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Cismar-Grubenhagen e.V..

6.8.2 Gesundheitswesen

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung wird durch 5 Arztpraxen für Allgemeinmedizin und 4 Zahnarztpraxen gewährleistet. In Grömitz gibt es drei Apotheken. Die nächsten Krankenhäuser befinden sich in der Kreisstadt Eutin, in Neustadt, in Oldenburg und in Lübeck.

Durch den Bau der Rehakliniken am Blankwasserweg, bzw. der Einrichtung für betreutes Wohnen an der Gildestraße mit Pflegestation, postoperativer Nachsorge und der Rehabilitation wächst die Zahl der Fachärzte vor Ort.

6.8.3 Kirchen

In Grömitz ist jeweils eine evangelische und katholische Kirche und in Cismar die Klosterkirche vorhanden. Zu der evangelisch - lutherischen Kirchengemeinde Grömitz gehören die Ortschaften Brodau und Albersdorf der Nachbargemeinde Schas-

hagen und zu der evangelisch - lutherischen Kirchengemeinde Cismar gehören Kellenhusen und Riepsdorf.

6.8.4 Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehren

Die Verwaltung der Gemeinde Grömitz hat ihren Sitz in Grömitz an der Kirchenstraße. In der Gemeindeverwaltung sind 33 Beschäftigte (ohne Bauhof) tätig. Eine Nebenstelle befindet sich in Cismar. Die Kurverwaltung in Grömitz mit 31 Beschäftigten wird in der Saison um durchschnittlich 30 Mitarbeiter verstärkt.

In Grömitz befindet sich eine Polizeistation mit 9 ganzjährig beschäftigten Beamten und 7 weiteren in der Saison. Freiwillige Feuerwehren bestehen in Grömitz, Cismar, Lenste, Guttau, Suxsdorf-Nienhagen und Brenkenhagen. Das gemeinsame Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen steht in Suxdorf.

6.8.5 Jugendtreffs

Ein Jugendtreff befindet sich im Sportlerheim. Die Pfadfinder treffen sich in der „Brücke“. Die Gemeinde gibt in den Schulferien einen Ferienpaß heraus und bietet eine Reihe von Veranstaltungen an. Das Angebot an Kinder- und Jugendversorgung ist dahingehend zu erhöhen, daß eine Grundvoraussetzung für die Schaffung von Teilzeit- und Frauenarbeitsplätzen erfüllt wird. Hierzu sind auch private Initiatoren zu nutzen.

6.8.6 Altenhilfe

In Grömitz gibt es ein privat betriebenes Alten- und Pflegeheim. Bedingt durch die fremdenverkehrlich günstige Lage besteht eine *starke* Nachfrage in Grömitz. Da mit dem Bebauungsplan Nr. 44.3 eine Großeinrichtung verbindlich geplant ist, besteht aus Sicht des Kreises kein Bedarf an weiteren Altenhilfeeinrichtungen.

Der Kreis äußerte bei dem Termin mit der Gemeinde am 13.11.1996 den Hinweis, daß in Ostholstein bereits eine Überkapazität an Pflegestationen von 50% besteht. Der örtlicher Bedarf in Grömitz und Umgebung wird als ausreichend gesehen. Es besteht daher - theoretisch - kein Bedarf an neuen Pflegeplätzen. Die erst kürzlich in Kraft getretene Pflegeversicherung ändert nichts an dieser Tatsache, da diese in erster Linie auf häusliche Pflege ausgerichtet ist.

Der Kreis Ostholstein wies darauf hin, daß neue Pflegeeinrichtungen vom Land nicht mehr gefördert werden. Dies sollte bei neuen Investitionen berücksichtigt werden. Außerdem würde der Kreis bei einer Überkapazität an Pflegeplätzen das Pflegegeld nicht unbegrenzt zahlen können. Der Punkt sollte daher bereits in der Vorplanung durch die Betreiber der Einrichtung beachtet werden.

An der Ausweisung von Alten- und Pflegeplätzen in Grömitz wird unter anderem aus folgenden Gründen festgehalten:

1. 30 % der Bevölkerung in Grömitz sind älter als 60 Jahre. Dieses resultiert daraus, daß die damaligen Käufer von Appartements in der intensiven Bautätigkeit der 60iger Jahre heute im Rentenalter sind oder ihren Ruhestand im Fremdenverkehrsort Grömitz - in Ostseelage - genießen wollen. Selbst wenn sie zum Pflegefall werden, möchten sie ihren Lebensabend in einer anspruchsvollen, altersgerechten Umgebung verbringen. Zwar hat der Kreis ausreichend Pflegeplätze, diese entsprechen aber häufig nicht dem etwas gehobenen Bedarf der älteren Menschen und genau dort ist aber ein großer Fehlbedarf vorhanden.
2. Diese Einrichtung holt Familienangehörige der Patienten in den Ort, die die vorhandenen Beherbergungsbetriebe und Versorgungsunternehmen ganzjährig nutzen. Der Aspekt ist als positiv für die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft in Grömitz selbst zu sehen.
3. Durch die Einrichtung „Betreutes Wohnen mit Pflegestation werden neue ganzjährige Vollzeitarbeitsplätze - vor allem für Frauen - geschaffen. Diese Tatsache ist von besonderer Priorität, denn bedingt durch die günstige Ostseelage hat sich der Ort Grömitz in den letzten Jahren nur einseitig im Bereich des Fremdenverkehrs entwickelt. Durch neue Arbeitsplätze sinkt zudem die Zahl der Arbeitslosen und es ist eine Erhöhung der Einkommenssteuer für die Gemeinde zu erwarten.

Die o.g. Fakten sind von erheblicher Bedeutung für die langfristige Entwicklung in der Gemeinde Grömitz.

7. Landschaftspflege

(Quelle: Landschaftsplan)

Im Flächennutzungsplan sind umfangreiche landschaftspflegerische Darstellungen und Festsetzungen enthalten. Diese sind im wesentlichen dem Landschaftsplan entnommen und im Flächennutzungsplan rechtlich manifestiert.

7.1 Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Landesnaturschutzgesetz steht mit den §§ 15, 17, 18, 19, 20 und 21 ein abgestuftes System von Rechtsvorschriften zur Verfügung, um wertvolle und/oder entwicklungsbedürftige Teile von Natur und Landschaft zu sichern.

Als nachrichtliche Übernahme aus der Landesbiotopkartierung werden zudem die Gebiete aufgeführt, die die Kriterien nach §§ 17 (NSG), 18 (LSG) und 20 (LB) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) erfüllen, aber naturschutzrechtlich nicht sichergestellt sind. Sie bedürfen auf Teilflächen oder ihrer Gesamtfläche eines besonderen Schutzes. Schutzwürdigkeitskriterien ergeben sich aus den §§ 17, 18 und 20 Landesnaturschutzgesetz. Aus fachlicher Sicht sind diese Gebiete innerhalb eines mittel- bis langfristigen Zeitraumes naturschutzrechtlich sicherzustellen.

Vorrangflächen für den Naturschutz sind laut § 15 Landesnaturschutzgesetz in Landschaftsplänen, Landschaftsrahmenplänen, Flächennutzungsplänen und Regionalplänen darzustellen. Zu den Vorrangflächen für Naturschutz gehören:

- ⇒ gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 a LNatSchG,
- ⇒ Schutzgebiete (Nationalparks, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Flächen, die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen),
- ⇒ Entwicklungsgebiete für oben genannte Schutzgebiete,
- ⇒ Biotopverbundflächen.

Zur Zeit existieren in der Gemeinde Grömitz keine Naturschutzgebiete (NSG) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB).

7.1.1 Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG)

Durch eine Landschaftsschutzverordnung werden Gebiete, in denen Natur und Landschaft ganz oder teilweise besonderen Schutzes bedürfen, dauerhaft gesichert.

Während in Naturschutzgebieten jede Nutzung bzw. Änderung, die nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung der betreffenden Ökosysteme dient, verboten werden kann, sind im Landschaftsschutzgebiet nur solche Handlungen untersagt, die den Naturhaushalt schädigen, die Landschaft verunstalten oder den Naturgenuß bzw. den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen. Ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unterliegt in der Regel keinen Beschränkungen. Die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Grömitz sind, wie folgt, dargestellt:

Tabelle 34
(Quelle: Landschaftsplan)

Name und Größe	Schutzgut/Ziel	Beeinträchtigungen
Grömitzer Heide (Schafweide) 4,8 ha	Erhalt und Entwicklung der sehr gut erhaltenen Düne mit typischen Pflanzengesellschaften der Weiß-, Grau- und Braundüne	<ul style="list-style-type: none"> ⊥ starke Nutzung des Vordeichgeländes (Parkplatz etc.) ⊥ standortfremde Gehölze ⊥ überalterte Heide-Bestände
Kloster Cismar ca. 5 ha	Erhalt und Pflege der historisch wertvollen Anlage mit sehr altem Baumbestand	<ul style="list-style-type: none"> ⊥ Eutrophierung (hoher Enten- und Gänsebesatz) ⊥ Trampelpfade ⊥ etwas Müll

Beide Landschaftsschutzgebiete sind nur kleinflächig ausgewiesen. Um den oben genannten Zielen der Landschaftsschutzgebiete nachzukommen, wären großflächigere Schutzgebiete sinnvoll.

7.1.2 Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG)

Durch die Kreisverordnungen über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein von 1988 und 1992 sind zwei Stiel-Eichen (*Quercus robur*) als Naturdenkmale innerhalb des Gemeindegebietes Grömitz geschützt. Zum einen eine besonders alte Stiel-Eiche am Gut Klostersee (Nr. 016/2) und zum anderen eine besonders markante Stiel-Eiche bei Cismarfelde. Beide Naturdenkmale sind im Bestands- und Entwicklungsplan des Landschaftsplanes dargestellt.

7.1.3 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 15 a LNatSchG)

Die in § 15 a Landesnaturschutzgesetz festgelegten Biotop unterstehen einem gesetzlichen Schutz. Sie dürfen nicht beseitigt, beschädigt, erheblich beeinträchtigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden. Gemäß § 15 a (5) Landesnaturschutzgesetz kann die Untere Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten zulassen. Die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Deiche bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung.

Im Kreis Ostholstein wurde vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege in den Jahren 1989/90 eine Biotopkartierung durchgeführt, die alle wichtigen Lebensräume erfaßt hat. Neben der Darstellung des Biotopzustandes sind auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Biotop in der Landesbiotopkartierung festgelegt.

Folgende, nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotop, wurden im Rahmen der Landesbiotopkartierung erfaßt:

Tabelle 35. (Quelle: Landschaftsplan)

Biotop Nr.	Beschreibung	Lage
B 40	feuchte Senkung mit Schilf, vereinzelt Weidegebüsch	nördlich Brenkenhagen
B 41	Naß-feuchte Senke mit Grauerlen-Bestand, im Südwesten ein Weiher mit einzelnen Schwarz-Erlen und Weidegebüsch	nördlich Brenkenhagen
B 47	Kleine Senke mit steilen Hängen im Acker, im Norden Knicks	südlich Suxdorf
B 48	Tal des Mühlenbaches, im Osten zu großem, verlandetem Teich gestaut, kleinflächig Schwarzerlenbruch, Grauerlen-Bestände, Stauden-Eschenwald	westlich Cismar
B 50	Schwarzerlenbruch entlang des Schwienbaches vor dessen Eintritt in das Mühlenbach-Tal	westlich Cismar
B 54	Randgraben der Klosterseeniederung, einzelne Erlen, Weiden, Eschen, z.T. dichtes Röhricht	südlich Cismar
B 57	Senke mit Wasserschwaden-Röhricht, Erlen-Weidereihe, Knickgebüsch, (Kopf-) Weide	nördlich Suxdorf
B 58	Senke mit zentral durchziehendem Graben, Röhricht, rundum von Gebüschsaum umgeben	nördlich Suxdorf
B 59	von einem Graben durchzogene Senke, am Westrand eine Gehölzreihe, Seggenbestände	nordwestlich Suxdorf
B 63	Von Gräben durchzogene feuchte Senke, Blasen-Segge, Sumpf-Schwertlilie, Gebüschsaum	westlich Brenkenhagen
B 64	Senke im Acker, mit kleinem Erlen-Bestand, zwei kleine Weiher, Flutrasen mit Großseggen	westlich Brenkenhagen
B 65	Senke mit Randgraben, kleiner Schwarz-Erlenbestand, einzelne Weiden, Seggen, etwas Schilf	westlich Brenkenhagen
B 66	Stark zerklüftetes Moor, Bachlauf, Randgräben; z.T. mit dichtem Weiden-Gebüsch, Röhrichtarten, Seggen-Ried, viele Feuchtgrünlandarten	nordwestlich Brenkenhagen
B 69	Senke mit Knick am Nordrand, mit Sumpseggenried und Hochstauden z.T. mit Boden verfüllt	nördlich Grömitz
B 72	Trocken gefallener Schwarzerlenbruch mit Grauweidengebüsch, Seggen und Hochstauden	nordwestlich Grömitz
B 73	Senke, entwässert, mit Weiden, Hochstauden, Rohrglanzgras und Seggen	nordwestlich Grömitz
B 77	Stauden-Eschenwald, von Gräben durchzogen, viel Totholz, Teich mit Röhrichtsaum	südwestlich Cismar
B 78	Kleine Senke mit Grauweide-Gebüsch, etwas Schilf und Stauden	nordöstlich Grömitz
B 79	Senke von Gräben durchzogen, mit Weiden, Eschen, Erlen und Pappeln, Reste von Sumpseggenried	nordöstlich Grömitz
B 98	Senke, wassergefüllt, Sumpseggenried, Grau- und Schwarz-Erlen, Grauweiden, offene Wasserfläche	südwestlich Grömitz
B 103	Kiefernwald auf Düne, schmale Laubwaldzone, Magerrasen und Heide-Bestände	nordwestlich Grömitz
B 104	zwei Teiche, der westliche verlandet, östlicher Teich, Röhrichtsaum, Schwarz-Erlen und Pappeln	südöstlich Cismar
B 105	Dünen- Strandwallbereich, natürliche Vegetation, feuchte Senke und Graben mit Erlen und Röhricht	nordöstlich Grömitz
B 107	Grau- und Braundüne, standortfremde Gehölze, Ansatz von Heideentwicklung, Arten des nährstoffreichen Grünlandes	nordöstlich Grömitz
B 108	Dünen- Strandwallbereich, Restflächen von Silbergrasflur, Schwingelrasen Ansätze natürlicher Waldbildung und Ruderalpflanzen	nordöstlich Grömitz
B 109	Düne mit hoch aufgewehtem Weißdünen-Saum, Spülsaumarten, feuchte Senken, Moor- und Heidegesellschaften	nordöstlich Grömitz
B 110	Düne z.T. mit Kiefern aufgeforstet, feuchte Senke, Schilfbestände, Magerrasen, Heidekomplexe	Lensterstrand
B 111	Düne, Arten der Grauen und Braunen Düne, Silbergrasflur, Glatthafen-Bestände	Klosterseeniederung
B 112	Deich mit alter Grasnarbe, überwiegend arten- und blütenreiche Flächen	nordöstlich Grömitz
B 1	Dünen- und Strandwallbereich mit feuchter Senke, Gehölzbestand, Heide und Röhricht	nordöstlich Grömitz
B 3	Stark verlandeter Gutsteich, Schilfröhricht, Baumbestand und Gebüsch	östlich Gut Klostersee
B 4	Feuchtwiesen mit schwachem Salzwassereinfluß, einzelne flache Tümpel und Weiher	südwestlich Kellenhusen
B 8	Stauden-Eschenwald mit hohem Grauerlenanteil, kleinflächige Schilfbestände; verlandete Gräben	südwestlich Kellenhusen
B 9	Senke am Randgraben der Klosterseeniederung, z.T. lückiges Schilfröhricht	südwestlich Kellenhusen
B 10	Dünen-Komplex, Arten der Grauen und Braunen Düne	Klosterseeniederung
B 11	Deich mit alter Grasnarbe, Arten des trockenen und frischen Grünlandes	nordöstlich Grömitz

Die geschützten Biotope, die im Rahmen der Landesbiotopkartierung erfaßt wurden, sind im Flächennutzungsplan mit ihrer Biotopnummer dargestellt.

7.1.4 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

Für die Ostsee (Gewässer I. Ordnung) und den Mühlenteich (> 1 ha) gelten die Bestimmungen des § 11 LNatSchG. Danach dürfen bauliche Anlagen innerhalb des 100 m Gewässer- und Erholungsschutzstreifens zur Ostsee und des 50 m Gewässer- und Erholungsschutzstreifens zum Mühlenteich - gemessen ab der Uferlinie des Gewässers - nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

Fließgewässer II. Ordnung gemäß der Landesverordnung Erholungsschutzstreifen vom 24.07.1978 durchqueren nicht das Gemeindegebiet.

7.1.5 Archäologische Denkmäler

(Quelle: Landschaftsplan)

Die vom Landesamt für Vor- und Frühgeschichte erfaßten archäologischen Denkmäler sowie die eingetragenen Baudenkmale sind im Bestands- und Entwicklungsplan dargestellt. Innerhalb der Waldgebiete liegen viele Denkmäler, insbesondere Grabhügel. Desweiteren finden sich viele archäologische Funde in der Abbruchkante des Lensterstrandes. Durch Senkung der gesamten Küste im Verlauf der Geschichte sind viele Denkmäler in den Bereich der Ostsee gerückt. Grundsätzlich sind alle archäologischen Denkmäler nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützt. Unterschieden werden Denkmäler, die in das Denkmalbuch eingetragen sind und gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz einen besonderen Schutzstatus besitzen und bei Veränderungen und Eingriffen, auch ihrer Umgebungsbereiche, einer förmlichen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bedürfen, Denkmäler der Landesaufnahme mit Nummer und Denkmäler mit flächiger Ausdehnung (z.B. archäologische Interessengebiete, Gräberfelder oder Grabungsschutzgebiete).

Eine Auflistung der archäologischen Denkmäler erfolgt in den nachstehenden Tabellen:

Tabelle 36

(Quelle: LVF 1995 Untere Denkmalschutzbehörde Kreis Ostholstein 1997)

Denkmäler des Denkmalsbuches		
1	Grabhügel	Nördlich Suxdorf
2	Burg Gutttau	Gutttau
3 - 5	Steinkammer, Schalenstein	Westlich Cismar
6 - 10	Grabhügel, Schalenstein	Nordöstlich Nienhagen
11	Ziegelei des Mittelalters	Südöstlich Cismar
12 - 36	Grabhügelgruppe, Schalensteine	Südwestlich Cismar
37 - 39	Ackersystem	Südwestlich Cismar
	Klostergesamtanlage mit Wall und Graben	Cismar
	Klosterkirche	Cismar
	Brunnen	Cismar
	Ostflügel	Cismar
	Weißes Haus	Cismar
	Ehemalige Apotheke in der Bäderstraße	Cismar
	Kirche mit Kirchhof	Grömitz
	Mühlenstraße 2 („Am Markt“)	Grömitz
	Flöhnberg 9, Backhaus	Gutttau
	Hof Jasen, Wohnhaus und Scheune	Lenste
	Obelisk und Backhaus	Lenste
	Dorfplatz 12	Nienhagen

Tabelle 37

(Quelle: LVF 1995)

Denkmäler der Landesaufnahme im Ortsteil Grömitz	
1, 2, 4-6, 10, 22, 31	Siedlungen
4, 11, 26, 37, 58	Grabhügel
27	Urnenfriedhof
	Teich mit Insel

Tabelle 38

(Quelle: LVF 1995)

Denkmäler der Landesaufnahme im Ortsteil Cismar	
35, 36, 38, 44, 46, 47, 78, 87	Siedlungen
68, 80	Grabhügel
97	Klosterbefestigung Cismar, soweit nicht als Baudenkmal erfasst

7.1.6 Historische Garten- und Parkanlagen

Nach Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sind im Gemeindegebiet keine historischen Garten- und Parkanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz bekannt. Als mögliche historische Gartenanlagen werden seitens der Behörde die Bereiche Henriettenhof, Körnick und Jasen genannt.

7.2 Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen der Landesbiotopkartierung erfolgten Vorschläge für die Ausweisung von Schutzgebieten, die nachrichtlich übernommen werden. Die vorgeschlagenen Schutzgebiete geben nicht die Meinung der Gemeinde Grömitz wieder. Die Ge-

meinde empfiehlt, die als Naturschutzgebiete vorgeschlagenen Flächen als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

7.2.1 Vorschläge für Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG)

Tabelle 39
(Quelle: Landschaftsplan)

Name/Lage	Biotop-Nr.	Schutzgut/Ziel	Beeinträchtigung
Dünen- und Strandwallbereich zwischen Grömitz und Kellenhusen	B 1 B 105	Erhalt der gut entwickelten Dünen- und Strandwallandschaft mit Gesellschaften der Grau-, Weiß- und Primärdüne; Erlenbruchwald und Röhrichtbestände; Förderung der vielfältigen Vegetationsgesellschaften	⇐ Erholungsnutzung Campingplatz, ⇐ Zerstörung der Dünen (Trampelpfade), ⇐ Aufforstung mit Fichten,
Stramin	B 9	feuchte bis nasse Senke von Schilfröhricht und feuchtigkeitsliebenden Hochstauden eingenommen; wiedervernässte Senke	⇐ Entwässerung,
Binnendeichs gelegene Feuchtwiesen	B 4	Förderung der Salz- und Feuchtwiesenarten; feuchtes Grünland mit schwachem Salzwassereinfluß, artenreiches Grünland mit Knabenkrautbeständen	⇐ Entwässerung,

7.2.2 Vorschläge für Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG)

Tabelle 40
(Quelle: Landschaftsplan)

Name/Lage	Biotop-Nr.	Schutzgut/Ziel	Beeinträchtigung
Teichanlage des Gutes Klostersee	B 3	Erhaltung des verlandeten Gutsteiches mit Schilfröhricht, sowie der freien Wasserfläche, Erhaltung und Pflege des verwilderten Parkes mit unterschiedlichem Baumbestand von viel Totholz	
Stauden-Eschenwald in der Klosterseeniederung	B 8	Erhalt und Ausweitung des Stauden-Eschenwaldes mit Grau- und Schwarz-Erlen, Gebüsch und kleinen Schilfbeständen	⇐ Entwässerung ⇐ Aufforstung mit Pappeln und Fichten
Deich und binnendeichs gelegene Düne zwischen Lensterstrand und Kellenhusen	B 10 B 11 B 111 B 112	Erhaltung der Dünenlandschaft mit typischer Vegetation der Grauen und Braunen Düne, Silbergrasfluren und von beweidetem Deich	⇐ Auswirkung intensiver Erholungsnutzung (Vertritt, Eutrophierung) ⇐ Bebauung
Staatsforst "Wildkoppel"	B 53	Erhaltung, Pflege und Entwicklung des naturnahen Rotbuchenwaldes mit Naturverjüngung, Krautschicht und stellenweise Strauchschicht	
Randgraben der Klosterseeniederung	B 54	Erhalt und Entwicklung des Fließgewässers mit z.T. natürlichem Uferbewuchs, stark eutrophiert, eingedeichter Binnendeich, Schilf- und Igelkolben-Röhricht	⇐ intensive Unterhaltung ⇐ Wasserverschmutzung ⇐ Eutrophierung
Zwei feuchte Senken im Bereich des Golfplatzes	B 78 B 79	Erhalt und Entwicklung von Senken mit Grauweiden- und Knickgebüsch, Schilf und Stauden	⇐ Entwässerung
Teiche in der Klosterseeniederung	B 104	Erhalt der Teiche mit freier Wasserfläche, natürlich geformten Ufern und begleitender Vegetation; ein Teich ist stark verlandet und fast vollständig von Schilf und Rohrkolben eingenommen, einzelne Schwarz-Erlen	⇐ Eutrophierung

7.2.3 Vorschläge für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LNatSchG)

Tabelle 4.1
(Quelle: Landschaftsplan)

Name/Lage	Biotop-Nr.	Schutzgut/Ziel	Beeinträchtigung
Grevenbach bei Rütting	B 45 a	Erhalt und Entwicklung des Bachlaufes z.T. mit einseitigem Gehölzsaum aus Weiden, Eschen und Knickgehölz	⇨ tief eingeschnittenes Bachbett ⇨ abschnittsweise verrohrt ⇨ tiefe Räumung des Baches
Zufluß zum Moorbach	B 40	Erhalt und Entwicklung des Bachlaufes sowie der begleitenden Erlen und Eschen, entlang des Laufes Kleingewässer und feuchte Senken	⇨ größtenteils tief eingeschnittenes Bachbett ⇨ tiefe und häufige Räumung ⇨ steile Böschungen ⇨ dicht angrenzende Acker- nutzung
Talniederung von Moorbach und Lenster Bach	B 46	Erhalt und Entwicklung des Bachlaufes mit lückigem Gehölzsaum und einzelnen Kopfweiden	⇨ tiefe Räumung ⇨ dicht angrenzende Acker- nutzung
Wiendieksbach mit Zufluß	B 67 B 68	Erhalt und Entwicklung des Bachlaufes mit lückigem Gehölzsaum	⇨ abschnittsweise verrohrt und unterbrochen ⇨ dicht angrenzende Acker- nutzung
Düne und Strandwall zwischen Lensterstrand und Grömitz	B 103 B 107 B 108 B 110	Erhalt, Pflege und Entwicklung des Dünenbereiches mit Kiefern- und Laubwald und Offenhaltung der Silbergrasfluren, Magerrasen und Heidekomplexe mit feuchten Senken	⇨ intensive Erholungsnutzung (Vertritt, Eutrophierung) ⇨ Parkplatznutzung ⇨ Aufschüttungen, Eintrag von Fremdboden ⇨ standortfremde Gehölzbestände (Robinien und Pappeln)

7.2.4 Historische Kulturlandschaft

Der Schutz historischer Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften) wird in § 1 (2) Nr. 17 LNatSchG als Grundsatz des Naturschutzes in Schleswig-Holstein definiert. Die Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer charakteristischer Bedeutung werden gemäß § 6 a (1) Nr. 4 g LNatSchG im Landschaftsplan dargestellt.

Elemente und Bereiche der historischen Kulturlandschaft in der Gemeinde Grömitz stellen neben den Knicks vor allem ehemalige Gutsanlagen und historische Waldgebiete dar. Weitere Elemente wie Friedhöfe, alte Obstwiesenbestände oder historische Baumschulflächen sind für das Grömitzer Gemeindegebiet von untergeordneter Bedeutung.

Wichtigstes Element der historischen Kulturlandschaft sind die Knicks, deren Entstehung und landeskundliche Bedeutung in Kapitel 1.3 des Landschaftsplanes erläutert werden. Das Knicknetz in der Gemeinde Grömitz ist in den letzten 100 Jahren in weiten Teilen sehr stark reduziert worden. Ursprünglich waren große Bereiche des Gemeindegebietes von einem engmaschigen Knicknetz durchzogen. Auf den Karten der Preußischen Landesaufnahme von 1880 sind nur im Bereich zwi-

schen Cismar und Cismarfelde sowie vereinzelt nordöstlich von Lenste sehr große Ackerschläge bzw. Bereiche mit geringer Knickdichte zu erkennen. Ein Vergleich mit dem Bestandsplan von 1996 zeigt den z.T. dramatischen Verlust an Knicks, von dem fast alle Bereiche des Gemeindegebietes betroffen sind. Nördlich von Grömitz, nördlich des Waldes "Fiekenhörn", sowie westlich und östlich von Guttau finden sich Bereiche, in denen das Knicknetz noch z. T. erhalten ist. Das Gebiet zwischen Grömitz und Lensterstrand weist noch ein hervorragendes Knicknetz auf, dem eine besondere Bedeutung in Bezug auf die historische Kulturlandschaft zukommt. Für diesen Bereich werden in Kapitel 4.3.1 des Landschaftsplanes Vorschläge für Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft dargestellt. Allgemeine Hinweise zur Verbesserung des Knicknetzes werden im Maßnahmenkatalog (Kapitel 4.3) des Landschaftsplanes erläutert. Im Entwicklungsplan zum Landschaftsplan sind u.a. zur Verbesserung des Landschaftsbildes eine Vielzahl von Knickergänzungen und -neuanlagen dargestellt.

Die zusammenhängenden Waldgebiete sind überwiegend schon in den Karten der Preußischen Landesaufnahme dargestellt, wo sie als Königliche Forste bezeichnet werden. Diese Wälder sind bis heute in ihrer Form fast unverändert erhalten geblieben und bestimmen das Landschaftsbild zwischen Cismar und Nienhagen. In diesem Bereich ist die historische Kulturlandschaft bis heute erkennbar geblieben, auch wenn die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen intensiv und das Knicknetz verändert wurden.

Wichtige Einzelelemente der historischen Kulturlandschaft können ehemalige Gutsanlagen sein. Im Gemeindegebiet Grömitz werden die Güter Henriettenhof, Klostersee und Körnick bereits in den Karten von 1880 als umfangreiche Hofstellung dargestellt. Die Höfe werden heute landwirtschaftlich bzw. zu Wohnzwecken genutzt und haben in dieser Form nur eine untergeordnete historische Bedeutung.

Der Klostersee wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts trockengelegt. Heute wird er überwiegend landwirtschaftlich genutzt, ist aber in seiner Form erhalten und in der Landschaft als Niederungsbereich erkennbar geblieben. Eine einheitliche Nutzung der Flächen als Grünland würde den Niederungscharakter und den kulturhistorischen Bezug als ehemaligen See verdeutlichen.

Auf den Karten der Preußischen Landesaufnahme sind im Gemeindegebiet vier Ziegeleien dargestellt, die auf eine ehemalige Nutzungsform in der Landschaft

hinweisen. Bis heute geblieben ist die Bezeichnung "Ziegelhof" für den Bereich zwischen Lenste und Cismar.

Im Gemeindegebiet sind insgesamt 4 Friedhöfe vorhanden, von denen sich 3 in Grömitz und einer in Cismar befinden. Die Friedhöfe an der Kirche und am Kurpark in Grömitz sind bereits 1880 in den Karten verzeichnet und besitzen daher eine gewisse Bedeutung für die historische Ortsentwicklung. Wichtiger allerdings ist ihre Bedeutung als Bestandteil der innerörtlichen Grünstrukturen zur Gliederung des Ortsbildes. Der Friedhof in Cismar befindet sich innerhalb der Wallanlagen des Klosters, das eine besondere Bedeutung für die Gemeinde besitzt und als Kulturdenkmal in das Denkmalbuch eingetragen ist.

7.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Neben den geschützten Landschaftsbestandteilen sind zahlreiche weitere Flächen im Flächennutzungsplan als "Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB gekennzeichnet - siehe Punkt 5.1 der Erläuterung -. Weitergehende Informationen hierzu finden sich im Landschaftsplan.

Es ist Ziel der Gemeinde, vor allem die vorhandenen Lebensräume zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln bzw. zu verbinden. Zu diesem Zweck werden Eignungsflächen für den Naturschutz im Landschaftsplan dargestellt, in deren Grenzen sich die Gegebenheiten für Maßnahmen des Naturschutzes besonders anbieten. Auf diesen Flächen können mit Einverständnis der Besitzer flächenhafte, biotopbildende Maßnahmen vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei vor allem um Niederungs- und Trockenbereiche innerhalb der Gemeinde. Darüber hinaus sind eine Maßnahmenliste sowie ein -katalog aufgestellt worden, die konkrete Maßnahmen für einzelne Bereiche des Gemeindegebietes und allgemeine Biotope, die sich auf das gesamte Gemeindegebiet verteilen (z.B. Knicks, Fließgewässer), darstellen.

Der Landschaftsplan ist der Fachplan der Gemeinde für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesem Zusammenhang stellt der Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz Eignungsflächen für den Naturschutz dar. Diese Flächen sind in Ihrer Grundnutzung entweder Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für die Forstwirtschaft. Die Nebendarstellung als Eignungsfläche für den Naturschutz sagt aus, daß für diese Bereiche Vorschläge für biotopverbindende oder biotoppflegen-

de Maßnahmen gemacht werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist aber abhängig von der Freiwilligkeit, mit der Eigentümer und/oder Nutzer hierzu bereit sind. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Eignungsflächen für den Naturschutz nicht um "Vorrangige Flächen für Naturschutz" nach § 15 LNatSchG handelt. Eignungsflächen für den Naturschutz müssen im Gegensatz zu Vorrangflächen nicht in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Die Darstellung der Eignungsflächen für Naturschutz, in denen notwendige Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (z.B. bei der Errichtung neuer Baugebiete oder der Aufstellung von Windkraftanlagen) gesucht werden sollten, wurde unter Beachtung der vorgeschlagenen Schutzgebiete (LN 1989) und des Fachbeitrages zum "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem" des Landes Schleswig-Holstein (LN 1995) erstellt.

Bei den dargestellten Gebieten im Landschaftsplan handelt es sich um die Bereiche, die im Rahmen der Landesbiotopkartierung seitens des Landesamtes für Naturschutz als Schutzgebiete vorgeschlagen wurden und überwiegend nicht nach § 15a LNatSchG unter Schutz stehen. Desweiteren werden landschaftsökologisch wertvolle Flächen in der Klosterseeniederung und in angrenzenden Niederungsbereichen sowie 30 m - Streifen entlang einiger Fließgewässer im Gemeindegebiet als Eignungsflächen für Naturschutz dargestellt.

Im Zusammenhang mit den Vorrangflächen für Naturschutz und den im folgenden dargestellten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann in der Gemeinde Grömitz ein engmaschiges Biotopverbundsystem sichergestellt werden:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in folgenden Punkten von den Darstellungen des Landschaftsplanes (in der Fassung vom 30.09.1997) abweichen:

Darstellung Flächennutzungsplan	Darstellung Landschaftsplan	Begründung der Abweichung
Grünfläche „Parkanlage“ in Grömitz, nordöstlich der K 46	Vorrangfläche für den Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> ⇨ Es ist vorgesehen, die Fläche für Begrünungs- und möglicherweise auch für aktive Schallschutzmaßnahmen zu sichern, für den Fall der Bebauung des östlich angrenzenden Baugebietes. ⇨ Nordwestlich verläuft zudem ein Weg, der die Erreichbarkeit der Ackerflächen sichert. Somit besteht keine unmittelbare Beziehung der kleinen Grünfläche zur angrenzenden Maßnahmeffläche. ⇨ Die Durchführung eines sinnvollen Naturschutzes ist auf der Fläche nicht möglich. ⇨ Entsteht durch die Errichtung von aktiven Schallschutzmaßnahmen ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, so ist der Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplanes nachzuweisen.

Darstellung Flächennutzungsplan	Darstellung Landschaftsplan	Begründung der Abweichung
Grünfläche „Parkanlage“ im Küstenbereich von Lensterstrand	Vorrangfläche für den Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> ⇐ Innerhalb des Bereiches des Landesschutzdeiches mit seinen Schutzstreifen nach § 62 LWG vom 07.02.1992 können im Flächennutzungsplan keine Biotope festgeschrieben werden. Es muß jederzeit gewährleistet bleiben, daß am Landesschutzdeich Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Wenrfähigkeit, der Unterhaltung, der Wiederherstellung oder der Verteidigung dienen, durchgeführt werden können. ⇐ Innerhalb der Flächen befinden sich Sport- und Spielanlagen. Diese sollen gesichert werden, um gerade in dem fremdenverkehrsorientierten Gebiet eine große Palette an Freizeitaktivitäten anbieten zu können. Zudem will sich die Gemeinde eine Flexibilität offen lassen, um auf neue Trendrichtungen im Erholungsbereich reagieren zu können. ⇐ Der Landschaftsplan sichert die Sport- und Spielflächen ebenfalls ab. Nur setzt er die Anlagen parzellenscharf fest, was nicht Ziel des Flächennutzungsplanes ist. Zudem steht in der Erläuterung zum wirksamen Landschaftsplan, daß Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung des Landesschutzdeiches dienen, ohne Ausnahme genehmigung durchgeführt werden können. ⇐ Somit sind die Inhalte beider Planungen gleich. Nur die Darstellungsformen sind auf den Hauptinhalt der jeweiligen Planungen ausgerichtet.
Waldfläche westlich von Cismar	Vorrangfläche für den Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> ⇐ Im Landschaftsplan besteht die Möglichkeit der gestaffelten Darstellungen. Daher wird die Waldfläche als Vorrangfläche für den Naturschutz und als Wald gekennzeichnet. ⇐ Die Waldfläche hat Priorität. Daher stellt der Flächennutzungsplan die vorhandenen und geplanten Waldflächen in ihrer Gesamtheit dar, denn nur so entsteht ein Gesamteindruck von den Waldflächen in der Gemeinde. Trotz der Darstellungsform werden Maßnahmen gem. Punkt 7.5 des Erläuterungsberichtes innerhalb der Waldflächen angestrebt. ⇐ Der Flächennutzungsplan kann nicht die gestaffelten Darstellungen aus dem wirksamen Landschaftsplan übernehmen. Er hat jedoch die Inhalte des wirksamen Landschaftsplanes in seiner Planzeichnung und seiner Erläuterung übernommen. Ein Widerspruch zwischen beiden Plänen besteht daher nicht.

Hinweis: Konkrete Aussagen über Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die bauliche Maßnahmen verursachen, über den daraus resultierenden Ausgleichsbedarf und über die Art und Weise der Ausgleichsmaßnahmen, sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

7.4 Einzelmaßnahmen

Neben den im Flächennutzungsplan enthaltenen flächenhaften Maßnahmen sind im Gemeindegebiet zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Natur- und Landschaftsbildes erforderlich. Diese sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.

7.5 Wald

(Quelle: Landschaftsplan)

Die Waldflächen des Planungsgebietes machen nur einen geringen Flächenanteil aus. Da dem Wald für den Naturschutz und die Erholungsnutzung eine wichtige Bedeutung zukommt, ist die Ausdehnung der Waldflächen ein Ziel der Land-

schaftsplanung. Die Voraussetzungen für die Erhaltung überlebensfähiger Populationen und Pflanzen- und Tierarten und ein eigenes Bestandsklima kann ein Wald erst erfüllen, wenn er eine Mindestgröße aufweist. Für diese Größe werden etwa 6 bis 10 ha angenommen (Wegener 1991). Aus diesem Grund ist die Arrondierung von bereits bestehenden Wäldern der Aufforstung von kleinen Waldflächen vorzuziehen. Aufforstung von Waldflächen sollte nur nach Prüfung und Absprache mit der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Forstwirtschaft fällt auch in den gemeindlichen Aufgabenbereich. Besondere Möglichkeiten der Einflußnahme bestehen bei Waldflächen, die sich im Gemeindebesitz befinden. Die Gemeinde wird mit den Forstbehörden Gespräche über die Ergebnisse des Landschaftsplanes und die Umsetzung der Inhalte führen.

Grundsätze für die Bewirtschaftung von Wäldern:

- ⇨ Erhöhung des Waldanteils durch Arrondierung von Waldflächen, nur auf Standorten, die aus Sicht des Naturschutzes unbedenklich sind (z.B. nicht auf Feuchtgrünland),
- ⇨ Begründung von Forstkulturen nur mit autochthonen Pflanzen (Saatgut oder Jungpflanzen stammen aus der Region),
- ⇨ Entwicklung von Waldflächen über Sukzession, wo dies möglich ist,
- ⇨ Naturverjüngung statt Neupflanzung, wo dies fachlich angeraten ist,
- ⇨ bei der Bestandspflege:
 - ⇨ Vorzug manueller Pflegeverfahren vor dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - ⇨ nur schonende Durchführung von Maschineneinsätzen, Verzicht z.B. durch Einsatz von Pferden zum Rücken des Holzes wo dies möglich ist,
 - ⇨ Prüfung, ob Maßnahmen wie Läuterungen notwendig sind,
 - ⇨ Bekämpfungsmaßnahmen gegen Schadorganismen nur bei tatsächlichem Bedarf einleiten,
 - ⇨ Reduzierung von Schalenwild auf ein verträgliches Maß,
 - ⇨ zeitliche und räumliche Rücksichtnahme auf die waldbewohnende Fauna bei der Durchführung forstlicher Arbeiten, Rückzugsräume belassen,
- ⇨ Holznutzung, wo sinnvoll, plenterartig (Auswahl einzelner Bäume für die Holzproduktion),
- ⇨ Förderung eines natürlichen Waldaufbaus (verschiedene Altersstufen Totholz belassen, Strauch- und Krautschicht),
- ⇨ Förderung und Erhalt von Altholzparzellen,
- ⇨ Durchführung von Neuaufforstungen nach genauer Abwägung und nicht auf Sonderstandorten, die bereits eine wichtige Bedeutung für Pflanzen und Tiere besitzen, (Erstaufforstungen sind genehmigungspflichtig)
- ⇨ Schaffung störungsfreier Bereiche, Teilbereiche nicht erschließen,
- ⇨ Waldbereiche sich selbst überlassen, Naturwaldparzellen (Ausweisung nach landeseinheitlichem Konzept),
- ⇨ langfristige Umwandlung der Fichtenwälder und anderer Wälder mit standortgerechten Gehölzen,
- ⇨ Entwicklung natürlicher Kiefernwälder im Bereich der Dünen,
- ⇨ flächenmäßige Vergrößerung der Bruchwälder des Planungsgebietes,
- ⇨ Schließung von Entwässerungsgräben im Wald, Anlage von Kleingewässern. Da Wald sehr empfindlich auf Veränderungen der oberflächennahen hydrologischen Verhältnisse reagiert, sind diese Maßnahmen im konkreten Einzelfall genau zu prüfen,
- ⇨ Schaffung eines waldverträglichen Wildbestandes.

8. Immissionen und Emissionen

(Siehe Anlage, Abbildung 5)

8.1 Verkehrsimmissionen

Die folgenden Absätze sind als überschlägige Lärmprognoseberechnung gemäß DIN 18005 zu bewerten. Diese geht von einem 5 m Mindestabstand zwischen der Fahrbahnmitte und der angrenzenden Bebauung aus, von einer asphaltierten Oberfläche mit einer Steigung unter 5 % und von einem Abstand zur nächsten Kreuzung von über 100 m.

Die Reichweite der ermittelten Immissionen wird in der Anlage entsprechend dargestellt. Dabei wird in den Wohnbauflächen gemäß § 1, Abs. 1, Nr. 1 BauNVO von Allgemeinen Wohngebieten ausgegangen, da Reine Wohngebiete in der Gemeinde nicht ortstypisch und planerisch auch nicht beabsichtigt sind. In den Sondergebieten nach §§ 10 und 11 BauNVO ist der Schallschutz von der beabsichtigten Nutzung abhängig.

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind passive Schallschutzmaßnahmen beim Neubau, Umbau oder bei den Renovierungsarbeiten von Wohn- und Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 durchzuführen, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu gewährleisten.

Bei einigen Neubaugebieten ist bereits ersichtlich, daß hier aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand oder -wall) entstehen. In diesem Fall wird nur der Bereich gekennzeichnet, auf dem die aktiven Schallschutzmaßnahmen errichtet werden sollten. Bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen sind diese überschlägige Lärmprognoseberechnungen gemäß den aktuellen Gegebenheiten und Planungskonzepten zu aktualisieren.

8.1.1 B 501 zwischen Neustadt und Grömitz

Gemäß der Verkehrsmengekarte des Landes Schleswig-Holstein von 1990 beträgt die durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge auf der B 501 zwischen Neustadt und Grömitz ca. 10.564 Kfz/Tag. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1% pro Jahr ausgegangen werden muß, sind im Jahre 2015 mit ca. 12.677 Kfz/24 h zu rechnen. Um von vornherein einen optimalen Schutz der Anwohner vor

belästigenden Immissionen zu gewährleisten, wird von der letztgenannten Verkehrsmenge ausgegangen.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\begin{aligned} \text{tags} & 12.677 \times 0,06 = 761 \text{ Kfz/h} \\ \text{nachts} & 12.677 \times 0,011 = 139 \text{ Kfz/h} \end{aligned}$$

	tags	nachts
Verkehrsstärke	761 Kfz/h	139 Kfz/h
Lkw-Anteil	20 %	20 %
Mittlungspegel	70,33 dB	62,95 dB
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,5 dB	- 0,5 dB
Geschwindigkeit	50 km/h/100 km/h	50 km/h/100 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	66,41/69,83 dB	59,03/ 62,45 dB
Abstand	5 m	5 m
Höhe	0 m	0 m
Beurteilungspegel	72,34/77,76 dB	65,96/70,38 dB
Orientierungswert für:		
⇒ Reines Wohngebiet,	50,00 dB	40 - 35 dB
⇒ Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete,	55,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Besonderes Wohngebiet,	60,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Misch- und Dorfgebiet,	60,00 dB	50 - 45 dB
⇒ Kern- und Gewerbegebiet,	65,00 dB	55 - 50 dB
⇒ Sonstige Sondergebiete,	45 - 65 dB	35 - 65 dB
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:		
VI	(75-78 dB)	0 - 8 m
V	(70-75 dB)	8 - 25 m
IV	(65-70 dB)	25 - 60 m
III	(60-65 dB)	60 - 140 m
II	(55-60 dB)	140 - 250 m
I	(50-55 dB)	250 - 500 m

8.1.2 B 501 zwischen Grömitz und Grönwohldshorst

Gemäß der Verkehrsmengekarte des Landes Schleswig-Holstein von 1995 beträgt die durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge auf der B 501 zwischen Grömitz und Grönwohldshorst ca. 5.226 Kfz/Tag. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1% pro Jahr ausgegangen werden muß, sind im Jahre 2015 mit ca. 6.271 Kfz/24 h zu rechnen. Um von vornherein einen optimalen Schutz der Anwohner vor belästigenden Immissionen zu gewährleisten, wird von der letztgenannten Verkehrsmenge ausgegangen.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\begin{aligned} \text{tags} & 6.271 \times 0,06 = 376 \text{ Kfz/h} \\ \text{nachts} & 6.271 \times 0,011 = 69 \text{ Kfz/h} \end{aligned}$$

	tags	nachts
Verkehrsstärke	376 Kfz/h	69 Kfz/h
Lkw-Anteil	20 %	20 %
Mittlungspegel	67,23 dB	59,90 dB
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,5 dB	- 0,5 dB
Geschwindigkeit	50 km/h/100 km/h	50 km/h/100 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	63,35/66,77 dB	56,00/59,40 dB
Abstand	5 m	5 m
Höhe	0 m	0 m
Beurteilungspegel	71,28/74,70 dB	63,92/67,33 dB
Orientierungswert für:		
⇒ Reines Wohngebiet,	50,00 dB	40 - 35 dB
⇒ Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete,	55,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Besonderes Wohngebiet,	60,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Misch- und Dorfgebiet,	60,00 dB	50 - 45 dB
⇒ Kern- und Gewerbegebiet,	65,00 dB	55 - 50 dB
⇒ Sonstige Sondergebiete,	45 - 65 dB	35 - 65 dB
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:		
V	(70-75 dB)	0 - 16 m
IV	(65-70 dB)	16 - 40 m
III	(60-65 dB)	40 - 90 m
II	(55-60 dB)	90 - 190 m
I	(50-55 dB)	190 - 390 m

8.1.3 L 58 zwischen Cismar und Rütting

Gemäß der Verkehrsmengekarte des Landes Schleswig-Holstein von 1995 beträgt die durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge auf der L 58 zwischen Cismar und Rütting ca. 3.964 Kfz/Tag. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1% pro Jahr ausgegangen werden muß, sind im Jahre 2015 mit ca. 4.757 Kfz/24 h zu rechnen. Um von vornherein einen optimalen Schutz der Anwohner vor belastenden Immissionen zu gewährleisten, wird von der letztgenannten Verkehrsmenge ausgegangen.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\begin{aligned} \text{tags} & 4.757 \times 0,06 = 284 \text{ Kfz/h} \\ \text{nachts} & 4.757 \times 0,008 = 33 \text{ Kfz/h} \end{aligned}$$

	tags	nachts
Verkehrsstärke	284 Kfz/h	33 Kfz/h
Lkw-Anteil	20 %	10 %
Mittlungspegel	66,05 dB	55,09 dB
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,5 dB	- 0,5 dB
Geschwindigkeit	50 km/h/100 km/h	50 km/h/100 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	62,13/65,55 dB	50,39/54,59 dB
Abstand	5 m	5 m
Höhe	0 m	0 m
Bewertungspegel	70,05/73,48 dB	58,32/62,52 dB
Orientierungswert für:		
⇒ Reines Wohngebiet,	50,00 dB	40 - 35 dB
⇒ Allgemeines Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete,	55,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Besonderes Wohngebiet,	60,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Misch- und Dorfgebiet,	60,00 dB	50 - 45 dB
⇒ Kern- und Gewerbegebiet,	65,00 dB	55 - 50 dB
⇒ Sonstige Sondergebiete,	45 - 65 dB	35 - 65 dB
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:		
V	(70-73 dB)	0 - 9 m
IV	(65-70 dB)	9 - 25 m
III	(60-65 dB)	25 - 60 m
II	(55-60 dB)	60 - 140 m
I	(50-55 dB)	140 - 260 m

8.1.4 K 46 zwischen Grömitz und Brenkenhagen und K 51 in Grönwohldshorst

Die Verkehrsmengekarte des Landes Schleswig-Holstein von 1990 nennt keine Verkehrsmengen für die K 46 und K 51. Daher werden 1.000 Kfz/Tag für beide Straßen geschätzt. Diese Verkehrsmenge wird für eine Lärmprognoseberechnung gemäß DIN 18005 zugrunde gelegt.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\begin{aligned} \text{tags} & 1.000 \times 0,06 = 60 \text{ Kfz/h} \\ \text{nachts} & 1.000 \times 0,008 = 8 \text{ Kfz/h} \end{aligned}$$

	tags	nachts
Verkehrsstärke	60 Kfz/h	8 Kfz/h
Lkw-Anteil	20 %	10 %
Mittlungspegel	59,30 dB	48,93 dB
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,5 dB	- 0,5 dB
Geschwindigkeit	50 km/h/100 km/h	50 km/h/100 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	55,38/58,80 dB	44,24/48,43 dB
Abstand	5 m	5 m
Höhe	0 m	0 m
Bauartwert	63,31/66,73 dB	52,18/56,36 dB
Orientierungswert für:		
⇒ Reines Wohngebiet,	50,00 dB	40 - 35 dB
⇒ Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete,	55,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Besonderes Wohngebiet,	60,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Misch- und Dorfgebiet,	60,00 dB	50 - 45 dB
⇒ Kern- und Gewerbegebiet,	65,00 dB	55 - 50 dB
⇒ Sonstige Sondergebiete,	45 - 65 dB	35 - 65 dB
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:		
IV	(65-67 dB)	0 - 8 m
III	(60-65 dB)	8 - 21 m
II	(55-60 dB)	21 - 50 m
I	(50-55 dB)	50 - 120 m

8.2 Emissionen

(Siehe Anlage, Abbildung 6)

Besonders durch die Viehhaltung in und um die dörflichen Lagen sind Emissionen vorhanden, die auf die angrenzende Bebauung wirken. Die Einhaltung der Abstände zwischen den Stallungen und den Wohn- und Arbeitsgebäuden richtet sich nach der Tierart bzw. -anzahl.

Es gilt für:

- ⇒ Schweinehaltung: VDI - Richtlinie 3471
- ⇒ Geflügelhaltung: VDI - Richtlinie 3472
- ⇒ Rinderhaltung: VDI - Richtlinie 3473 (Entwurf)

Um die Abstände zur Schweine- und Geflügelhaltung zu ermitteln, ist die Anfrage bei der Landschaftskammer Schleswig-Holstein und möglicherweise die Erstellung eines Gutachtens unumgänglich.

Zu Rinderhaltung wird z.Z. ein Abstand von 100 m empfohlen. In Dorfgebieten gemäß § 5 BauNVO, in nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne § 34 BauGB, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht und zu Wohnhäusern im Außenbereich, ist eine Reduzierung der Abstände auf 50% zulässig.

Innerhalb der Abstandsflächen zu den Betrieben mit Viehhaltungen ist von einer weiteren wohnlichen Entwicklung abzusehen, um ein gesundes Arbeiten und Wohnen zu ermöglichen.

Emissionen, die von gewerblichen Betrieben ausgehen, sind nicht bekannt.

8.3 Freileitungen

Im Nahbereich von Freileitungen mit einer Spannung von weniger als 110kV soll bei der Errichtung von Wohngebäuden, Kindergärten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen zum Aufenthalt von Menschen ein seitlicher Mindestabstand von 5m zu den äußeren Leitern nicht unterschritten werden oder die Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flußdichte nach den §§ 3 und 4 der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vor einer entsprechenden Bebauung nachgewiesen werden.

9. Hinweise

9.1 Kulturdenkmale/Archäologische Denkmale

Entsprechend § 17 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale vom 18.09.1972 sind die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und die zu sichernden Bodendenkmale und Fundstellen in der Planzeichnung dargestellt.

Wenn Denkmale von einer Planung betroffen werden, ist schon vorweg eine Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Kulturdenkmale/Baudenkmale

In der Gemeinde befinden sich zahlreiche Baudenkmale, welche im folgenden aufgelistet sind. Hierbei handelt es sich um Kulturdenkmale (**K**) nach § 1 DSchG und um Kulturdenkmale besonderer Bedeutung (**D⁵**) nach §§ 5 und 9 DSchG.

Erhaltenswerte Gebäude sind nicht erfaßt.¹

Tabelle 42

(Quelle: Denkmalkartei für den Bereich der Gemeinde Grömitz des Kreises Ostholstein, Stand: Juli 1996)

Brenkenhagen

17	Klingberg 2, Hof Ehler, Scheune und Backhaus	K
18	Uhlenhorst, Scheune, Flur 2, Flst. 22	K
19	Uhlenhorst 10, Wohnhaus, Flur 2, Flst. 33/1	K
20	Grömitzer Straße, Fachhallenhaus und Feldbackofen	K

Henriettenhof

21 Herrenhaus K

Cismar

1 Klostergesamtanlage mit Wall und Graben (Umgebungsschutzbereich) D⁵
 2 Klosterkirche D⁶
 3 Klosteranlage, Brunnenhaus D⁵
 4 Klosteranlage, Ostflügel, Rest der ehem. Klausur D⁵
 5 Klosteranlage, Weißes Haus D⁵
 6 Klosteranlage, Kleines Wohnhaus K
 7 Klosteranlage, Brücke über den Graben K
 8 Cismarhof, Herrenhaus K
 9 Cismarhof, Wallkate K
 10 Bäderstraße 23 (ehemaliges Gemeindebüro) K
 11 Bäderstraße 27 K
 12 Bäderstraße 34 „Amtsstube 1910“ K
 13 Bäderstraße 26 (ehemaliger Gastwirtschaft Lindenhof) K
 14 Waldstraße 7, Wandständerkate K
 15 Waldstraße (ehem. Apotheke) D⁵

Cismarfelde

16 Schule K

Grönwoldshorst

22 Fachwerkkate „Am Waldrand“ K
 23 Wohnhaus mit Schuhmacherwerkstatt „An der B 501“ K

Gruberhagen

24 Kate an der B 501 K

Grömitz

25 Kirche mit Friedhof D⁵
 26 Altes Pastorat K
 28 Am Markt 7 K
 29 Mühlenstraße 2 („vorm Grömitzer Hof“) D⁵
 30 Mühlenstraße 42, ehemaliges Altersheim mit Scheune K
 31 Neustädter Straße 15 K

Guttau

32 Dorfstraße 34 (Schule) K
 33 Dorfstraße 26, „Auf der Weide“ K
 34 Dorfstraße 7 K
 35 Dorfplatz 3, Haus Buck K
 36 Flöhnbergweg 9, Backhaus K
 37 Flöhnbergweg 13, Haus Langmaack K
 38 Flöhnbergweg 24, Kate K

Körnick, Gut

39 Herrenhaus K

Lenste

40 Langenredder 21 (Schule) K
 41 Hof Jasen, Wohnhaus und Scheune D⁵
 42 Obelisk und Backhaus K

Nienhagen

43 Nienhagener 25 K

Rütting

44 Hof Gau, Wohnhaus K

Suxdorf

45 Hof Stehen, Altes Wohnhaus K

Bei den mit einem "K" gekennzeichneten Gebäuden handelt es sich um "einfache Kulturdenkmale" nach § 1 (2) Denkmalschutzgesetz (DSchG), bei den mit D§ gekennzeichneten Gebäuden um nach § 5 (1) DSchG in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein "eingetragene Kulturdenkmale". Instandsetzungen, Veränderungen, die Vernichtung, die Überprüfung und die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung nach § 9 DSchG durch die Denkmalschutzbehörde.

9.2 Sicherheit der Schifffahrt

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes endet an der Mittelwasserlinie.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art, wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz vom 02.04.68 (BGBI. II S. 173) erforderlich.

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) des vorgenannten Gesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserseite aus sollen ferner weder rote, grüne, blaue Lichter noch mit monochromatisch-gelben Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind daher dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

9.3 Altablagerungen

In der Gemeinde Grömitz sind folgende Altablagerungen bekannt. Die Fläche Nr. 62 ist im Flächennutzungsplan als Altablagerung gekennzeichnet, da sie als Sonderbaufläche dargestellt und somit für eine Bebauung vorgesehen ist.

- ⇨ Nr. 62 Grömitz "Am Schoor" (Bewertungszahl 58). Vermutlich eingelagert: Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 90.000 cbm.
- ⇨ Nr. 63 Grömitz "Lenster Strand" (BWZ 50). Vermutlich eingelagert: Haus- und Sperrmüll, ca. 250.000 cbm.
- ⇨ Nr. 64 Poggenpohl (BWZ 33). Vermutlich eingelagert: Haus- und Sperrmüll, ca. 45.000 cbm.

Die Ortsstruktur des Ortes ist zu erhalten bzw. zu stärken. Das heißt:

- ⇒ der vorhandene Schwerpunkt des Kur- und Badelebens an der Kurpromenade mit Kurmittelhaus, Meerwasserbad, Kursaal, etc. ist zu stärken. Neben der baulichen Verdichtung sind hier insbesondere Maßnahmen der Qualitätsverbesserung erforderlich, wie verkehrsberuhigende Maßnahmen.
- ⇒ der zweite funktionale Schwerpunkt ist die Ortsmitte Am Markt. Hier konzentrieren sich Geschäftsbereiche und zentrale Einrichtungen. Eine weitere bauliche Verdichtung ist in dem Bereich vertretbar, wenn sie der Weiterentwicklung der vorhandenen Struktur dient.
- ⇒ Die Baugebiete an der Strandpromenade dienen vornehmlich dem gewerblichen Fremdenverkehr. Bedingt durch die z. Z. rückgängige Nachfrage an Übernachtungen hat die Qualitätsverbesserung - innerhalb der Baugebiete mit Fremdenverkehrsnutzung - Vorrang vor jeder Erweiterung.
- ⇒ Neben der Fremdenverkehrsnutzung sind Wirtschaftsbereiche zu fördern, die ganzjährige Arbeitsplätze schaffen. Dazu gehört die Bereitstellung von ausreichend Gewerbeflächen am westlichen Ortsrand. Am westlichen und östlichen Ortsrand befinden sich Sonderbauflächen für Kliniken bzw. betreutes Wohnen.
- ⇒ Als größere verkehrsbauliche Maßnahme ist langfristig der Bau der Ortsumgehung nördlich von Grömitz beabsichtigt sowie der Ausbau des Königsreders. Umgehende Priorität besitzt die Umgestaltung des gesamten Verkehrskonzeptes in Grömitz gemäß dem "Verkehrsentwicklungsplan Grömitz" (Stand Dezember 1995).
- ⇒ Die Wohnbauflächen konzentrieren sich am östlichen, südwestlichen und nördlichen Bereich von Grömitz. Nach dem Bau der Ortsumgehung sind diese als natürliche Ortsbegrenzungen zu sehen. Um langfristig ausreichend Bauland bereitstellen zu können, ist nur Bauland etappenweise für den gemeindlichen Bedarf auszuweisen. Dabei ist durch eine entsprechende Planung sparsam mit Boden umzugehen. Zudem ist die innerörtliche Verdichtung - in einem angemessenen Rahmen - zu fördern.
- ⇒ Natur, Umwelt und Landschaft sind wichtige Grundlagen für den Fremdenverkehr und die Erholung. Daher ist die Erhaltung vorhandener Grünstrukturen von erheblicher Bedeutung für die Qualitätsverbesserung des Ortes. In diesem Bereich sind Maßnahmen erforderlich, die das Angebot der Kur-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen verbessern. Erweiterungen sind für die Vorhaben zu unterstützen, die das Freizeitangebot erheblich verbessern, z.B. Zoo. Gleichzeitig ist der Ortsrand so zu gestalten, daß ein maßvoller Übergang zur freien Landschaft entsteht. Ein wichtiges Augenmerk liegt auf der Schaffung und Erhaltung von Grünachsen und Freiräumen. Das Steilufer zur Gemeinde Schashagen und die Klosterseeniederung sind als Landschaftspotential zu erhalten. Der Bau von Zweitwohnungen soll nur in dem Umfang zugelassen werden, wo notwendige fremdenverkehrlich relevante Investitionen dies erfordern.
- ⇒ Das gesamte Ortsbild ist zu pflegen und aufzuwerten.

Ziel dieser Entwicklungs- und Gestaltungsgrundsätze für den Ort Grömitz ist es, die koordinierte Gesamtentwicklung, die durch den 1975 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan eingeleitet worden ist, im folgenden Planungszeitraum weiterzu-

führen. Dabei wird das Entwicklungskonzept auf die aktuellen Bedürfnisse und Entwicklungstendenzen neu ausgerichtet.

Die neu definierten Entwicklungsziele sollen die Basis für die Weiterführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortes Grömitz sein.

11. **Beschluß zum Erläuterungsbericht**

Hauptanliegen des Flächennutzungsplanes ist es, unter Anerkennung der öffentlichen und privaten Belange, die Gemeinde Grömitz so weiter zu entwickeln, daß eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Bevölkerung sowie wirtschaftliches Wachstum unter Ausnutzung der Standortgunst und Rücksichtnahme auf ökologische Belange möglich ist. Der Flächennutzungsplan ist auch ein kommunalpolitisches Programm für einen zeitlich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit abgestimmten, also nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelten Vollzug der Planung.

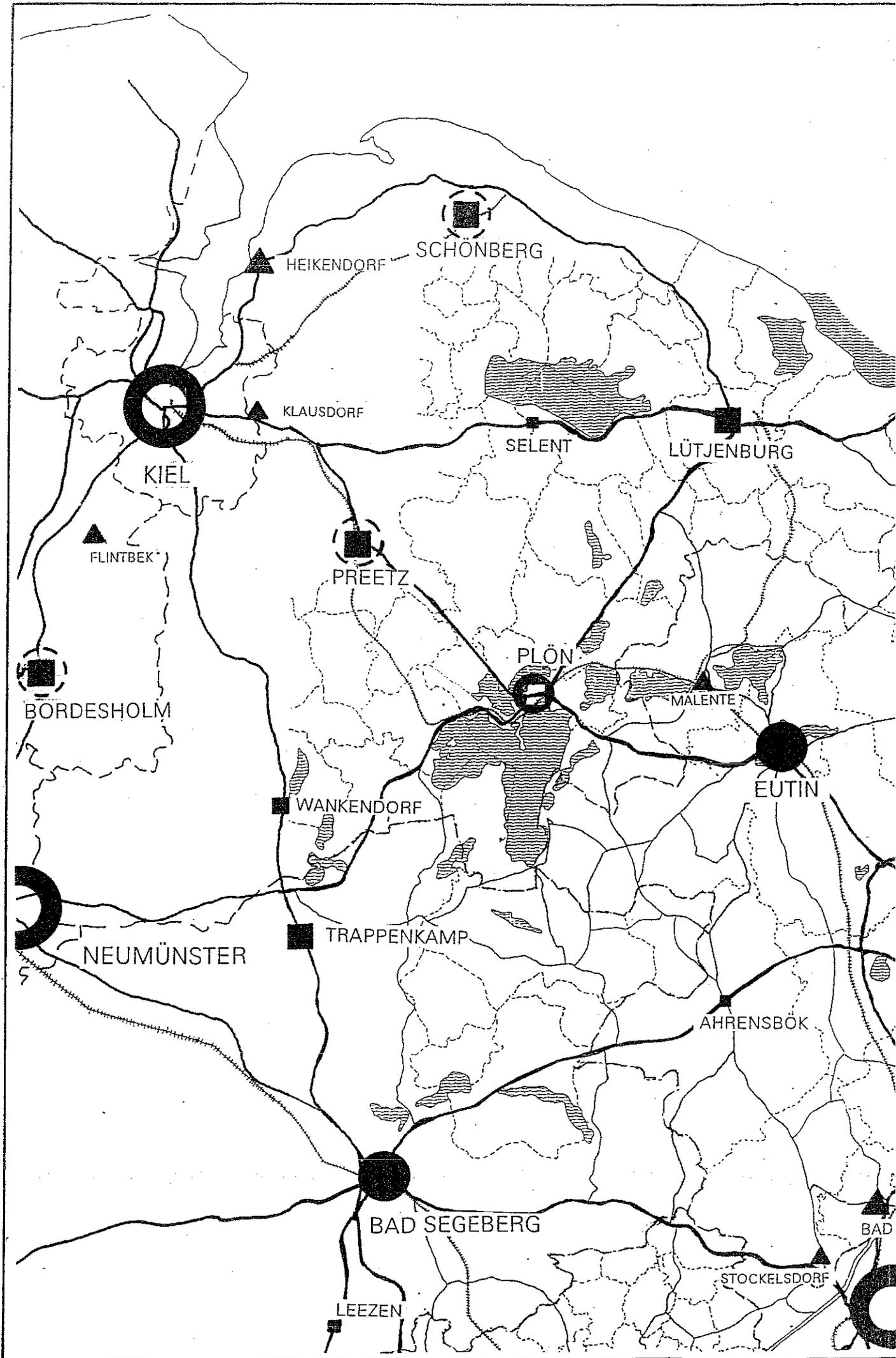
Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Grömitz wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. Juli 1998 und vom 26. Mai 1999 gebilligt.

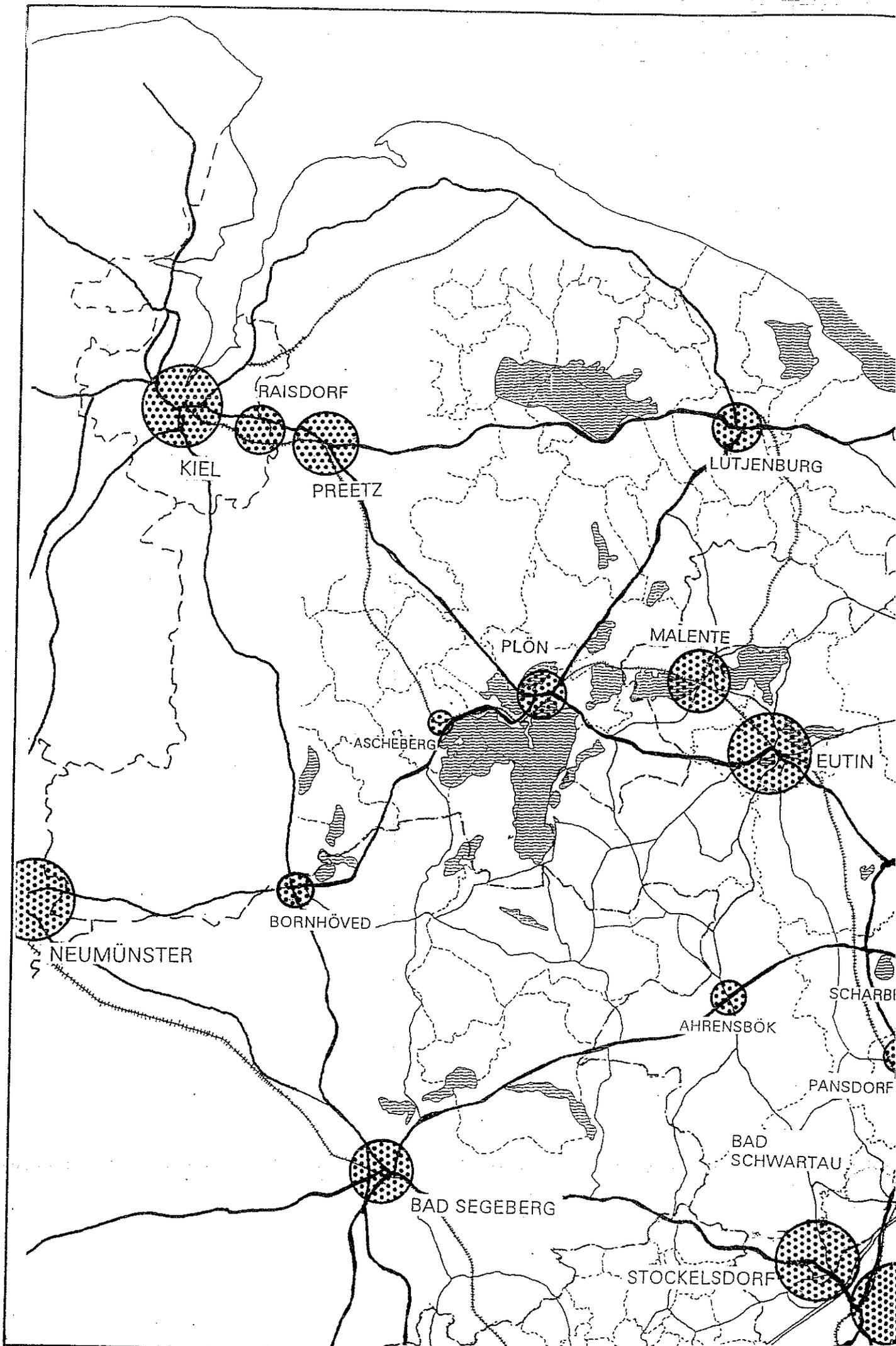
Grömitz, 18.06.1999

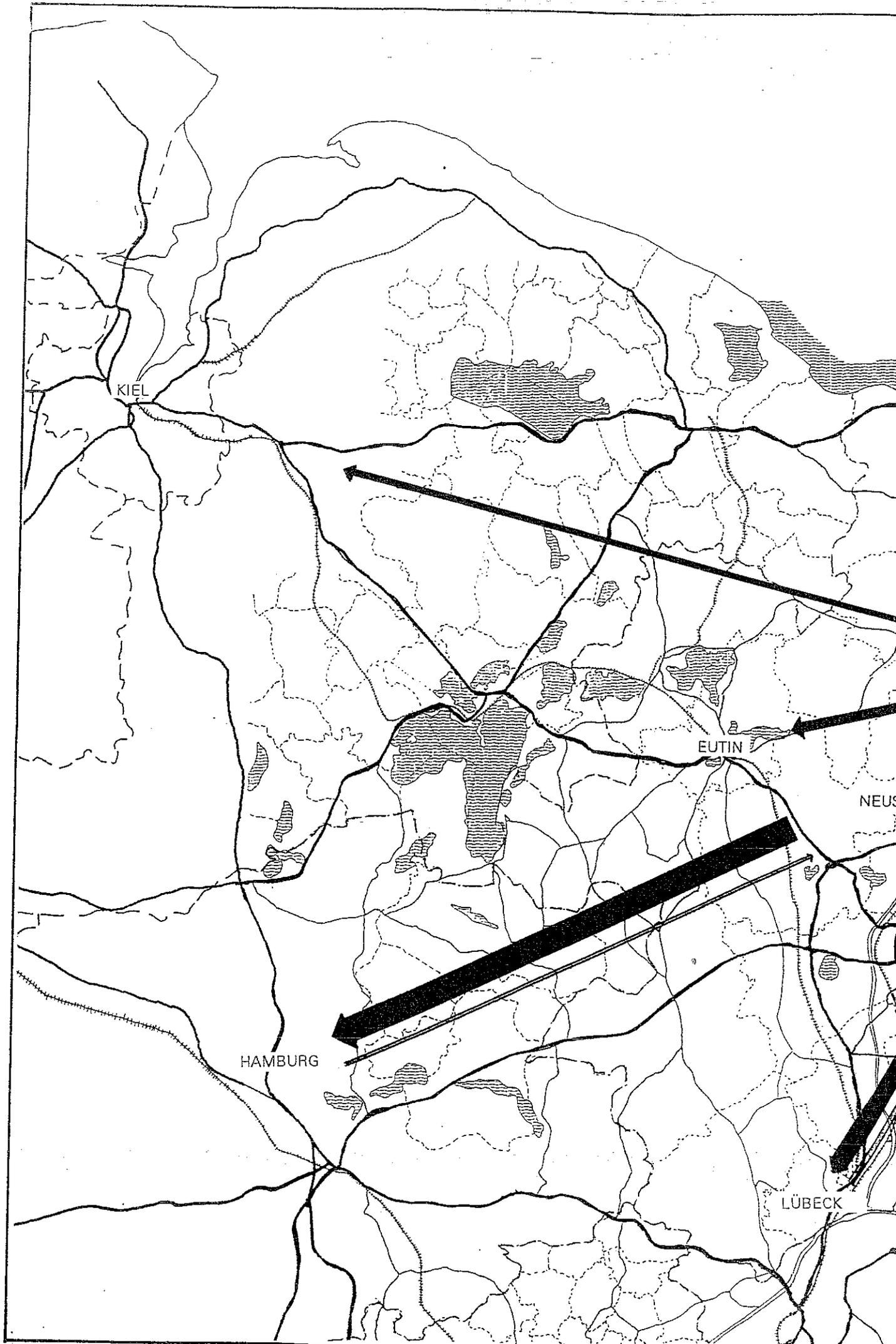


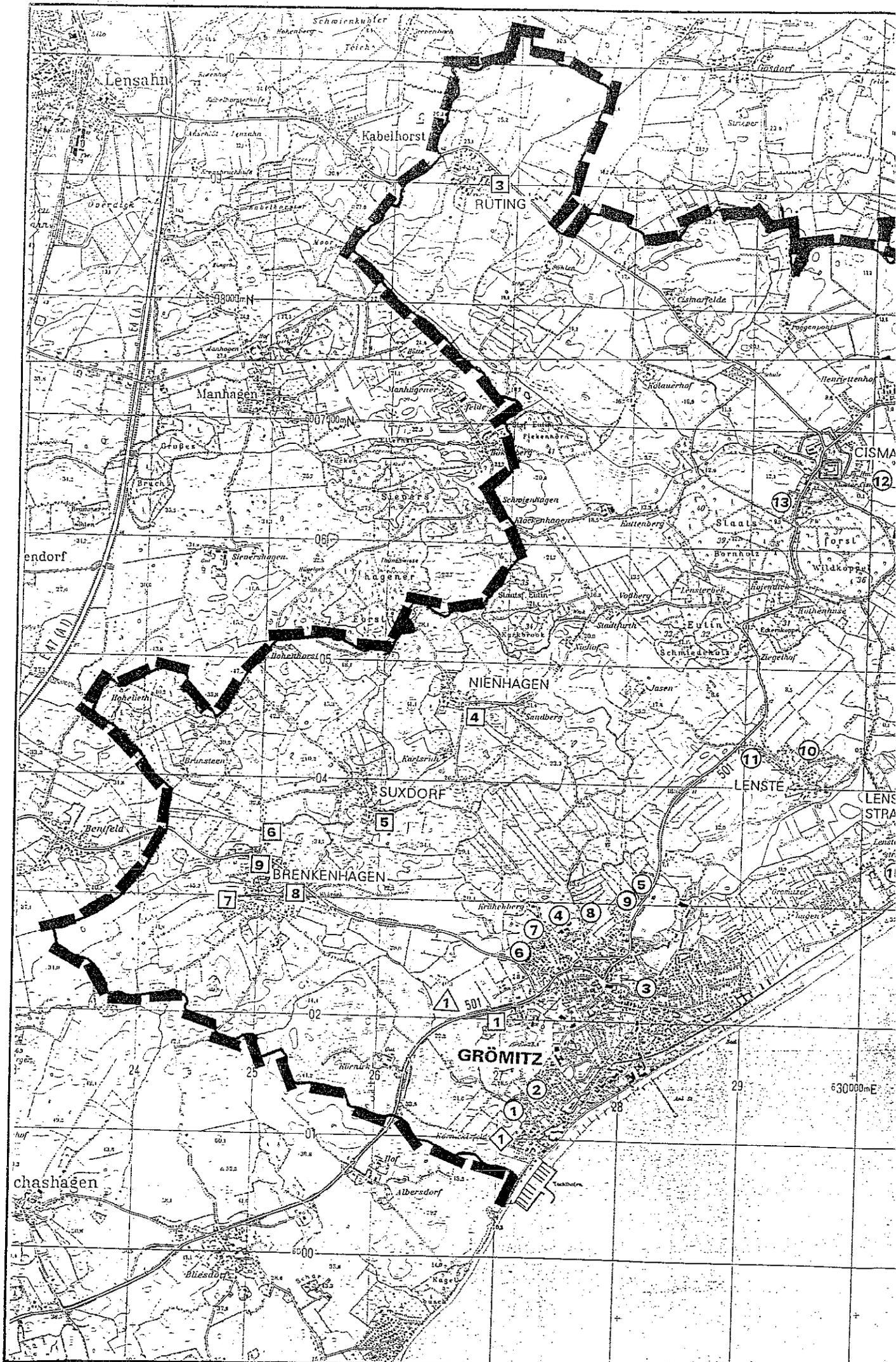

(Scholz)
- Bürgermeister -

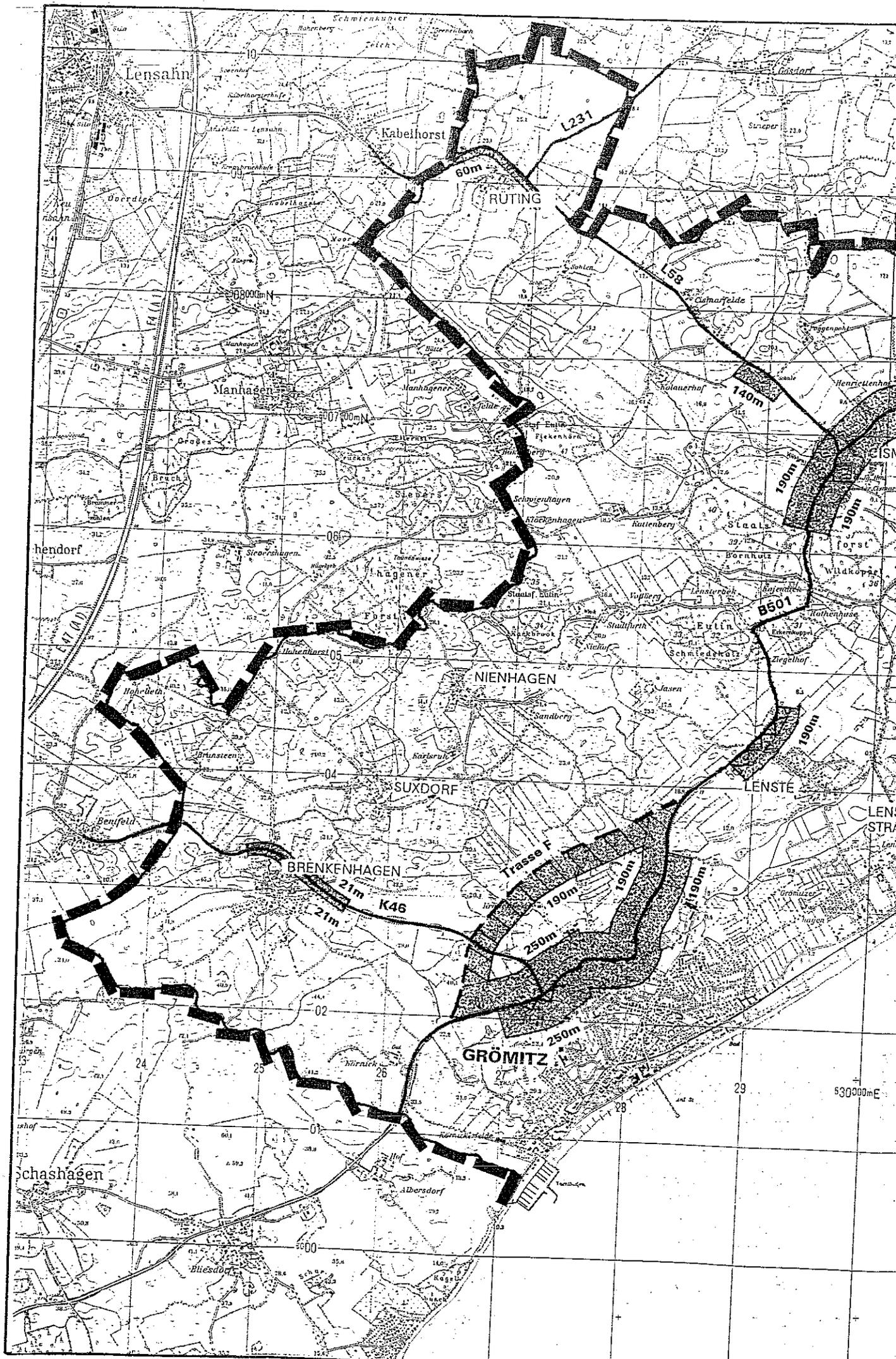
Der Flächennutzungsplan wurde am 22.12.1998 mit Auflagen und Hinweisen durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Az.: IV 642-512.111-55.16 (Neu) genehmigt. Er wurde am 04.08.1999 verbindlich.

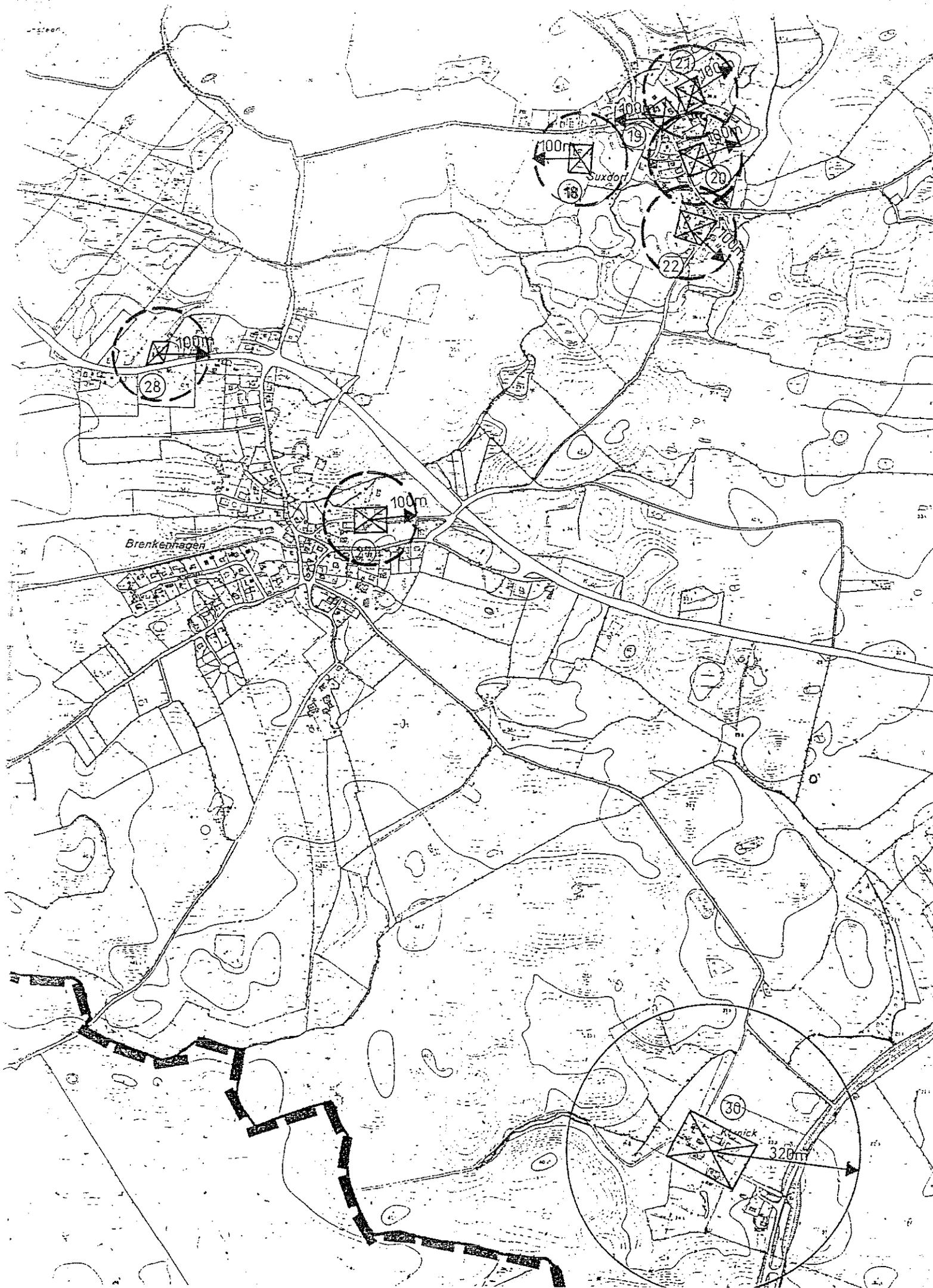










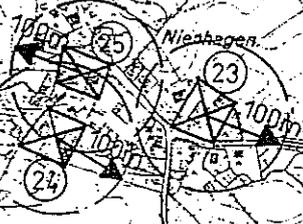




15



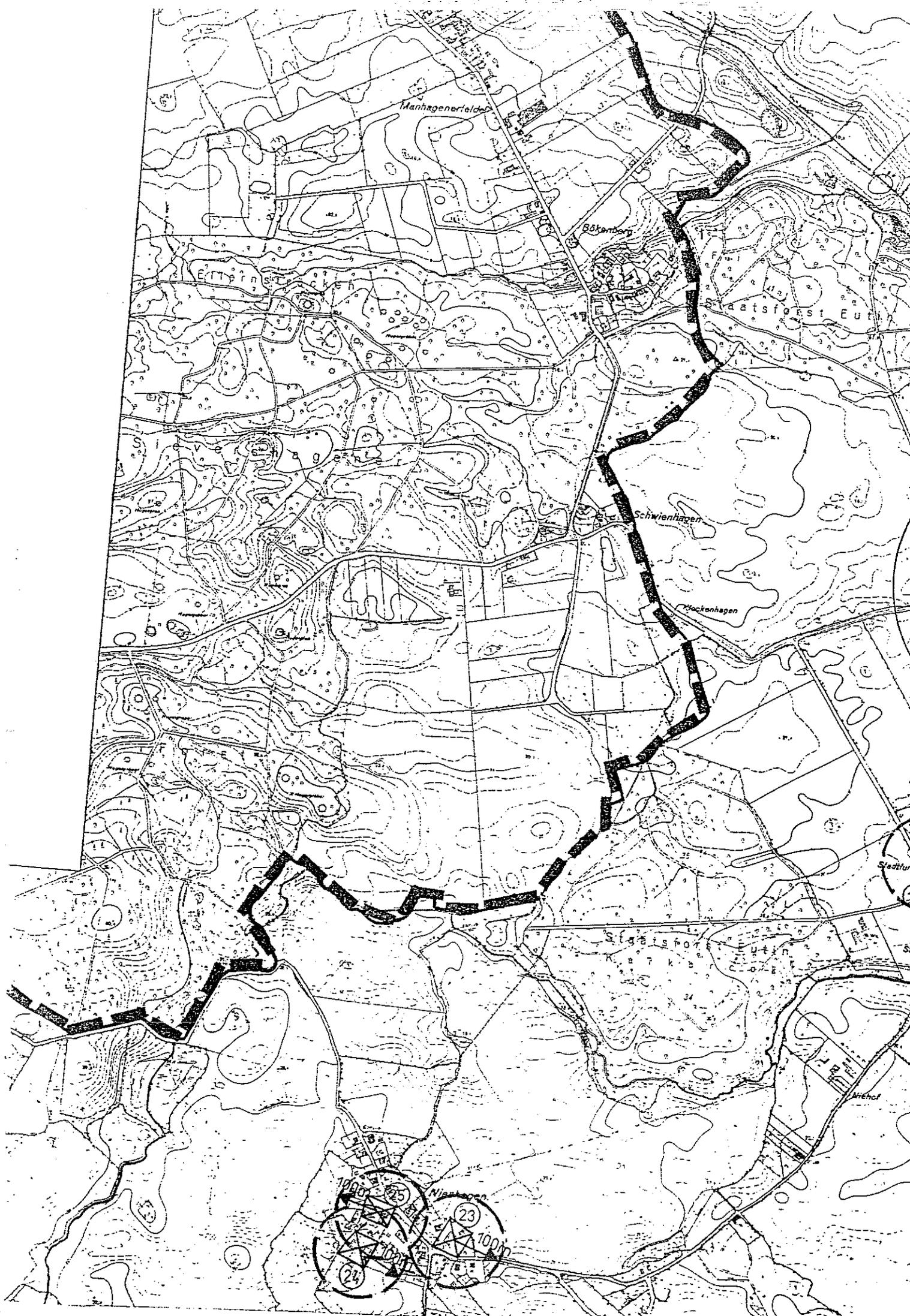
16



Stadtsprun Eutin

Nieshagen

Mehar



Manhagenfeld

Bökenberg

Erternst

Staatsforst Eutin

Schwienhagen

Hockenhausen

St. Gaisfor

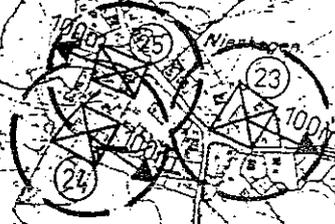
Kark

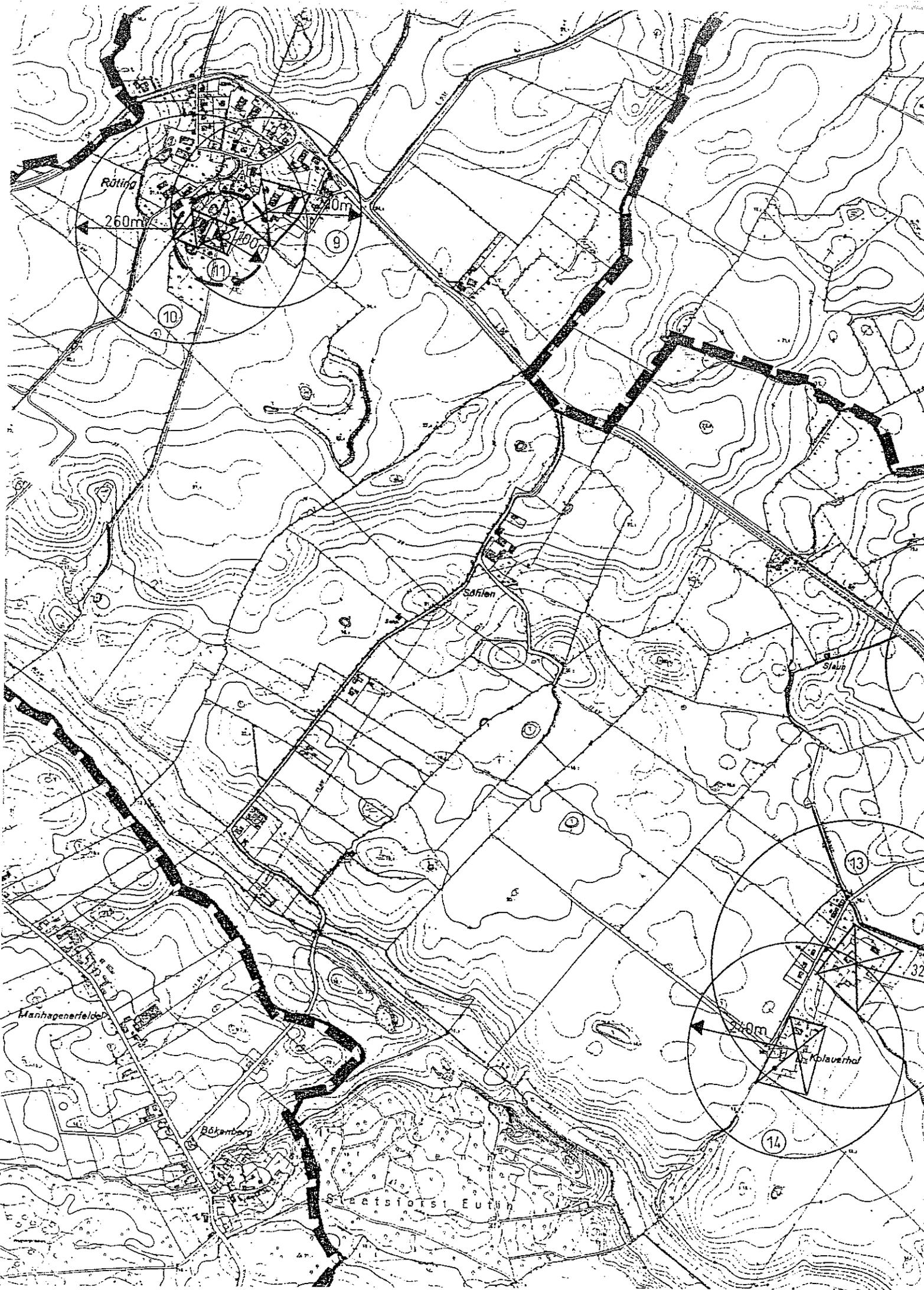
Eutin

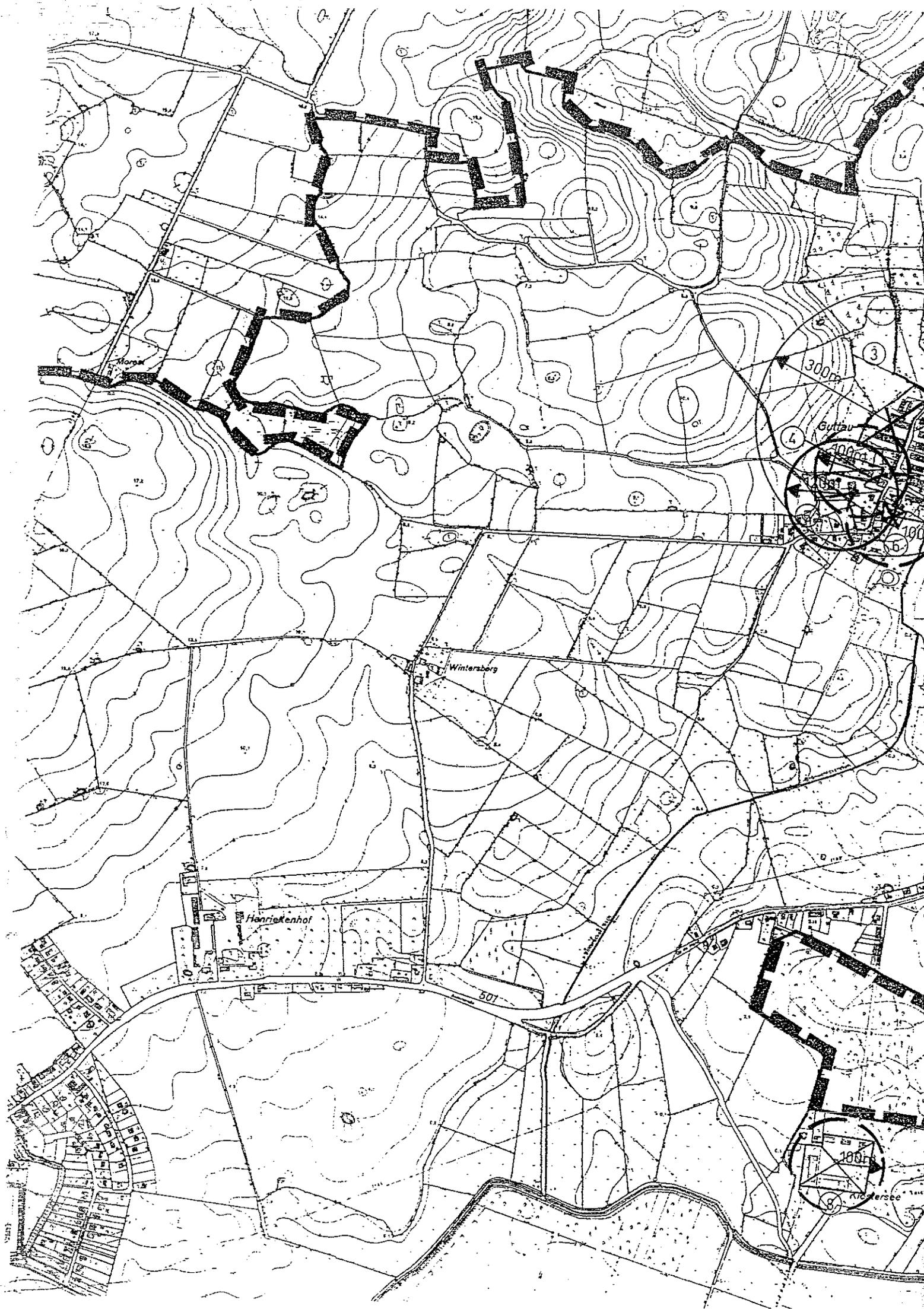
Nieshagen

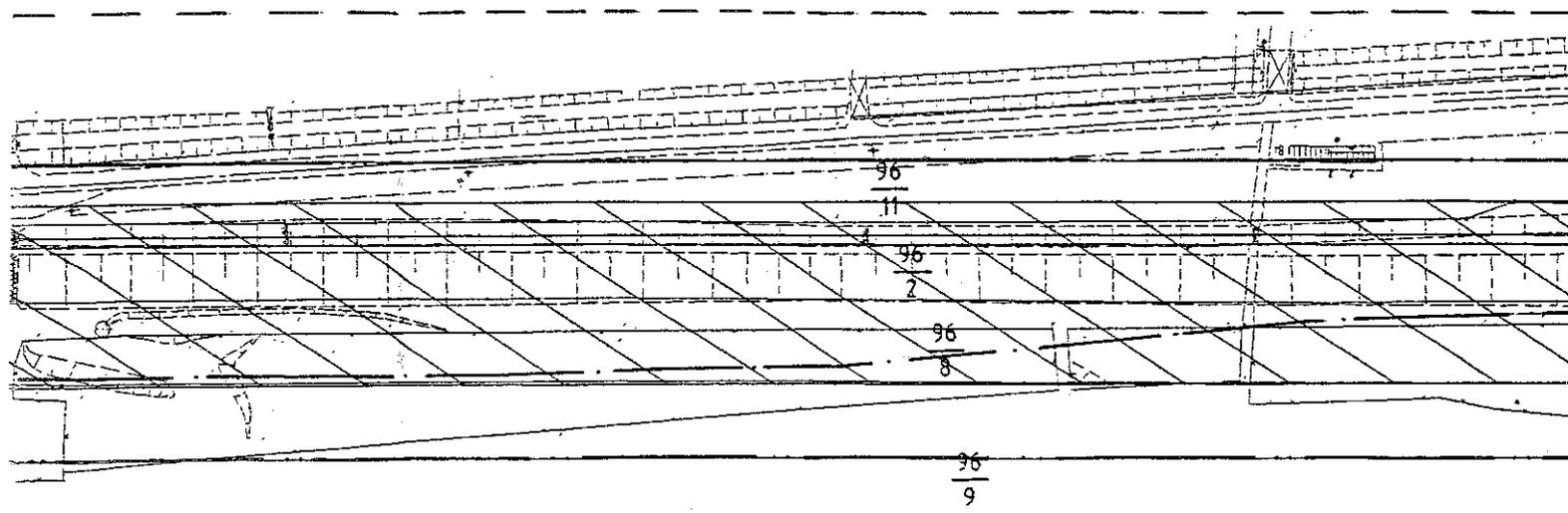
Stadth

Arehof

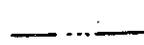
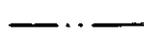
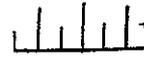
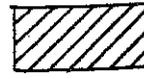






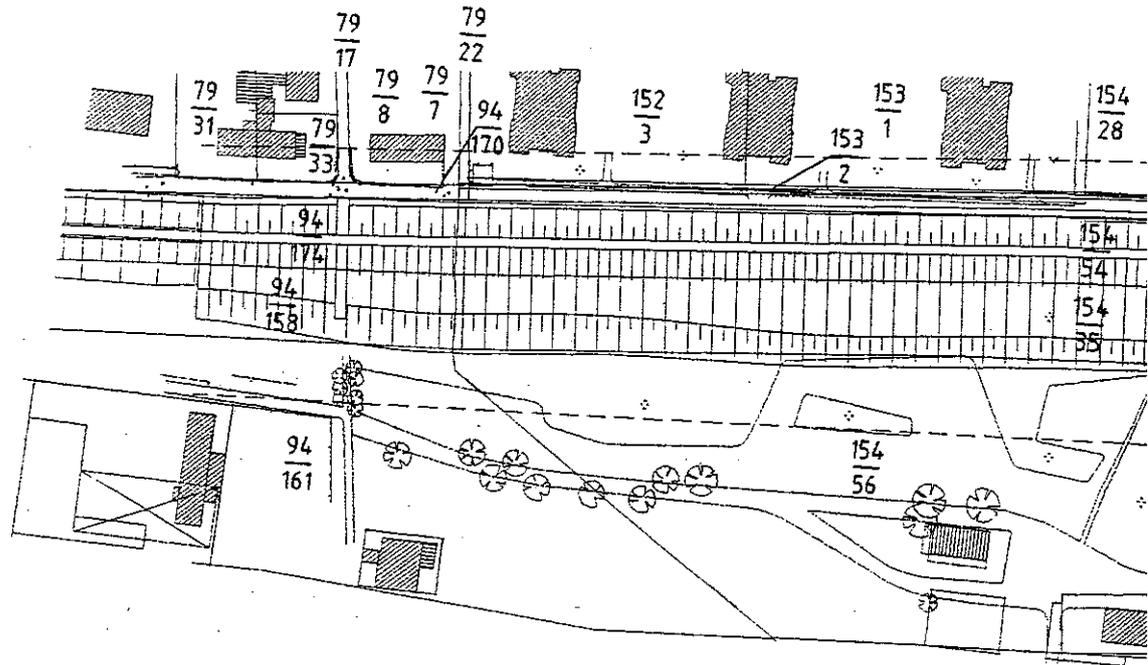


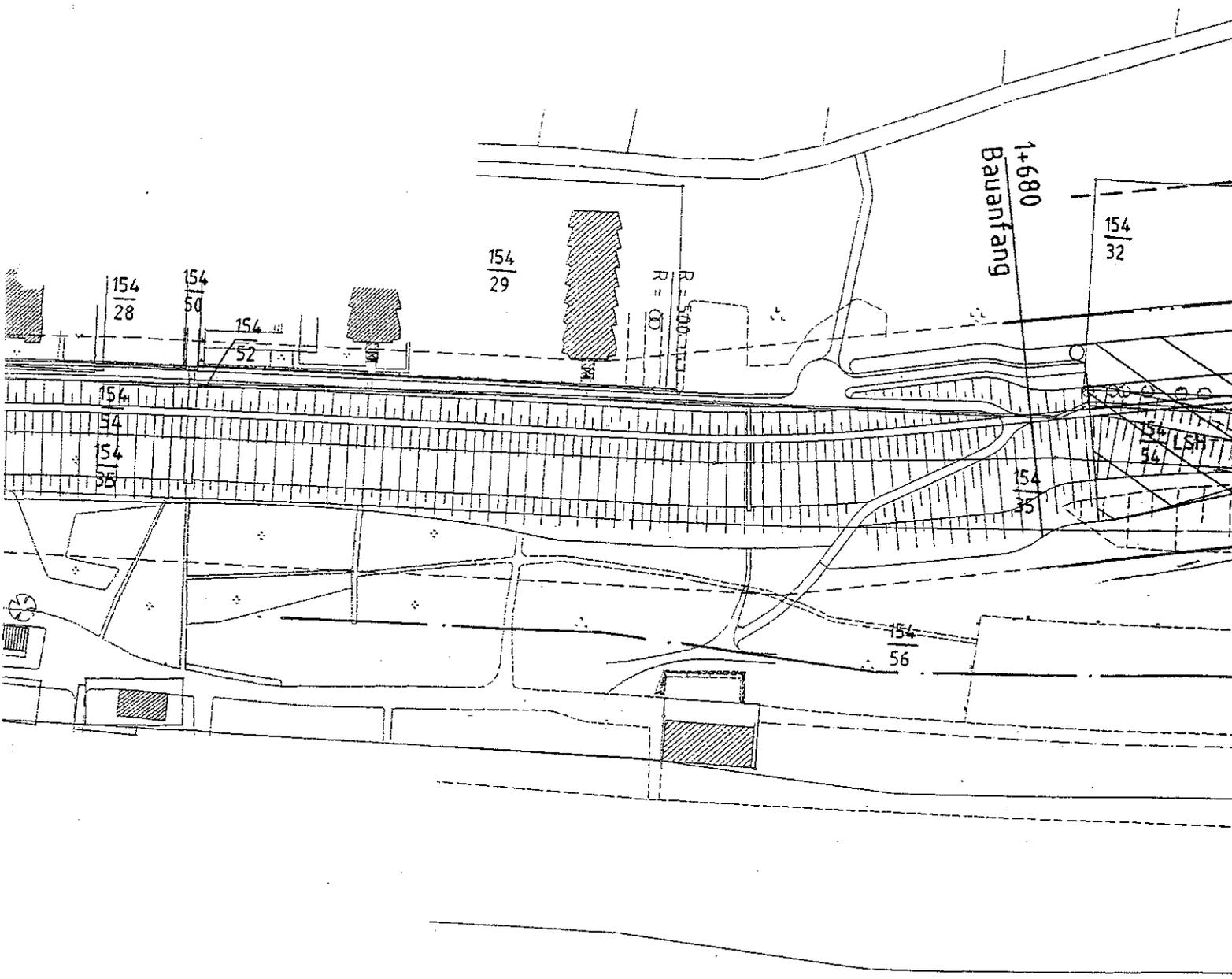
LEGENDE

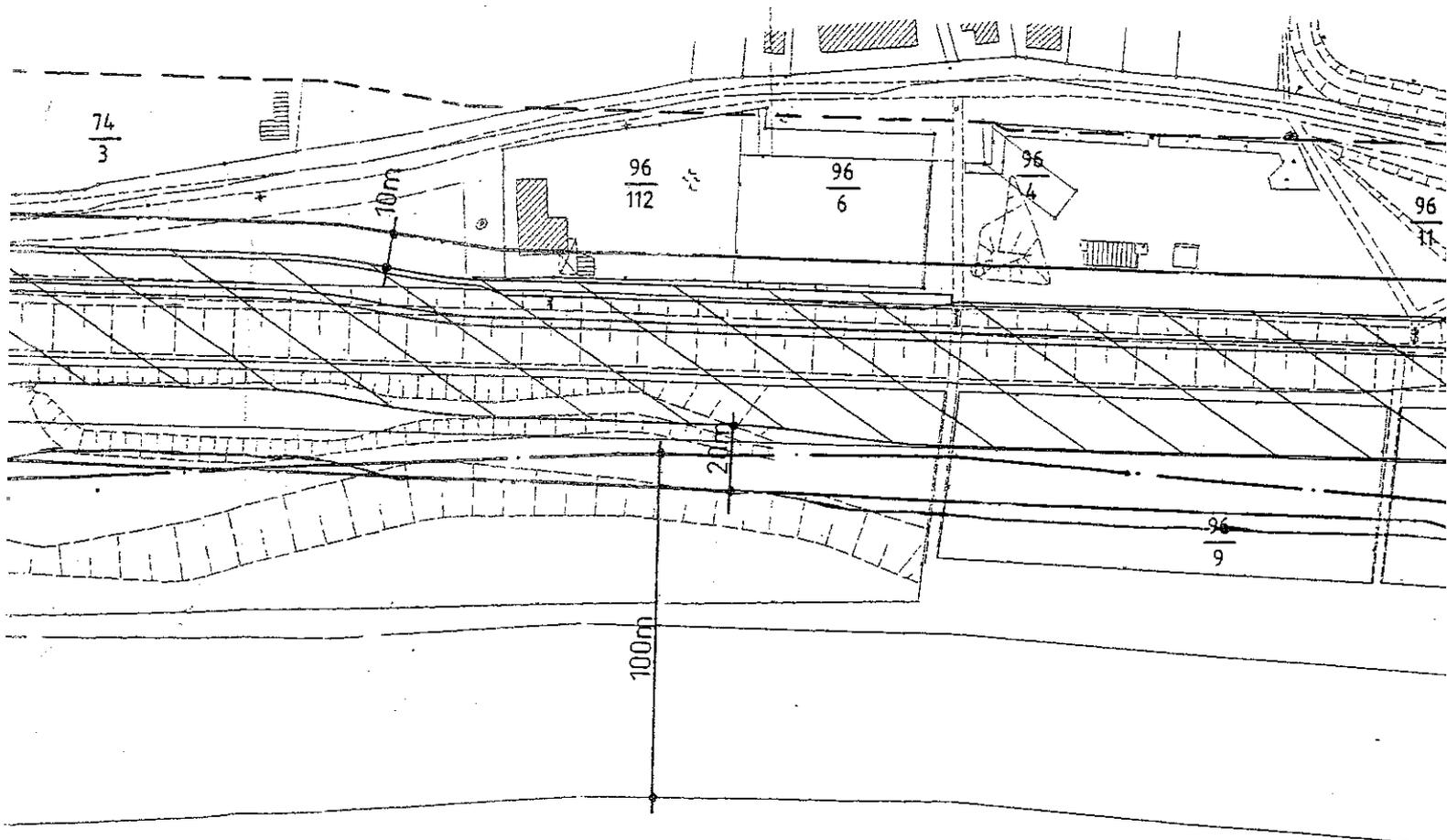
- 
 10m bre
 gemess
 Landess
- 
 20m bre
 ab seee
 Landess
- 
 100m G
 gemess
- 
 100m B
 der Osts
- 
 50m Ba
 Innenbö
- 
 Vorhand
- 
 Geplant

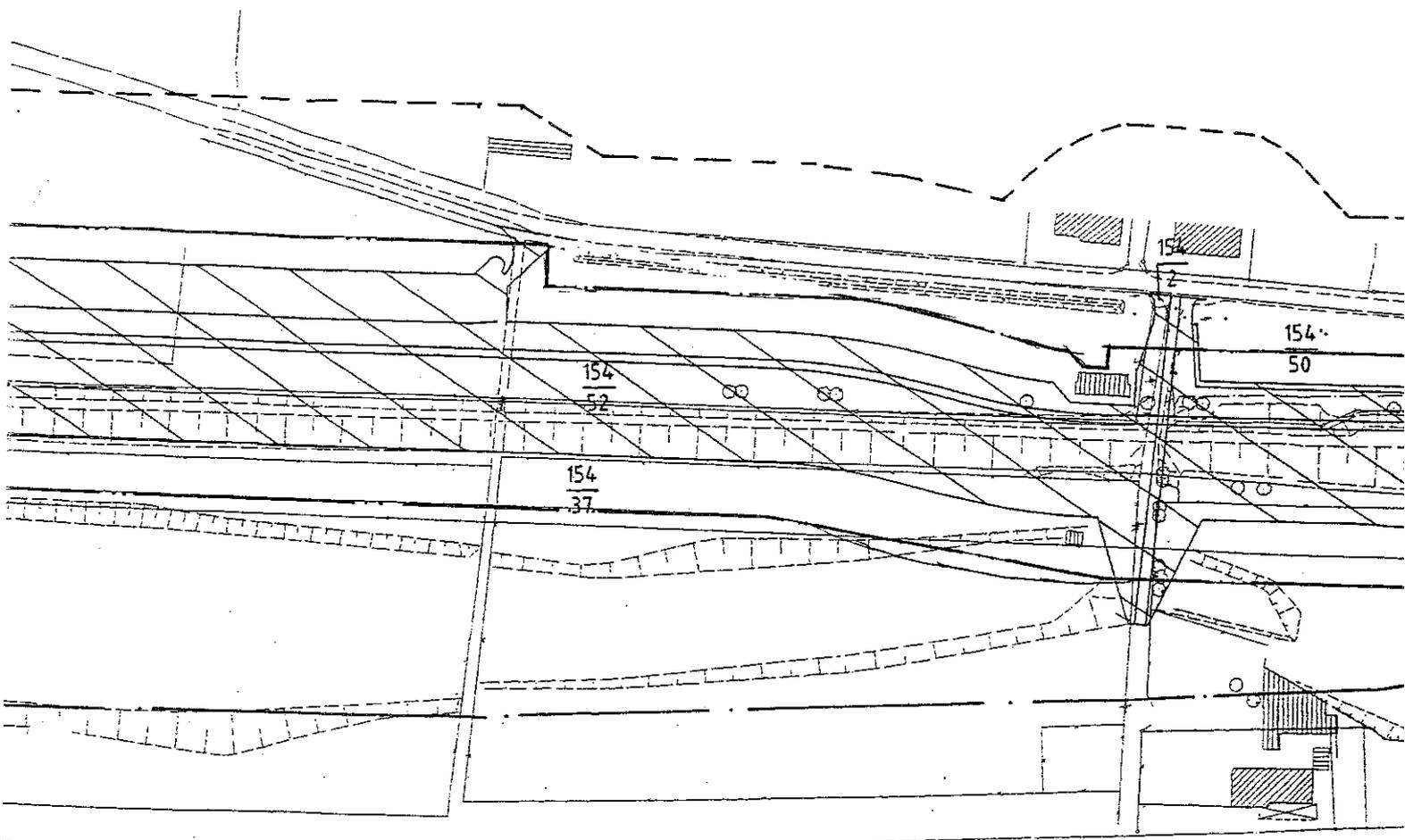
Gemarkung
Grömitz
Flur 9

Gemarkung
Grömitz
Flur 11









Gemarkung
Grömitz
Flur 12

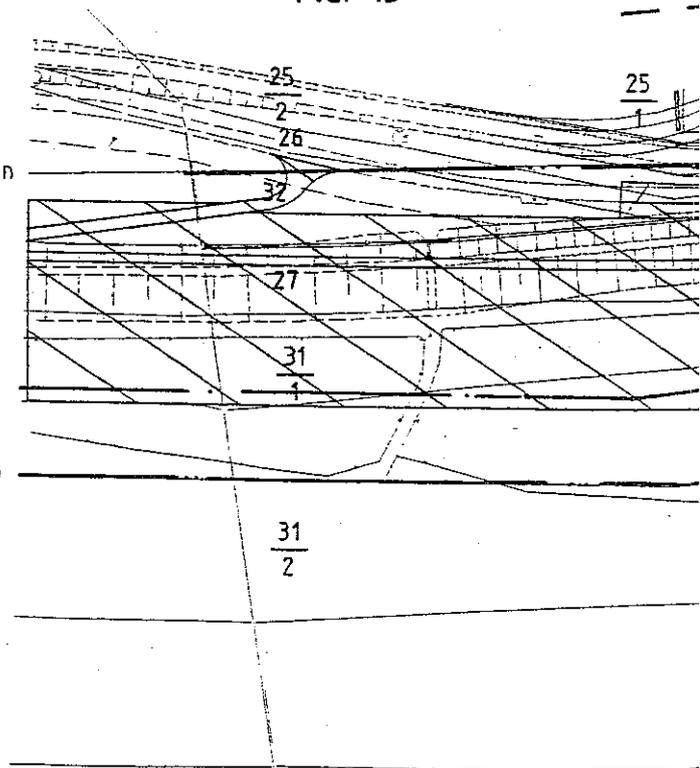
Gemarkung
Grömitz
Flur 13

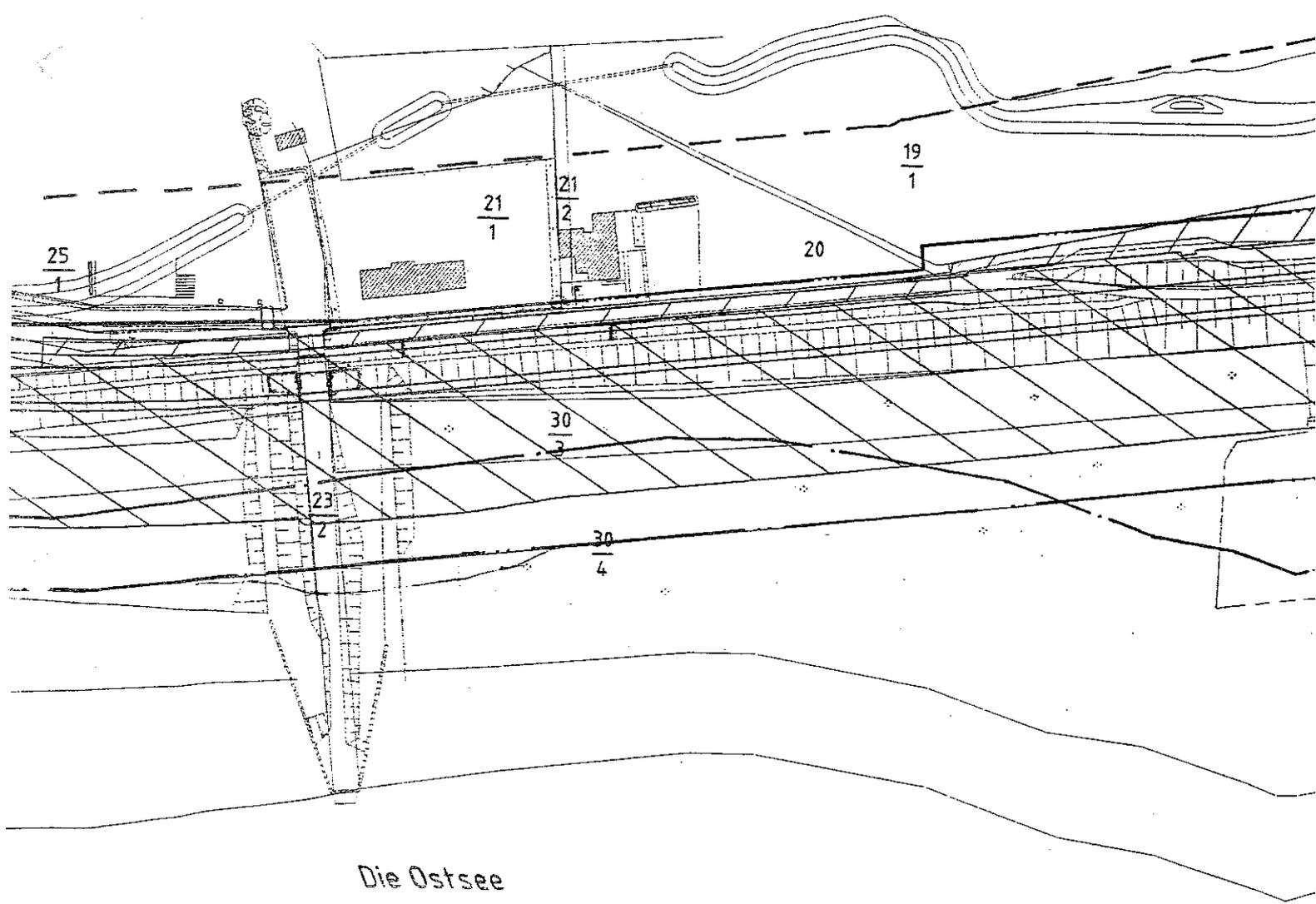
lands. Grenze Deichzubehörstreifen
lands. Deichfuß

Deichkrone

sees. Deichfuß

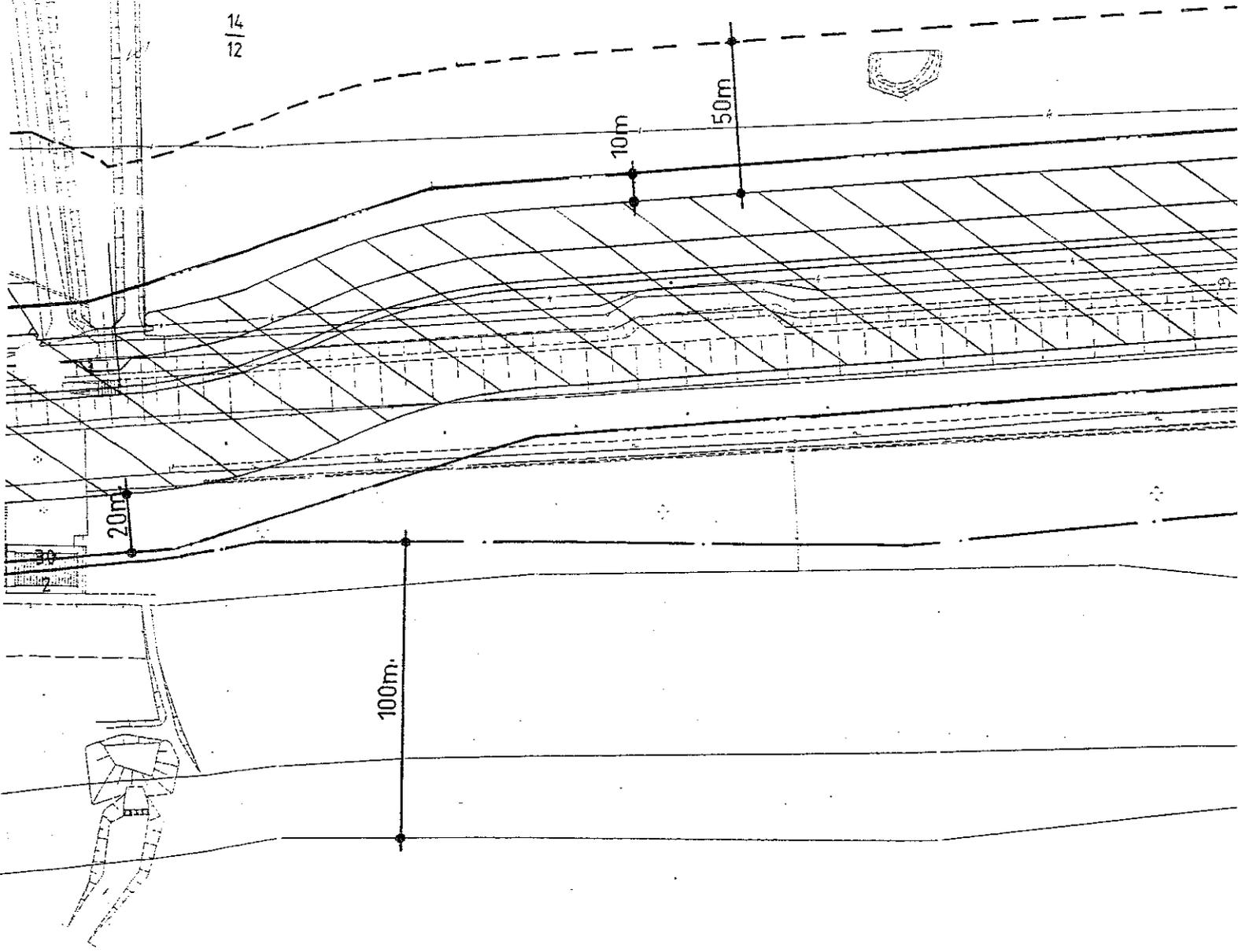
sees. Grenze Deichzubehörstreifen





Die Ostsee

14
12



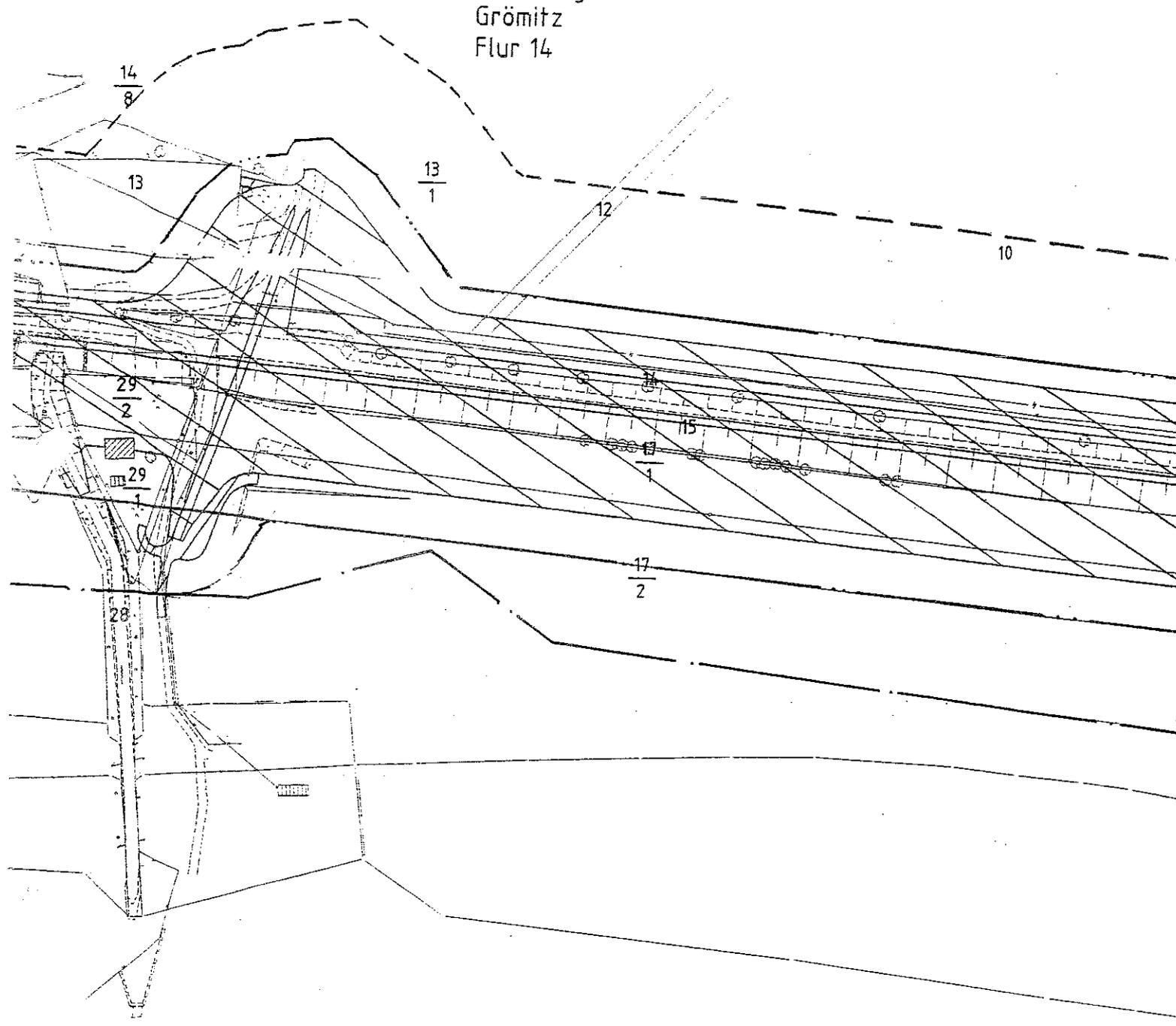
20m

10m

50m

100m

Gemarkung
Grömitz
Flur 14



7 Gde. Gr.

